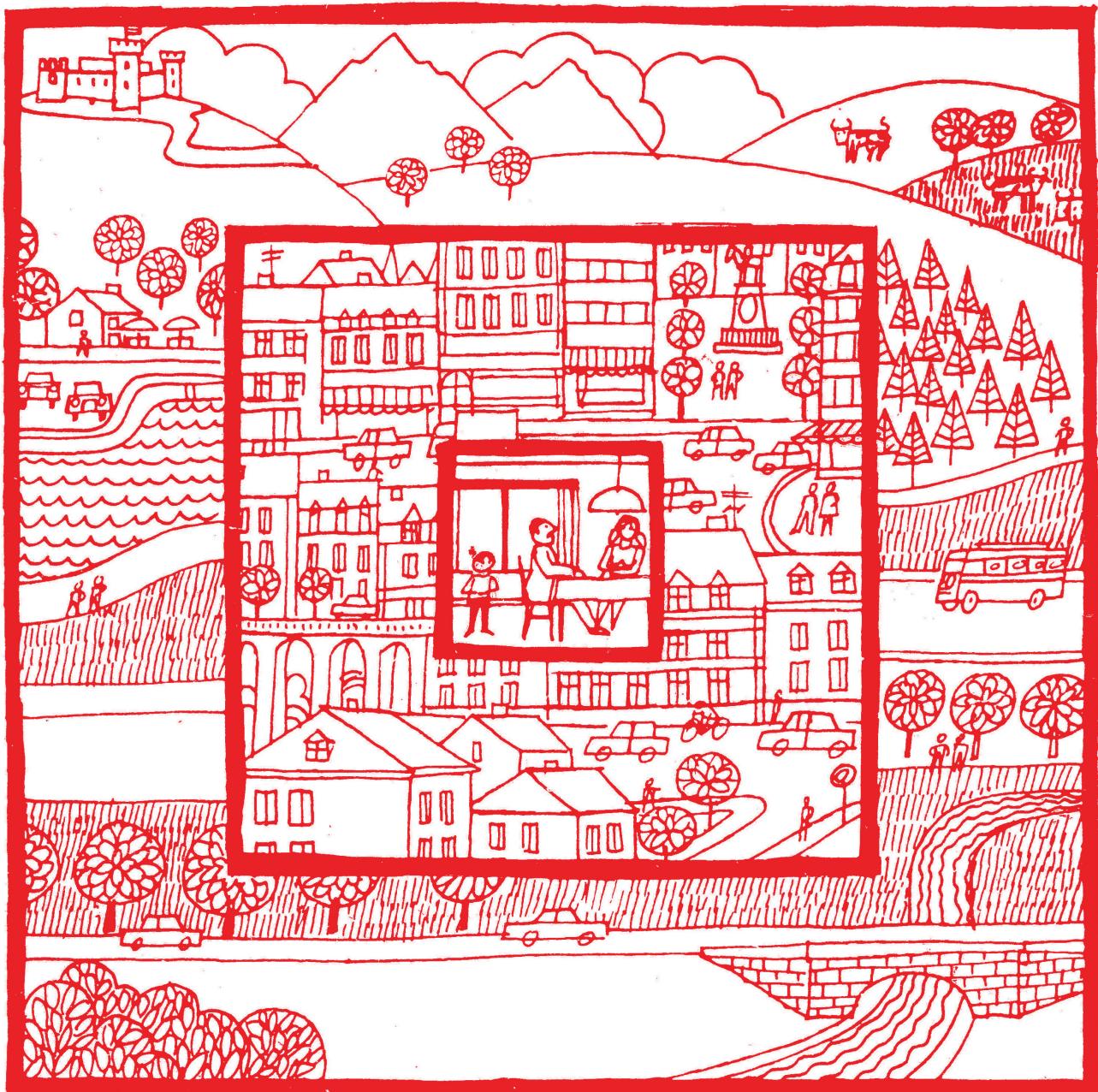




# Klagenfurter Geographische Schriften Heft 28

Institut für Geographie und Regionalforschung  
der Universität Klagenfurt 2012



Hans Peter JESCHKE und Peter MANDL (Hrsg.)

Eine Zukunft für die Landschaften Europas  
und die Europäische Landschaftskonvention

Titelblatt: „Unsere Umwelt beginnt in der Wohnung und endet in der Weite der Landschaft“

Aus: IVWSR (1973): Wiener Empfehlungen. Luxemburg. In: Jeschke, Hans Peter (Hrsg.)  
(1982): Problem Umweltgestaltung. Ausgewählte Bestandsaufnahme, Probleme, Thesen  
und Vorschläge zu Raumordnung, Orts- und Stadtgestaltung, Ortsbild- und  
Denkmalschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz. Verlag Stocker, Graz.  
(= Schriftenreihe für Agrarpolitik und Agrarsoziologie, Sonderband 1)

Medieninhaber (Herausgeber und Verleger):

Institut für Geographie und Regionalforschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt  
Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt

Herausgeber der Reihe: Ass.-Prof. Mag. Dr. Peter MANDL  
Prof. Mag. Dr. Friedrich PALENCSAR

Schriftleitung: Prof. Mag. Dr. Friedrich PALENCSAR

Redaktionelle Betreuung: Dipl.-Ing. Stefan JÖBSTL, Bakk.  
Webdesign und –handling: Natalie SCHÖTTL, Dipl.-Geogr. Philipp AUFENVENNE

ISBN 978-3-901259-10-4

Webadresse: <http://geo.aau.at/kgs28>

## **DIE EUROPÄISCHEN LANDSCHAFTSKONVENTION - EUROPÄISCHE, NATIONALE UND REGIONALE BAUSTEINE FÜR DAS INTEGRALE KONZEPT „LANDSCHAFT“ AUS DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZ**

**Hans Peter JESCHKE**

### **A AUSGANGSLAGE DER UNTERSUCHUNG „AUSGEWÄHLTE EUROPÄISCHE, NATIONALE UND REGIONALE BAUSTEINE AUS MITTELEUROPA“**

Im Rahmen der Europäischen Landschaftskonvention verpflichten sich alle Vertragsparteien „Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen.“ Damit identifiziert und fixiert der Europarat das Thema „Landschaft“ als ein zentrales europäisches Politikfeld. Grundsatz der Europäischen Landschaftskonvention ist dabei, den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft zu fördern sowie eine europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren. Darüber hinaus steht die ELK steht im Kontext des globalen ethischen Grundsatzes einer „nachhaltigen Entwicklung“ (Präambel).

Für eine weitere Operationalisierung und verbesserten Basis einer transdisziplinären Verständigung wurden im einzelnen daher auch am Beginn im Zusammenhang mit der ethischen Dimension der Europäischen Landschaftskonvention ein „Konzept einer politischen Ethik“ zur weiteren Umsetzung der Konvention vorgestellt. Wichtige begriffliche Abstimmungsvorschläge geben eine erste Basis einer europaweiten methodischen Harmonisierung, die durch Vorschläge für Grundsätze der abgestuften Schutz-, Pflege- und Entwicklungsstrategie sowie einer auf die Entscheidungsebene bezogenen Kulturlandschaftsreferenzierung ergänzt werden. Die Dokumentation exemplarischer Kulturlandschaftsgliederungen bzw. Landschaftsklassifizierungen und eine Kurzcharakteristik der mitteleuropäischen Landschaftsplanung lassen Stärken und Schwächen der Implementierung der Landschaftsplanung für alltägliche und beeinträchtigte Landschaften erkennen. Auch das Schutzinstrumentarium für Großschutzgebiete bedarf für historische Kulturlandschaften einer speziellen Ergänzung. In Deutschland wurde exemplarisch die Neupositionierung der Landschaftsplanung als integrale Umweltplanung bzw. Ressource von Umweltinformationssystemen besonders aufgearbeitet. Den Schluss bildet ein Exkurs hinsichtlich einer der Nachhaltigkeit verpflichteten ökosozialen Marktwirtschaft und des Schutzes assoziativer Kulturlandschaften bzw. die Operationalisierung am Beispiel der räumlichen Ausprägung des nationalsozialistischen Terrors in Europa.

### **1. Grundsätzliche Aspekte**

Im Zuge der Analysearbeiten wurde deutlich, dass der Schwerpunkt der Diskussionen über Modellbildungen für die Kulturlandschaftsreferenzierung bzw. -politik bisher vielfach nur auf Gemeindeebene geführt wurde. Die regionalen, nationalen, europäischen und internationalen Ebenen der Kulturlandschafts- und Umweltpolitik gewinnen dabei erst allmählich an Bedeutung in der praktischen politischen Umsetzung. Da die Abschätzung der Kulturlandschaftsrelevanz der Entscheidungen z. B. auf der Ebene der Welthandelsorganisation, die mittelbar, aber nachhaltig einerseits die Bewirtschaftungsformen des „Freiraumes“ und andererseits damit auch die zukünftigen Funktionsweisen des architektonischen Erbes, der Dörfer bzw. Städte beeinflussen, noch aussteht und eine

---

kontinentübergreifende Lebensraum-, Umwelt- und Landschaftspolitik ansteht, wurde das Modell der ökosozialen Marktwirtschaft als volkswirtschaftliche Grundlagenstrategie für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung unseres Lebensraumes bzw. unserer Landschaft als ein fundamentaler Baustein bezeichnet.

Erst das neue europäische Instrumentarium einer Raumentwicklungs politik, der Umweltpolitik und der Landschaftspolitik steckt einen neuen Rahmen für eine Integration des kulturellen Erbes und der Operationalisierung der Geschichtlichkeit der Landschaft bzw. einen „intelligenten Umgang“ (EUREK) mit dieser Basisressource europäischer Identität ab. Es nunmehr in einem verbesserten Maße die Möglichkeit gegeben, erstmals in umfassender Weise Fachbereichspartikularismus, politische Verantwortungsschwäche auf allen Entscheidungsebenen in Europa zu überwinden bzw. im interkontinentalen Wettbewerb strategisch einen nachhaltigen und verantwortungsbewussten Umgang mit allen „Umweltmedien“, die unseren Lebensraum Europa prägen bzw. bestimmen, in die Praxis umzusetzen.

## **2. Aufgaben für die Zukunft in Mitteleuropa**

Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Europäisierung der Umwelt- und Raumentwicklungs politik muss der Landschaftsplan zukünftig vermehrt im Kontext zentraler umwelt-, kulturerborelevanter und raumrelevanter Richtlinien der EU gesehen werden. Zentrale Ansatzpunkte bietet die Europäische Landschaftskonvention zusammen mit den in der vorliegenden Untersuchung enthaltenen internationalen Regelwerken.

Der Fachbereich Raumplanung und Raumordnung, dessen eigentlicher Gegenstand die Gestaltung der Landschaft und ihrer Nutzungssysteme ist, hat sich bei Vorliegen eines Systems der Landschaftsplanung (z. B. Deutschland und Schweiz) den Erfordernissen der Landschaftsökologie und des Naturschutzes geöffnet. Die Kulturlandschaftspflege, die sich auf die Ergebnisse der historischen Geographie, der angewandten historischen Geographie, des städtebaulichen und planerischen Kulturgüter- und Kulturlandschaftsschutzes stützt, wurde bisher nicht akzeptiert bzw. nicht ausreichend wahrgenommen.

In allen drei Ländern gilt es die Geschichtlichkeit der Landschaft mit den Instrumenten der historischen Raumwissenschaften im Rahmen der Landschaftsplanung und Raumordnung zu operationalisieren bzw. den „umfassenden“ Landschaftsplan als neue integrierte Umweltplanung wie auch als Ressource für umfassende Umweltinformationssysteme zu positionieren.

Durch die einseitige Betonung der Akzeptanz der Landschaftsplanungsinstrumente in der Region und vor allem in den Kommunen wird der Blick für den interkontinentalen Zusammenhang und die Weltwirtschaft ver stellt. Wenn die Bürgerschaft und die Regionen ihr „Recht auf Landschaft“ im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention langfristig wahrnehmen wollen, muss die Marktwirtschaft durch die ökosoziale bzw. kulturelle Dimension ergänzt werden. Das hier skizzierte „Konzept einer politischen Ethik“ mit seinen Grundprinzipien der europäischen Staatslehre und anderer Dokumente bilden den Hintergrund hierfür.

## **B ZIELSETZUNG UND ARBEITSSCHRITTE DER UNTERSUCHUNG**

### **1. Kulturelles Erbe, Landschaft und Umwelt – ein europäischer Paradigmenwechsel**

Die Landschaften Europas verfügen nach wie vor über ein reiches natürliches und kulturelles Erbe, das geschützt, gepflegt und weiterentwickelt werden muss. Die Sensibilität im Hinblick

---

auf diese Güter hat sich in den letzten Jahren erhöht. Der derzeit besonders rasch und tiefgreifend ablaufende Schub des Strukturwandels und der Veränderungen der europäischen Kulturlandschaften hat angesichts von Globalisierung-, Transformations- und Restrukturierungsprozessen mit Tendenzen der Nivellierung (Schenk 2001a) neue Initiativen und Konzepte für den Schutz bzw. die Entwicklung des kulturellen Erbes sowie der Kulturlandschaft aufkeimen lassen, die den fachlichen und legistischen Rahmen für die Gestaltung einer transdisziplinären Konzeption neu abstecken. Dieser Paradigmenwechsel manifestiert sich einerseits schon in der europäischen Umweltgesetzgebung, in zahlreichen internationalen bzw. europäischen Initiativen und Dokumenten, darunter insbesondere eben in der Europäischen Landschaftskonvention, die ein neues Konzept für eine umfassende Landschaftspolitik und Umweltgestaltung in Europa vorgibt.

Die Europäische Landschaftskonvention machte die Landschaft und Planung der Landschaft erstmals zu einem fachlichen und rechtlichen Begriff einer internationalen Vereinbarung. Kulturlandschaft wird zum Beispiel zunehmend auch als Potenzial für die qualitative Entwicklung von Regionen wieder entdeckt.

Da „Kulturlandschaft“ als Gemeinschaftsgut aber weitgehend das „Nebenprodukt“ vielfältiger privater und öffentlicher Aktivitäten mit unterschiedlichen, oft konkurrierenden Zielsetzungen ist und kein eigenständiges Regelsystem (Moss et al. 2007) existiert, das auf die zielorientierte Entwicklung der Kulturlandschaft gerichtet ist, ergeben sich hieraus Konsequenzen für die Steuerung der Kulturlandschaftsentwicklung. „Deshalb sind die Wirkung und Entwicklung von kulturlandschaftlichen Wertvorstellungen der Akteure, die Verständigung über Leitbilder und ihre gesellschaftliche Akzeptanz, die Berücksichtigung von kulturlandschaftlichen Qualitäten in sektoralen Regelsystemen und die Herausbildung von regionalen kulturlandschaftlichen Handlungsräumen unter Einbeziehung der zivilgesellschaftlichen Akteure von wesentlicher Bedeutung für die Erschließung von Kulturlandschaft als regionalem Potenzial“ (Moss 2007).

## **2. Arbeitsschritte einer Markierung von Bausteinen für das europäische Konzept „Landschaft“**

### **a) Die Europäische Landschaftskonvention als formelle Grundlage und methodischer Bezugspunkt**

Die Europäische Landschaftskonvention ist das Instrument eines neuen formellen Konzeptes „Landschaft“ auf europäischer Ebene und als Rahmen/Innovation für nationale sowie regionale Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Gesetzgebung im Hinblick auf die UVP, SUP und EU-Agrarförderung bzw. Kontinente überschreitende Wirtschafts- und Landschaftspolitik.

### **b) Identifizierung der zwei methodischen Hauptzugänge zu einem Konzept „Landschaft“**

Die bereits erwähnten zahlreichen Initiativen und Dokumente stecken einen neuen methodischen Rahmen für die Lebensraum-, Umwelt- und damit Landschaftspolitik in Europa ab, der die Identifikation der zwei Hauptlinien eines Zugangs zum komplexen Phänomen „Landschaft“ ermöglicht:

- die Landespflege mit den Instrumenten der Landschaftsplanung und -pflege, bzw.
- die Kulturlandschaftspflege mit den Instrumenten der historischen Raumwissenschaften

Das Herausschälen der grundlegenden zwei Basisansätze führt zu weiteren Untersuchungsergebnissen:

- Zum Ersten deckt der landschaftsökologisch- und naturschutzorientierte Ansatz der Landespflege - wenn auch qualitativ und quantitativ sehr prominent in Europa bereits implementiert- nur einen Zugang zum Konzept „Landschaft“ der Europäischen Landschaftskonvention ab.
- Die Geschichtlichkeit der Landschaft und damit die Kulturlandschaftspflege mit den Instrumenten der historischen Raumwissenschaften verblieb, generell gesehen, noch im Schatten der Landschaftspflege bzw. -planung oder wurde überhaupt nicht wahrgenommen, auch wenn viele lokale und regionale bzw. nationale Initiativen von großer Bedeutung in Europa vorliegen.
- Zum Dritten wirken diese grundlegenden Ganglinien als ein Einordnungsraster für alle Projekte, Instrumente bzw. methodische Ansätze zur Identifizierung des Konzeptes „Landschaft“.

**c) Die Vielfalt der Bezeichnungen – Justierung der Begriffe**

Da viele raumrelevante Fachbereiche ihre „Landschafts-“ bzw. „Kulturlandschaftsdimensionierung“ signalisieren wollen, gibt es z. B. Kulturlandschaftsprogramme der Land- und Forstwirtschaft, Kulturlandschaftstypenreihen mit landschaftsökologischer Orientierung oder Schweizer Bundesinventar, die mit der Fachsprache der Raumordnung auch als Fachbereichsprogramme der Gesamtplanung bezeichnet werden können, die sich auf konkrete Inventare stützen und für deren rechtlich fundierte Umsetzung (samt Förderungsstrategien) sorgen. Für Zwecke dieser Studie wurde daher je nach Notwendigkeit eine sprachliche Justierung der vorhandenen Bezeichnung vorgenommen und damit für die Leserinnen und Leser eine Vergleichbarkeit unterstützt.

**d) Einordnung vorhandener Instrumente und Initiativen als Bausteine eines europäischen Konzeptes**

Weiterführende Kriterien im Detail sind in den skizzierten Leitlinien für die Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention (Council of Europe 2008) und in den von den Grundsätzen abgeleiteten Themenschwerpunkte (vgl. Kap. E) der begleitenden Arbeitsgruppensitzungen beim Europarat (Déjeant-Pons 2010, S. 8) zu entnehmen.

Hierfür wurden zwei der drei bereits genannten Handlungsfelder, die für eine umfassende Politik zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der europäischen Landschaften ausschlaggebend sind, als Grundlage für die weitere Untersuchung herangezogen:

- Systematische wissenschaftliche Grundlagenforschung und Inventarisierung,
- Instrumente des Schutzes, der Pflege und Weiterentwicklung (rechtliches und fachliches Instrumentarium, Fachdienststellen zur Wahrnehmung des Schutzes und der Pflege etc.) sowie die (hier nicht einbezogenen)
- Förderungsinstrumente (nominelle bzw. funktionelle Förderungsinstrumente) und steuerrechtliche Instrumente.

Als nächster Schritt werden daher basierend auf den genannten methodischen Ansätzen und Grundüberlegungen Beispiele identifiziert, die sich als europäischer, nationaler und regionaler Bausteine in den Rahmen der Europäische Landschaftskonvention eingliedern lassen und damit gleichzeitig versucht, ein Europäisches Konzept "Landschaft" an Hand bestehender Bausteine der mitteleuropäischer Länder zu markieren. Die (sehr begrenzte) Auswahl folgt vor allem besonderer methodischer, struktureller und praktischer Relevanz für das genannte Konzept.

---

## C DAS UMFASSENDE KONZEPT „LANDSCHAFT“ DER LANDSCHAFTSKONVENTION UND DESSEN ZWEI BASISANSÄTZE: KULTURLANDSCHAFTSPFLEGE UND LANDESPFLEGE

### 1. Hinweise zur Genese des Begriffes bzw. Konzeptes „Landschaft“ und zum Paradigmenwechsel in Europa

- **Hinweise zum Paradigmenwechsel in Europa**

Die historische Entwicklung eines Konzeptes „Landschaft“ im heutigen Sinn wird durch die Definition im Programm der Aktion zur Rettung des architektonischen Kulturerbes und der Landschaft Europas (European Council 1970) deutlich. Diese "Magna Charta für die Erhaltung des architektonischen Erbes" spricht 1970 nur von Denkmalen, Gebäudegruppen (Altstädte, Denkmale, ländliche Siedlungen) und von „Sites“ - Gegenden („Sites“-Gegenden: Landschaften) mit zwei Kategorien: a. Mixed Sites (Regionen mit verstreuten Städten und dörflichen Siedlungen) und b. natürliche Landschaften. In Weiterführung dieser Bemühungen haben zahlreiche internationale bzw. europäische Instrumente insbesondere einen Paradigmenwechsel der räumlichen Planung, der Gestaltung unseres Lebensraumes und damit der europäischen Kulturlandschaft fixiert. Herausgegriffen sind: Die Europaratskampagne „Europa, ein gemeinsames Erbe“, das Europäische Raumentwicklungskonzept (EUREK) bzw. die neue territoriale Kohäsion, die Europäische Landschaftskonvention, die Europäische Empfehlung Nr. R (95) 9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften, die UNESCO-Welterbekonvention und das UNESCO-Biosphärenprogramm durch die Umsetzung in Europa bzw. mit landschaftsökologischem Schwerpunkt die Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy (PEBLDS), die Konvention über die biologische Vielfalt, die Konvention über Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung und schließlich die Alpenkonvention zum Schutz der Alpen mit dem speziellen Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“.

- **Die Europäische Landschaftskonvention macht Landschaft und die Planung der Landschaft erstmals zu einem Begriff einer internationalen Vereinbarung**

Die Europäische Landschaftskonvention (ELK - Florenz, 20. Oktober 2000) wurde von bisher 38 europäischen Staaten unterzeichnet und von 32 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert. Es fehlen noch Albanien, Andorra, Deutschland, Estland, Island, Liechtenstein, Österreich und Russland. Die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Konvention machen den umfassenden Landschaftsbegriff deutlich: „ein vom Menschen als solches wahrgenommenes Gebiet, dessen Charakter das Ergebnis des Wirkens und Zusammenwirkens natürlicher und/oder anthropogener Faktoren ist“ (Art. 1 a ELK). Ziel der Europäischen Landschaftskonvention ist es „den Schutz, das Management und die Planung der Landschaft zu fördern und die europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren“ (Art. 3 ELK).

Die Europäische Landschaftskonvention zielt darauf ab, Landschaft in ihrer Gesamtheit und unabhängig von ihrem Wert zu schützen, ähnlich wie der Schutz von Wasser oder Boden als grundlegende Umwelt- bzw. Lebensressource. Grundgedanke ist, dass alle Landschaften, egal welcher Güte, die Qualität der Lebensbedingungen der Menschen bestimmen und gestalten. Somit betrifft die Konvention nicht nur außergewöhnliche oder unberührte Landstriche sowie ländlich geprägte Landschaften, sondern auch alltägliche, städtische und beeinträchtigte Landschaften.

### 2. Europäische Landschaftskonvention und das Konzept „Landschaft“ als formelles System

Die Europäische Landschaftskonvention kann als formelles System, als formale Ganzheit

einer Anzahl von Teilen (Elementen), die sich untereinander wechselseitig bedingen und ein gemeinsames Ziel (Schutz, Pflege und Planung der Landschaft) durch Einsatz dieser Elemente und Steuerung zu erreichen suchen, bezeichnet werden. Die „allgemeinen Maßnahmen“ in Artikel 5 der Europäischen Landschaftskonvention sollen dazu beitragen, den Schutz der Landschaft politisch und gesellschaftlich stärker zu verankern und ihn in weitere Politikbereiche einfließen zu lassen, um ihm mehr Gewicht zu verleihen. In Artikel 6 sind spezifische Maßnahmen genannt, die die Vertragsstaaten durchführen sollen (Förderung der Bewusstseinsbildung für den Wert von Landschaft in der Öffentlichkeit; Förderung von Ausbildung und Erziehung im Bereich Landschaft; Erfassung und Zustandsbewertung der Landschaften des Hoheitsgebiets des Vertragsstaates; Festlegung landschaftsbezogener Qualitätsziele für alle Landschaften; Einführung eines Instrumentes zum Schutz, zur Pflege und/oder Planung der Landschaft zur Umsetzung der Landschaftspolitik). Als drei Basiselemente für eine umfassende Politik eines formellen Konzeptes zum Schutz, zum Management und zur Planung der Landschaft können identifiziert werden:

- Systematische wissenschaftliche Grundlagenforschung und Inventarisierung auf allen relevanten Planungsebenen,
- Schutzinstrumente
- Management und
- Förderungsinstrumente (nominelle bzw. funktionelle Förderungsinstrumente) und steuerrechtliche Instrumente.

Für die Darstellung der ELK wird auf die englischen Textstellen der Konvention, des „Explanatory reports“ sowie der „Guidelines for implementation“ zurückgegriffen, weil die nichtamtlichen deutschsprachigen Übersetzungen erhebliche Unterschiede zum Konventionstext in englischer Sprache aufweisen. Der englisch- und französischsprachige Text der ELK, des „Explanatory Reports“, sowie der „Guidelines for the implementation of the Convention“ können unter der Internetadresse [http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default\\_en.asp#TopOf](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default_en.asp#TopOf) abgerufen werden. Zur Veranschaulichung dieses Problem darf auf die Begriffe der Planung der Landschaft, Landschaftsplanung und Landschaftsgestaltung im Zusammenhang mit dem ELK - Begriff landscape planning hingewiesen werden

## 2.1 ELK - Definition der Landschaft

### Definition

„Landscape“ means an area, as perceived by people, whose character is the result of action and interaction of natural and/or human factors“.

“This Convention applies to the entire territory of the Parties and covers natural, rural, urban and peri-urban areas. It includes land, inland water and marine areas. It concerns landscapes that might be considered outstanding as well everyday or degraded landscapes“.

“From the operational viewpoint, the convention preposes: .....a new approach to observing and interpreting landscape, which should henceforth:

- view the territory as a whole (and not longer just identify places to be protected);
- include and combine several approaches simultaneously, linking ecological, archaeological, historical, cultural, perceptive and economic approaches; incorporate social and economic aspects”.

### Inhaltliche Aspekte

Der zentrale Grundsatz der Europäischen Landschaftskonvention ist es, den Schutz, das Management und die Planung der Landschaft zu fördern sowie eine europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren (Art. 3) bzw. das Thema „Landschaft“ als ein zentrales europäisches Politikfeld zu identifizieren. Nach Artikel 5 sollen sich alle

---

Vertragsparteien verpflichten: „Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen.“

## 2.2 Komponenten der ELK – Kulturlandschaftspolitik

- **Das Konzept „Landschaft“ als formelles System**

Die „*Guidelines for the Implementation of the European Landscape Convention*“ (2008) enthalten ausführliche Hinweise zu einer instrumentellen Umsetzung der Ziele der ELK. So wird „landscape action“ als eine Kombination von „Schutz, Management und Planung“ gesehen. Unter dem Unterpunkt Kriterien und Instrumente der Landschaftspolitik benennen die Guidelines die fundamentalen Arbeitsschritte (stages):

1. Knowledge of the landscape: identification, description and assessment
2. Definition of landscape quality objectives
3. Attainment of these objectives by protection, management and planning over a period of time
4. Monitoring of changes, evaluation of the effects of policies, possible redefinition of choices (Guidelines, II.2.).

- **Landscape action**

Die Umsetzung der Landschaftspolitik wird als ein genereller Planungs- und Entwicklungsprozess (*general planning and development process*) definiert, der den drei Komponenten der europäischen Landschaftspolitik („*landscape action*“) „*protection, management and planning*“ von Landschaften dient. „Landscape action“ wird als eine Kombination von „Schutz, Management und Planung“ gesehen. Wichtig ist aber auch, dass Landschaftsbelange im Rahmen des systematischen „*landscape planning process*“, angepasst an die verschiedenen administrativen Ebenen, definiert werden.

Die drei Elemente des Gesamtsystems werden in den Guidelines im Detail beschrieben.

Als „*main categories of instruments*“ (bestehende und möglich Instrumente) können genannt werden:

- Landscape planning: landscape study plans included in spatial planning;
- Inclusion of the landscapes in sectoral policies and instruments;
- Shared charters, contracts, strategic plans;
- Impact and landscape studies;
- Evaluations of the effects of operations on landscape not subject to an impact study;
- Protected sites and landscapes;
- Relationship between landscape and regulations concerning the cultural and historic heritage;
- Resources and finances;
- Landscape awards.

---

### a) Knowledge of the Landscape

#### Definition

„Zur Verbesserung der Kenntnis der eigenen Landschaften verpflichtet sich jede Vertragspartei, unter aktiver Beteiligung der in Artikel 5 Buchstabe c genannten interessierten Parteien,

- a) i) die eigenen Landschaften in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erfassen;
  - ii) ihre Charakteristika und die sie verändernden Kräfte und Belastungen zu analysieren,
  - iii) Veränderungen zu beobachten;
- b) den Zustand der auf diese Weise erfassten Landschaften unter Berücksichtigung der ihnen von den interessierten Parteien und der betroffenen Bevölkerung zugeschriebenen besonderen Werte zu bewerten.“ (Art. 6 C (1))

#### Wissenschaftliche Forschung

Im Explanatory Report wird darüber hinaus die Bedeutung der wissenschaftlichen Erfassung und Bewertung der Landschaft als Grundlage für zukünftige Entwicklungen betont. Es werden daher Forschung und Studien zur Erfassung der Charakteristika, der Dynamiken sowie des Veränderungsdruckes (Pressures), der auf Landschaften lastet, eingefordert. Der Prozess der „Identifikation“ im Sinne der ELK entspricht damit einem Prozess der „Identifizierung, Beschreibung und Einschätzung“, der die natürlichen und kulturellen Merkmale der Landschaft sowie deren Entwicklung und die hier erkennbaren Wirkfaktoren erfasst.

#### Landschaftliche Bezugssysteme

The expression “landscape unit” is used to emphasise the importance of systematically studying the places concerned from the landscape perspective. It would be wrong to focus solely on just one form of analysis (for example, ecological, geographical, historical, visual, etc.). However, several terms based on different forms of landscape description and site interpretation may be used, as already happens in various states (for example, unit, area, system, structure, element (not only territorial but also linear, in networks, etc.)).

„The landscape plan or study should set “landscape quality objectives” for each landscape unit. These cover: – conservation and upkeep of quality features (morphology, constituent elements, colours, etc., also taking account of construction methods and materials and symbolic characteristics and places, etc.); – provision for hubs of development in accordance with the various recognised landscape features, ensuring that development does not degrade landscape quality; – reassessment and/or rehabilitation of degraded or problematic areas in order to restore their qualities or create new ones.“

---

## b) Landscape quality objectives

### Definition

„Landscape quality objectives“ werden im Artikel 1(c) definiert: „’Landscape quality objective’ means, for a specific landscape, the formulation by the competent public authorities of the aspirations of the public with regard to the landscape features of their surroundings“. Diese „landscape quality objectives“ („Landschaftsqualitätsziele“ (Schweizer Übersetzung)) sollten auf den identifizierten Charakteristika, Qualitäten der Landschaft bzw. ihren Problemen und Potenzialen sowie der jeweiligen Wahrnehmung der Landschaften durch die Bevölkerung aufbauen.

### Inhaltliche Aspekte

Nach Art. 6 D) verpflichten sich die Vertragsstaaten, für die erfassten und bewerteten Landschaften „landscape quality objectives“ nach einer öffentlichen Befragung gemäß Artikel 5 Buchstabe c festzulegen. „The area’s landscape quality (protection, management, planning, reassessment, etc.), should be defined with regard to general and operational requirements and activities relating to devoting special attention to the measures needed for enhancing the landscape and for public use and accessibility of the sites concerned.“ Diese Ziele stehen für „*the end result of the process of devising landscape operations, which implies knowledge production, public consultation, policy formulation and action and monitoring strategies*“. Die Landschaftsqualitätsziele sind die Grundlage für die Ausarbeitung von Maßnahmen „*to protect, to manage and to plan landscapes and to manage them over time*“ sein. Landschaftsqualitätsziele sollten dabei für die verschiedenen Planungs- und Entscheidungsebenen formuliert werden und durch die Stadt- und Regionalplanung ebenso wie durch Fachplanungen umgesetzt werden. Andererseits sind letztere in den Prozess der Formulierung und Festlegung der Ziele aktiv einzubinden.

## c) Attainment of Landscape objectives by protection, management and planning

- **Landscape Protektion**

### Definition

„’Landscape protection’ consists of measures to preserve the present character and quality of a landscape which is greatly valued on account of its distinct or cultural configuration. Such protection must be active and involve upkeep measures to preserve significant features of a landscape“.

### Inhaltliche Aspekte

„The concept of protection includes the idea that landscape is subject to changes which, within and immaterial features to future generations. A landscape’s characteristics depend on economic, social, ecological, cultural and historical factors, the origin of which often lies outside the sites concerned. Landscape protection should find the ways and means of acting, at an appropriate level, not only on the characteristics present at sites but also on external factors.“

- **Management**

### Definition

„Management of landscape is a continuing action aimed at influencing activities liable to modify landscape. It can be seen as a form of adaptive planning which itself evolves as societies transform their way of life, their development and surroundings. It can also be seen

---

as a territorial project, which takes account of new social aspirations, anticipated changes in biophysical and cultural characteristics and access to natural resources.“ “Landscape management’ is any measure introduced, in accordance with the principle of sustainable development, to steer changes brought about by economic, social or environmental necessity. Such measures may be concerned with organisation of the landscape or its components. They will ensure a regular upkeep of the landscape and that the landscape evolves harmoniously and in a way that meets economic and social needs. The management approach must be a dynamic one and seek to improve landscape quality on the basis of the population’s expectations.”

### **Inhaltliche Aspekte**

„A short- or medium-term management programme for the implementation of action, presenting actors and the means to carry it out should be defined.“

- **Landscape planning**

In einer Liste der „main categories of instruments“ bestehender und möglicher Instrumente wird an erster Stelle eine in die räumliche Gesamtplanung integrierte Landschaftsplanung (landscape study plans included in spatial planning) genannt. Dabei ist festzuhalten, dass Landschaftsbelange im Rahmen des systematischen „landscape planning process“, angepasst an die verschiedenen administrativen Ebenen, eingebracht werden sollten.

### **Definition**

“Landscape planning“ (ELK, Artikel 1f) wird als „*strong forwardlooking action to enhance, restore and create landscapes*“ definiert. Von Interesse ist die zwei informellen Übersetzungstexte unterschiedliche Termini zum ELK – Text enthalten. Im „Schweizer Text“ wird „*Landscape planning*“ mit „*Landschaftsplanung*“ („Maßnahmen von ausgeprägt zukunftsweisender Natur, die Landschaften aufwerten, wiederherstellen oder gestalten sollen“) offenbar nach System der Planung in der Schweiz gleichgesetzt wird. Die „nichtamtliche Übersetzung Deutschland“ enthält im Hinblick auf den Artikel 1 f den Begriff „*Landschaftsgestaltung*“ und definiert diese als „*durchgreifende, vorausschauende Maßnahmen zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung von Landschaften*“.

### **Inhaltliche Aspekte**

“Landscape planning may be regarded in the same way as a territorial project and concerns forms of change that can anticipate new social needs by taking account of ongoing developments. It should also be consistent with sustainable development and allow for the ecological and economic processes that may occur in the medium and long terms. Planning also covers the rehabilitation of degraded land (mines, quarries, landfills, wasteland, etc.) so that they meet the stipulated landscape quality objectives“.

Eine Evaluierung, Erneuerung bzw. ein Updating der Landschaftspläne sollte regelmäßig erfolgen bzw. deren Integration in „all spatial planning and development instruments“ sichergestellt werden. Der Landschaftsplan oder die Landschaftsstudie sollte für jede Landschaftseinheit Landschaftsqualitätsziele formulieren, die sowohl der Erhaltung der Charakteristika dienen als auch Vorschläge für die Entwicklung sowie die Aufwertung (reassessment) und den Wiederaufbau (rehabilitation) von Landschaften beinhalten. „

---

The expression “landscape unit” is used to emphasise the importance of systematically studying the places concerned from the landscape perspective. It would be wrong to focus solely on just one form of analysis (for example, ecological, geographical, historical, visual, etc.). However, several terms based on different forms of landscape description and site interpretation may be used, as already happens in various states (for example, unit, area, system, structure, element (not only territorial but also linear, in networks, etc.))”.

„The landscape plan or study should set “landscape quality objectives” for each landscape unit. These cover: – conservation and upkeep of quality features (morphology, constituent elements, colours, etc., also taking account of construction methods and materials and symbolic characteristics and places, etc.); – provision for hubs of development in accordance with the various recognised landscape features, ensuring that development does not degrade landscape quality; – reassessment and/or rehabilitation of degraded or problematic areas in order to restore their qualities or create new ones.”

#### **d) Monitoring**

Ein zentrales Element des ELK ist das Monitoring der Landschaftsveränderungen und der Effektivität der Maßnahmen. “It is essential to have a means of monitoring landscape changes and the effectiveness of operations. This should help in the process of reviewing and reformulating landscape quality objectives and of redefining all phases of landscape policy and its resources on a periodical basis.”

#### **2.3 Die Förderung**

Der Landschaftsplan oder die Landschaftsstudie sollte auch Vereinbarungen, sowie Angaben zu Förderungsmitteln und Finanzierungsquellen beinhalten. „Landscape plans or studies should also include agreements, grants and financing for the upkeep of landscape components, creation of structures and recreational and educational activities, etc., either by using specifically earmarked funds or indicating and emphasising the possibility of using funds belonging to particular sectors such as agriculture, tourism, culture, public works, etc., or encouraging the active participation of the general public and non-governmental organisations.”

#### **2.4 Umsetzung der ELK – Kulturlandschaftspolitik durch die Vertragsstaaten**

Die Vertragsparteien verpflichten sich „zur Umsetzung ihrer Landschaftspolitik Instrumente einzuführen, deren Ziel der Landschaftsschutz, das Landschaftsmanagement und/oder die Planung der Landschaft ist“. Die Vertragsstaaten sollen ein an ihr jeweiliges System sowie die jeweiligen Probleme angepasstes Vorgehen wählen, dass ermöglicht bzw. nicht behindert. *They include landscape plans, landscape projects, special status for certain types of landscape, a requirement that impact studies, activity licenses and land-use permits consider impact on landscape, emergency measures to safeguard threatened landscape, and so on*“.

#### **2.5 Die ethische Dimension**

Die Umsetzung der Konvention durch die jeweiligen Vertragsstaaten (Explanatory Report) macht die Kontextualisierung mit den folgenden ethischen Prinzipien sichtbar: < Subsidiaritätsprinzip (Betonung der Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften. Bezug auf die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung, die Aarhus-Konvention und auch auf das europäische Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften genommen). < Nachhaltigkeitsprinzip, < Personalitätsprinzip und < Nachhaltigkeitsprinzip.

---

### **3. Landespflege und Kulturlandschaftspflege als die zwei grundlegenden methodischen Basisansätze des europäischen Konzeptes „Landschaft“ – Landespflege, Landschaftspflege und Landschaftsökologie versus historische Raumwissenschaften**

Die Europäische Landschaftskonvention beschreibt „Landschaft“ als ein Gebiet, wie es vom Menschen wahrgenommen wird, dessen Charakter das Ergebnis der Nutzung und Wechselwirkung von natürlichen und/oder menschlichen Faktoren ist. Landschaft bedeutet hier das erlebte Landschaftsbild, das Äußerliche eines Erdraumes, damit die Physiognomie, die aufgrund von äußerlichen Merkmalen einheitlich erscheint in ihrer dinglichen Erfüllung, zunächst allgemein definiert als „Totalcharakter einer Erdegegend“, ein Ausschnitt aus der Geosphäre und hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes in bestimmter Weise geprägter Bereich der Erdoberfläche (Burggraaff und Kleefeld 2002).

Die Europäische Landschaftskonvention machte damit Landschaft und die Planung von Landschaft erstmals zum Inhalt einer internationalen Vereinbarung und spricht gleichzeitig in den „Guidelines“ die große Herausforderung an, dass die derzeit in vielen Ländern und Disziplinen angewandten Methoden nur bedingt für das transdisziplinäre Landschaftskonzept der Konvention geeignet sind (*“There is an acute awareness of the inadequacies of the most frequently used theoretical and methodological instruments for operational needs“* (Guidelines, II.2.1.)).

- Zur Notwendigkeit der Verständigung über Methoden der Identifikation von Landschaften, Grundlagenforschung und Bewertung**

Da der Begriffsinhalt „Landschaft“ bzw. „Kulturlandschaft“ und die damit verknüpften Methoden vom Fachbereich Naturschutz anders gesehen wird wie z. B. im Bereich der Geographie, Kunstgeschichte oder vom städtebaulichen bzw. planerischen Schutz der Kulturlandschaft, ist es unbedingt nötig, sich über den jeweiligen Inhalt zu verstündigen und dies für diese Untersuchung zum Ausdruck zu bringen bzw. zu prüfen, ob die beiden genannten Basisansätze in das Regelwerk der Europäischen Landschaftskonvention integrierbar sind. Diese zunächst akademisch anmutende Fragestellung hat jedoch eine sehr hohe praktische Bedeutung, weil eine große Anzahl von Instrumenten bzw. Projekten und Initiativen verschiedener Disziplinen auf unterschiedlichen Entscheidungsebenen vorhanden sind und geprüft werden muss, ob sie Elemente des umfassenden Konzeptes „Landschaft“ der Europäischen Landschaftskonvention sein können.

- Ökologische und kulturelle Aspekte in der Präambel der ELK als Bezugspunkt**

In der Präambel der Europäischen Landschaftskonvention werden neben umweltpolitischen vor allen kulturelle und ökologische Aspekte der Landschaft hervorgehoben (Absatz 3), die durch den ausdrücklichen Bezug bzw. die Hineinnahme in die Rechtswirksamkeit der Europäischen Landschaftskonvention vertieft werden (Auswahl von vorhandenen völkerrechtlichen Übereinkünften im Bereich des Schutzes und der Pflege des Natur- und Kulturerbes, des architektonischen bzw. archäologischen Erbes, der Biodiversität etc.). Weiterhin sind die schon vorhandenen europäischen Dokumente (Kulturlandschaftsempfehlung 1995, Europäisches Raumordnungskonzept, Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy/PEBLDS etc.) als bindender methodischer Rahmen für das zusammenfassende Konzept „Landschaft“ der Europäischen Landschaftskonvention anzusehen.

---

- **Zwei methodische Hauptlinien als Träger des Konzeptes „Landschaft“**

Planung von Landschaft wird in den zahlreichen Staaten des Europarates höchst unterschiedlich verstanden und definiert wird. Aus diesem Grund schlägt der Autor unter Bezug auf vorhanden Ansätze in Mitteleuropa das Herausheben von zwei methodischen Hauptzugängen vor. Damit soll dieses Faktum transparenter werden und das gegenseitige Verständnis bezüglich der verschiedenen Ansätze unter den europäischen Staaten wachsen. Aus dem bisher Dargelegten lassen sich daher zwei methodische Hauptlinien des Zuganges (Kulturlandschaftspflege und der landschaftsökologische Ansatz) zum ELK - Konzept „Landschaft“ und dessen Umsetzung identifizieren, die bisher vielfach isoliert voneinander gesehen bzw. bearbeitet wurden und nach der Europäischen Landschaftskonvention nunmehr einer transdisziplinären Verknüpfung sowie einer gegenseitigen Anerkennung harren. Mit der Identifizierung der zwei genannten Ansätze soll eine europäische Einigung auf ein „flexibles Fundament“, das an die jeweiligen Traditionen und Planungssystem der Länder angepasst werden kann, unterstützt werden.

### 3.1 Kulturlandschaftspflege

#### a) Historische Raumwissenschaften als eine Grundlage einer europäischen Konzeption „Landschaft“

- **Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht**

Mit der Entwicklung des Forschungsfeldes "Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht" und der historischen Raumwissenschaften (historische Geographie bzw. angewandte historische Geographie) (P. Burggraaff, K. Fehn, T. Gunzelmann, H. Hildebrandt, K.-D. Kleefeld, G. Ongyerth, W. Schenk u.a.) und städtebauliche Denkmalpflege (T. Breuer und M. Mosel) wurden die Grundlagen für ein umfassendes Konzept "Kulturlandschaften" in den letzten Jahrzehnten z.B. im deutschsprachigen Raum, England, Holland oder Nordeuropa zur raumbezogenen Wahrnehmung einer Kulturlandschaftskompetenz geschaffen, die mit ihren spezifischen Instrumentarien mithelfen, raumrelevante Prozesse, Strukturen und Umgestaltungen zu erfassen und zu bewerten. In der weiteren Folge werden zur Markierung des methodischen Ansatzes folgende Begriffe angefügt.

- **Kulturlandschaftspflege**

"Der im Terminus "Kulturlandschaftspflege" gefasste spezifische Ansatz der Geographie des planungsbezogenen Umgangs mit Kulturlandschaften kann zusammenfassend als eine analytische Querschnittsaufgabe definiert werden, der die aus der raumprägenden Tätigkeit des Menschen auf uns überkommenen landschaftlichen Strukturen und Einzelementen in ihrer raumzeitlichen Differenziertheit zu erfassen versucht und bei Fragen des Erhalts, der Umgestaltung und Weiterentwicklung landschaftlicher Elemente und Strukturen als Maßstäbe neben ökologischen, landschaftsästhetischen und ökonomischen Aspekten deren historische Originalität (Alter und Dokumentcharakter) sowie deren regionale Spezifik (Seltenheitswert, Eigenart und regionaler Bezug) als zentrale Maßstäbe für einen pfleglichen Umgang im Sinne der Erhaltung von Entwicklungspotenzialen heranzieht" (Schenk 1997, S. 7). Aus der Betonung kulturhistorischer Maßstäbe erklärt sich die grundlegende methodische Bedeutung der historischen Geographie, die in ihrer Betrachtungsweise die zeitliche mit der räumlichen Dimension verbindet. Der im Terminus enthaltene Begriff der Pflege schließt damit das bestimmte planerische Leitbild der Gegenwart und der Projektion für eine lebenswerte Zukunft ein.

Die Kulturlandschaftspflege unterscheidet sich damit von der "Landespflege" (mit dem Instrument der Landschaftsplanung, Naturschutz und Landschaftsökologie), die auch ein

---

integrierter Bestandteil der ökologisch und nachhaltig ausgerichteten Raumordnung mit Schwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich ist.

• **Städtebaulicher und planerischer Schutz des kulturellen Erbes bzw. der Kulturlandschaft**

Vorhandene internationale Modelle der städtebaulichen Denkmalpflege sollten daher inhaltlich zu einem Modell des planerischen und städtebaulichen Kulturgüterschutzes erweitert werden, um eine Gesamtintegration des gesamten (auch bescheidenen) Kulturgutes zu gewährleisten. Diese Erkenntnisse vom Wert des baulichen bzw. kulturellen Erbes verlangen nach spezifischen Zielen und Methoden der Inventarisierung und planerischen Umsetzung. Städtebaulicher und raumplanerischer Schutz des kulturellen Erbes bedeutet unter anderem: Die Rolle der transdisziplinären Raumordnung wird von einem immanenten Gefahrenpotenzial über ein „bloßes Integrationsobjekt“ für das kulturelle Erbe zu einem aktiven Schutzinstrument („städtebaulicher bzw. planerischer Schutz der Kulturlandschaft“) zu entwickeln sein, weil das Objekt der Landesplanung die Kulturlandschaft ist und in Raumordnungsgrundsätzen im deutschsprachigen Raum diesbezügliche Festlegungen vorhanden sind. Dabei wird deutlich, dass diese neuen Prämissen nicht im Hinblick auf Gemeinsamkeiten bzw. koordinative Verbindungen, sondern auf eine integrale Durchdringung im Sinne der Zielsetzungen der Europäischen Union zu formulieren sind:

- Erarbeitung eines integrierten Planungskonzeptes zum Schutz, zur Revitalisierung und zur Pflege des kulturellen Erbes im Rahmen einer städtebaulichen, raumplanerischen bzw. kulturlandschaftsbezogenen Gesamtkonzeption als Ergebnis einer Integration des architektonischen bzw. kulturellen Erbes in die Raumordnungs-, Umwelt- und Regionalpolitik als arbeitsteilige Aufgabe;
- Die planerische Absicherung der Einzelobjekte, linienhafter bzw. flächenhafter historischer Elemente der Kulturlandschaft sowie Schutz durch Fachbereichsinstrumente;
- Zuweisung von neuen Funktionen und Sicherung tradiertener Nutzungen der o.a. historischen Elemente der Kulturlandschaft bzw. Sicherung der Funktion und bewahrenden Entwicklung durch kulturgüterverträgliche Funktionswidmungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene;
- Schutz, Pflege und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Allgemeinen bzw. besonders schützenswerter Landschaften;
- Erhaltung historischer Orts-, Stadt- und Landschaftsbilder;
- Integration des kulturellen Erbes bzw. der Kulturlandschaft aus dem Blickwinkel der historischen Raumwissenschaften in die Nachhaltigkeitsstrategien in Österreich sowie
- Sicherung des kulturellen Erbes einschließlich historischer Kulturlandschaften durch transdisziplinäre Kombination von Inventarisierung, Schutz-, Pflege- und Förderungsinstrumente (Jeschke 2004).

**b) Weitere ausgewählte Begriffe der Kulturlandschaftspflege**

• **Kulturlandschaft**

Burggraaff und Kleefeld (1999, S. 60) definieren im Sinne der historischen Raumwissenschaften Kulturlandschaft als ein „von Menschen nach ihren existenziellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und ästhetischen Bedürfnissen eingerichteter und angepasster Naturraum, der

---

im Laufe der Zeit mit einer zunehmenden Dynamik entstanden ist und ständig verändert bzw. umgestaltet wurde und noch wird. Die Kulturlandschaft stellt heute einen funktionalen und prozessorientierten Systemzusammenhang dar, dessen optisch wahrnehmbarer strukturierter Niederschlag aus Punktelementen, verbindenden Linienelementen und zusammenfassenden sowie zusammengehörigen Flächenelementen bestehen“ und betonen damit auch die Wertneutralität des Begriffes an sich. Erst die Bewertung eröffnet Ziele und Strategien für den Schutz, Pflege und Weiterentwicklung.

- **Historisches Kulturlandschaftselement**

Kulturlandschaftselemente sind die anthropogen errichteten bzw. überformten Einzelobjekte der Kulturlandschaft, die nach Form und Größe (Maßstab) in einzelne Punkt-, Linien- und große bzw. zusammenfassende Flächenelemente unterschieden werden können (Burggraaff 2000). Der Begriff „historisch“ wird hier benutzt im Sinne historischer Strukturen, „die von einer früheren Gesellschaft für ihre damals gegenwärtige Gesellschaft mit ihren veränderten Verhältnissen und Vorstellungen so nicht mehr neu geschaffen werden, weil sie ihr nicht mehr entsprechen“ (Nitz 1982).

- **Kulturlandschaftskataster, Kulturlandschaftsinformationssysteme**

Ein Kulturlandschaftskataster bzw. -informationssystem (Schenk 2001b, Buchholz und Kleefeld 2010) hat das Ziel einer Erfassung aller landschaftsbezogenen Daten nach folgenden Kriterien:

- Flächige und vollständige Erfassung der kulturlandschaftsprägenden Elemente und Strukturen (Analyse und Entwicklung der Kulturlandschaft, z. B. über Altkarten, Aufnahme punktueller, linienhafter und flächiger Elemente und Strukturen, genaue Lokalisation in großem Maßstab (<1 : 25.000), Bewertung der Einzelbefunde in ihrem aktuellen und historischen Kontext und Integration zu großen kulturlandschaftlichen Einheiten).
- Vernetzung aller relevanten raumbezogenen Daten (z.B. aus Natur- und Denkmalschutz und Neuaufnahme der „historischen Kulturlandschaftselemente“).
- Es sollte ein GIS-gestütztes raumbezogenen Informationssystem mit Import und Export von Daten aus vorhandenen Datenbanken, ständiger Aktualisierung und Zugriff über Internet sein.

### 3.2 Landespflege, Landschaftspflege und -ökologie

- **Landespflege**

Der Begriff Landespflege beschreibt inhaltlich die Gesamtheit der Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung von Landschaften. Diese hat den Schutz der Umwelt des Menschen zum Ziel, wobei neben dem Naturraumpotential auch alle Formen von Kulturlandschaften, nämlich Wohn-, Gewerbegebiete, Industrie, Forst-, Agrar- und Erholungsgebiete Gegenstand landespflegerischer Betrachtungen sind. Landespflege versteht sich daher als Bestand einer ökologisch, ethisch und ästhetisch ausgerichteten Raumplanung und Raumordnung mit dem Arbeitsschwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich. Die Landespflege soll einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Gesellschaft an die Ökosysteme der Umwelt und dem Leistungsvermögen der Umwelt und dem Leistungsvermögen des Naturhaushaltes und seiner Potenziale herstellen. Technisch-organisatorisch handelt es sich bei dem Begriff Landespflege um eine zusammenfassende Bezeichnung für die Aufgabenbereiche Naturschutz, Landschaftspflege und Freiraumplanung (Deutscher Rat für Landespflege 2005b).

---

- **Landschaftsplanung**

Das Ziel der Landschaftsplanung im engeren Sinn der bisherigen Definition ist einerseits die Sicherung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Landschaftsplanung behandelt die Wechselwirkungen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Pflanzen- und Tierwelt und zeigt die Auswirkungen aller vorhandenen und geplanten Nutzungen auf dieses Wirkungsgefüge auf. Sie stellt die ökologischen und gestalterischen Maßnahmen dar, die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erforderlich sind. Die wichtigste Aufgabe der Landschaftsplanung liegt in der systematischen planerischen Behandlung des Beziehungsgefüges zwischen Naturraumpotenzialen und den menschlichen Nutzungsansprüchen. Die auf dieser Basis erarbeiteten Ziele und Maßnahmenvorschläge des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nach Abwägung in das jeweils entsprechende Planwerk der räumlichen Gesamtplanung zu integrieren. Andererseits legt der Landschaftsplan die zukünftige Landschaftsgestaltung in seinem Fachgebiet fest.

Diese Aufgabenstellung bedeutet u.a. im methodischen Rahmen der Landespflege mit Schwerpunkt im ökologisch-gestalterischen Bereich

- Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Form verschiedener Naturraum-/Landschaftspotenziale oder -funktionen. Der Naturhaushalt und das Landschaftsbild wird zum Ausgangspunkt jeglicher Nutzungsüberlegungen. Damit werden die Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen und deren Grenzen aufgezeigt.
- Darstellung der ökologischen und gestalterischen Maßnahmen, die zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erforderlich sind.

---

## **D LANDSCHAFTSRELEVANTE KONVENTIONEN, RICHTLINIEN, EMPFEHLUNGEN UND NETZWERKE (Auswahl)**

### **1. Völkerrechtliche Übereinkünfte, die im Text der Europäischen Landschaftskonvention wegen ihrer Landschaftsrelevanz besonders hervorgehoben wurden**

- Die Europäische Landschaftskonvention versucht in der weiteren Folge schon vorhandene völkerrechtliche Übereinkünfte im Bereich des Schutzes und der Pflege des Natur- und Kulturerbes, der Raumplanung, der lokalen Selbstverwaltung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einem ersten Schritt zu verknüpfen und so die Umsetzung dieses neuen Instrumentes zu erleichtern (Landschaftskonvention 2000, Präambel Abs. 10), insbesondere:
  - Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern, 19. September 1979),
  - Übereinkommen zum Schutz des Erbes Europa (Granada, 3. Oktober 1985),
  - Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert) (Valletta/Malta, 16. Januar 1992),
  - Europäisches Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften (Madrid, 21. Mai 1980) und seiner Zusatzprotokolle,
  - Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (Straßburg, 15. Oktober 1985),
  - Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio de Janeiro, 5. Juni 1992),
  - Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris, 16. November 1972) und
  - Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus, 25. Juni 1990).

### **2. Weitere ausgewählte Hinweise zu internationalen Dokumenten, Richtlinien und Konventionen**

Die Zusammenstellung enthält Regelwerke, die einem integralen Gesamtmodell, einem ökologischen oder historisch-kulturellen Schwerpunkt zuzuordnen sind.

#### **2.1 Integraler Gesamtansatz**

##### **a) Europarat-Kampagne „Europa, ein gemeinsames Erbe“**

Ballester (1999) hob als Leiter der Abteilung für das Kulturerbe beim Europarat den notwendigen Zusammenhang eines gemeinsamen Rechts-, Wirtschafts- bzw. Verwaltungsraumes und der Positionierung des gemeinsamen kulturellen Erbes in seiner reichen Vielfalt für den Aufbau Europas hervor. Die Staats- und Regierungschefs Europas hatten, diesem in allen europäischen Dokumenten festgehaltenen Leitprinzip folgend, nach langer Vorbereitung 1999 eine Kampagne der Sensibilisierung für das Kultur- und Naturerbe mit dem Titel „Europa, ein gemeinsames Erbe“ (1999/2000) ins Leben gerufen, deren innovativer Aspekt einerseits neben dem „Konzept einer gemeinsamen Vergangenheit in Europa“ und der interaktiven Dimension des technischen Know-how insbesondere auch beim Schutz der Kulturlandschaft liegt. Diese Europaratskampagne stellte auch einen vorläufigen Abschluss intensiver Bemühungen für eine Landschaftskonvention dar.

##### **b) Europäische Raumordnungsentwicklungspolitik**

###### **ba) Europäische Raumordnungskonzept**

Das Europäische Raumordnungskonzept 1999 gilt als politischer Orientierungsrahmen für die Mitgliedstaaten, deren Regionen, Gemeinden und die Europäische Kommission im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Erstmals wird darin das kulturelle Erbe neben die ökonomische, nachhaltige bzw. ökologische Orientierung in den Gesamtzusammenhang der

---

gesellschaftlichen Entwicklung gestellt.

Auch die raumordnungspolitischen Zielsetzungen auf europäischer Ebene haben mit dem Raumordnungskonzept (EUREK), das von der Europäischen Kommission nach Verabschiebung durch die Raumordnungsminister der EU am 10./11.5.1999 herausgegeben wurde, neue Maßstäbe gesetzt. Selbst wenn die Europäische Union keine formale Kompetenz für „Raumordnung“ auf der europäischen Ebene hat, so verfügen aber zahlreiche EU-Gemeinschaftspolitiken im Kompetenzbereich der EU über explizite und implizite räumlich konzeptive Vorstellungen mit zum Teil massiven räumlichen Auswirkungen (vgl. dazu EUREK 1999, S. 13-19).

„Raumwirksam bedeutet, dass durch gemeinschaftliche Maßnahmen räumliche Strukturen und Potentiale in Wirtschaft und Gesellschaft und damit Flächennutzungen und Landschaftsbilder verändert werden. Außerdem kann die Wettbewerbssituation bzw. räumliche Bedeutung einer Stadt oder Region im europäischen Wirtschafts- und Siedlungsgefüge beeinflusst werden“ (Europäische Kommission 1999, S. 13).

Die drei Ziele des EUREK sind: • wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhang, • Erhaltung und Management der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes, und • ausgewogener Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.

Aus diesen Zielen ergeben sich drei raumentwicklungspolitische Leitbilder: • ausgewogene und polyzentrische Raumentwicklung und eine neue Beziehung zwischen Stadt und Land, • gleichwertiger Zugang zu Infrastruktur und Wissen, sowie • nachhaltige Entwicklung, intelligentes Management und Schutz von Natur und Kulturerbe.

Im Abschnitt des EUREK „Kreativer Umgang mit Kulturlandschaften“ wird direkt die Erhaltung von Kulturlandschaften angesprochen. Dabei wird ausdrücklich betont, dass die Bewahrung dieser Landschaften von großer Bedeutung ist (Abs. 151 EUREK).

Den „kreativen Umgang mit Kulturlandschaften“ definiert das EUREK wie folgt: • Erhaltung und kreative Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderer kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung • Inwertsetzung von Kulturlandschaften im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien. • Verbesserte Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Landschaften auswirken. • Kreative Wiederherstellung von Landschaften, die durch menschliche Eingriffe Schäden erlitten haben, einschließlich von Rekultivierungsmaßnahmen (vgl. Abs. 155 EUREK). • Stärkung des Bewusstseins, dass die aktuelle Stadt- und Raumentwicklungspolitik zum kulturellen Erbe zukünftiger Generationen beiträgt.

Während der marktwirtschaftliche Handlungsrahmen supranational aufgespannt wird, bleibt das Soziale und die Sorge für öffentliche Güter subsidiär der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten überlassen. Zugleich muss die laufende politische Legitimation nach wie vor bei Wahlgängen auf der nationalen Ebene errungen werden.

#### • **Natur- und Kulturerbe als Entwicklungsgut**

Das Europäische Entwicklungskonzept (Europäische Kommission 1999, S. 32 ff.) spricht in Punkt 3.4 "Umsichtiger Umgang mit der Natur und dem Kulturerbe" von der Natur und dem Kulturerbe als Entwicklungsgut. "Die Natur und das Kulturerbe der EU sind durch unterschiedliche Einflüsse ständig bedroht. Das kulturelle Erbe Europas - von den gewachsenen Kulturlandschaften der ländlichen Gebiete bis hin zu den historischen Stadtzentren - ist Ausdruck seiner Identität und von weltweiter Bedeutung. Es ist auch

---

Bestandteil der alltäglichen Umgebung vieler Menschen und bereichert deren Lebensqualität. Rigorose Schutzmaßnahmen, wie sie der Denkmalschutz für bestimmte Stätten und Monamente vorsieht, können nur einen kleinen Teil dieses Erbes abdecken.

- **Politische Optionen für den kreativen Umgang mit Kulturlandschaften:**

- Erhaltung und kreative Weiterentwicklung von Kulturlandschaften mit besonderer kulturhistorischer, landschaftsästhetischer und ökologischer Bedeutung.
- Inwertsetzung von Kulturlandschaften im Rahmen integrierter Raumentwicklungsstrategien.
- Verbesserte Koordinierung der Entwicklungsmaßnahmen, die sich auf die Landschaften auswirken.
- Kreative Wiederherstellung von Landschaften, die durch menschliche Eingriffe Schäden erlitten haben, einschließlich von Rekultivierungsmaßnahmen.

***bb) Europäische Politik des territorialen Zusammenhalts***

Für die Zukunft der europäischen Raumentwicklungs politik werden zurzeit die Weichen neu gestellt. Hintergrund ist der Reformvertrag von Lissabon, der nach der Ratifizierung in allen EU-Mitgliedstaaten am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, und mit dem die EU einen neuen Rechtsrahmen erhalten hat. Mit dem Lissabon-Vertrag ist der territoriale Zusammenhalt erstmals als allgemeines Ziel der Europäischen Union in den europäischen Verträgen verankert worden: Die Europäische Union „förderst den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedsstaaten“ (Art. 3, Abs. 3 EU-Vertrag). Für das Ziel des territorialen Zusammenhalts besteht nach dem Lissabon-Vertrag eine geteilte Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten.

Die europäische Raumentwicklungs politik basierte bislang vor allem auf der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten. Mit dem Europäischen Raumentwicklungs konzept (1999) und der Territorialen Agenda der EU (2007) hatte sie sich gemeinsame Ziele, Leitbilder und Handlungsoptionen für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des europäischen Territoriums gegeben. Deutliche Anzeichen für eine neue Territorialisierung der Kohäsionspolitik waren vor allem die Aufwertung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG zum Ziel „Territoriale Zusammenarbeit“ zu Beginn der aktuellen Strukturfondsperiode (2007) sowie die Erarbeitung und Verabschiedung der Ostseestrategie als erste EU-Strategie für Makroregionen (2009).

• **Neues Planungsverständnis: European Territorial Governance**

Aus den intensiven Diskussionen zum territorialen Zusammenhalt bzw. zu einer allgemeingültigen Definition der territorialen Kohäsion zeichnet sich ein gemeinsames Verständnis von deren grundlegenden Prinzipien ab:

- Erstens ist das Konzept des territorialen Zusammenhalts auf den Ausgleich von territorialen Ungleichgewichten durch die Förderung endogener regionaler Entwicklungspotenziale gerichtet (Territorialer Ausgleich).
- Zweitens verpflichtet es die raumpolitischen Akteure in Europa auf eine horizontal wie vertikal kohärente Ausübung ihrer raumrelevanten Kompetenzen (Territoriale Integration).
- Drittens setzt es auf die Vernetzung aller Akteure in der europäischen Raumentwicklungs zusammenarbeit (Territoriale Governance).

---

- **Die künftige EU - Kohäsionspolitik und die Notwendigkeit stärkerer Koordinierung bzw. zwischenstaatlicher Zusammenarbeit**

Der Einfluss europäischer Politikbereiche auf nationale und regionale Raumentwicklungsstrategien ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Neben der Regional- bzw. Kohäsionspolitik haben insbesondere die Umwelt- und die Verkehrspolitik eine sehr hohe Raumrelevanz. Trotz der starken räumlichen Auswirkungen vieler EU-Vorhaben wird deren räumliche Dimension in der Politikgestaltung noch unzureichend berücksichtigt. Die EU-Kohäsionspolitik hat aber bereits heute zu einer stärkeren Verankerung des territorialen Zusammenhalts beigetragen. Für die Zukunft ist angesagt, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Europäische Union ihre Politiken sehr viel stärker als in der Vergangenheit koordinieren müssen, um eine höhere Politikkohärenz im Interesse der territorialen Kohäsion zu gewährleisten. Mit Blick auf die künftige EU-Kohäsionspolitik ist unter anderem die Notwendigkeit einer stärker funktionalen Politiksteuerung (Makroregionen, Metropolregionen) gegeben. Vor allem mit dem Ansatz der makroregionalen Zusammenarbeit verbinden sich in Europas Regionen viele Hoffnungen: Mit der Verabschiedung der Ostseestrategie der Europäischen Union im Oktober 2009 ist die „Markoregionale Zusammenarbeit“ zu einem Top-Thema für Akteure der Europäischen Raumentwicklungsstrategie avanciert. Bereits jetzt wird in vielen Räumen Bedarf und Nutzen einer Makroregionalen Strategie erörtert; die Erarbeitung einer Donaustadtstrategie ist u.a. bereits beschlossen.

**c) Europäische Agrarpolitik**

Von sehr großer Bedeutung für die Landschaftspolitik und damit für die Landschaftsplanung ist die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 „Ländlicher Raum“, die ab 2000 die Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der so genannten '2. Säule' im Kontext der „Agenda 2000“ der EU-Agrarpolitik bildete. Die „Agenda 2000“, die auch eine Weiterentwicklung und in der Regel Aufstockung früherer Agrarumweltprogramme ermöglichte, führte im Ergebnis zur vermehrten Integration ökologischer Anforderungen in die Agrarplanung und Agrarförderung (Marschall 2002). Agrarumweltprogramme tragen dabei wesentlich zur Umsetzung von Zielen der Landschaftsplanung bei. Im September 2005 wurde die Verordnung „Ländlicher Raum“ durch die so genannte ELER-Verordnung [(EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes] abgelöst. Damit werden auch weiterhin Wechselwirkungen zwischen den Ziel- und Maßnahmenvorschlägen der Landschaftsplanung und der Förderung von bestimmten Maßnahmen von Landwirten durch Agrarumweltprogramme bestehen bleiben. Da die Fördermittel für Naturschutz und Agrarumweltmaßnahmen zu knapp sind bzw. in Zukunft möglicherweise noch knapper werden als dass man sie ohne Konzept zum Handlungsbedarf vergeben könnte, ist mittelfristig die Darstellung der Landschaftsfunktionen für die Rechtfertigung von Fördermitteleneinflüssen in den ländlichen Raum [Bindung der Agrarsubventionen an Umweltleistungen, wie von der WTO gefordert (ökologischer Finanzausgleich)] unabdingbar (v. Haaren 2006).

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik soll bis 2013 abgeschlossen sein. Nach Vorliegen eines offiziellen Dokumentes der Kommission wird es formelle Konsultationen im Hinblick auf eine Gemeinsame Agrarpolitik nach 2013 geben, wobei sich die öffentliche Diskussion auf 4 Hauptthemen (Wozu brauchen wir eine GAP der EU? Welche Ziele weist die Gesellschaft der Landwirtschaft in ihrer Vielfalt zu? Weshalb soll die GAP reformiert werden, und wie lässt sie sich an den Erwartungen der Gemeinschaft ausrichten? und Welche

---

Instrumente benötigt die GAP von morgen? Von großen Interesse ist dabei, dass im Rahmen des „Public-Goods-Concept“ in einer Grundlagenstudien für die Neupositionierung der EU-Agrarpolitik der bisherige, traditionelle GAP-Rahmen um die Dimension „Kulturlandschaft“ qualifiziert unter Bezug auf die Europäische Landschaftskonvention erweitert (Cooper, et al. 2009) wurde.

#### **d) Die Aarhuskonvention**

Weniger direkt als jedoch indirekt wirkt sich auch die Aarhuskonvention auf das System der Landschaftsplanung aus (Marschall 2006). Die Aarhuskonvention wurde im Juni 1998 in Aarhus/Dänemark unterzeichnet und trat am 1. Oktober 2001 in Kraft. Gegenstand der Aarhuskonvention, die ein internationales Übereinkommen der UN-ECE und hat die Themen Umweltinformation, Bürgerbeteiligung und gerichtliche Überprüfungsverfahren zum Inhalt. Das Übereinkommen stützt sich auf drei Schwerpunkte: • Umweltinformation (Art. 4 und 5), • Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungen (Art. 6-8) und □ Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9) ([www.unece.org](http://www.unece.org)).

Ziel des Übereinkommens ist es, u. a. durch die Bereitstellung von Umweltinformationen „das Umweltbewusstsein zu schärfen, einen freien Meinungsaustausch und eine wirksamere Teilnahme an Entscheidungsfragen in Umweltfragen zu ermöglichen und so letztlich den Umweltschutz zu verbessern“ (Präambel 1, [www.unece.org](http://www.unece.org)). Mittelfristig ist zu erwarten, dass die Aarhuskonvention auch zu verbesserten Beteiligungsverfahren in Planungsprozessen führen, da aus ihr auch für die Vorbereitung von räumlichen Planungen eine Beteiligung der Öffentlichkeit in transparenten und fairen Verfahren abzuleiten ist. Im Jahr 2003 traten in diesem Zusammenhang auf EU-Ebene zwei Richtlinien zur Umsetzung in Kraft: • Die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und • Die Richtlinie 2003/35/EG zur Öffentlichkeitsbeteiligung ([www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int)).

## **2.2 Ansatz der historischen Raumwissenschaften**

### **a) Die Empfehlung Nr. R (95) 9 des Europarates zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik von 1995**

Die am 11. September 1995 vom Ministerkomitee des Europarates verabschiedete „Empfehlung Nr. R (95) 9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften als Teil der Landschaftspolitik“ widmet sich umfassend dem Thema Kulturlandschaftspflege. Sie schlägt zahlreiche Mittel zur Erhaltung und Steuerung der Entwicklung von Kulturlandschaften vor. Hintergrund der Empfehlung ist die Notwendigkeit, „kommunale, nationale und grenzüberschreitende Landschaftspolitik besser auf die regionale Planung, die Land- und Forstwirtschaftspolitik und die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes abzustimmen“ (Empfehlung, Präambel). Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, ihre politischen Maßnahmen zur Erhaltung und gesteuerten Entwicklung von Kulturlandschaften in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Empfehlung auszustalten und sich dabei an den Zielen einer nachhaltigen ökonomischen Entwicklung von Regionen zu orientieren, um dem allgemeinen Wunsch nach einer menschengerechten Umwelt im Respekt vor dem natürlichen und kulturellen Erbe zu entsprechen. Die landschaftspolitischen Maßnahmen sollen „die gesteuerte Entwicklung der Landschaft und die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen, denen die Umwelt ausgesetzt ist, miteinander“ vereinbaren (Art. 6, Nr. 1). Mit dieser Richtlinie werden einerseits Grundsätze vorgegeben, wie bei landschaftspolitischen Maßnahmen die europäische kulturelle Identität zu respektieren und zu verbessern ist. Andererseits werden konkrete Maßnahmen zur Erhaltung bzw. evolutiven

---

Entwicklung von Kulturlandschaften vorgeschlagen (Art. 3, Nr. 3). Schwerpunkte der Empfehlung sind u. a. Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Kulturlandschaften, konkrete landschaftspolitische Maßnahmen, Information und Sensibilisierung der Behörden und der Öffentlichkeit sowie Ausbildung und Forschung über kulturelles Erbe an den Hochschulen der Mitgliedstaaten.

**b) UNESCO-Welterbekonvention**

Im Jahre 1992 hat das Welterbekomitee bei seiner 16. Sitzung "Kulturlandschaft" ein System der Schutzkategorien ausgeformt und damit einen Paradigmenwechsel vom Denkmal, Denkmalgebiet und klassischen Nationalparkgebieten (Naturerbe) hin zum vom Menschen geprägten Lebensraum als Kulturerbe vollzogen. In Detaillierung des Kulturlandschaftsbegriffes wurden drei Hauptschutzkategorien definiert: < Vom Menschen entworfene und gestaltete Landschaften wie z.B. Gärten und Parks, < Organisch entwickelte Landschaften (Fossile Landschaften und fortbestehende Landschaften) und < Assoziative Landschaften.

Dieses Programm der UNESCO hat damit u.a. eine < Erweiterung des Kulturbegriffes in der Schutzpraxis, < Öffnung für Kulturen, die bisher nicht vertreten waren (z.B. indigene Völker) und die < Einführung von immateriellen Kriterien im Zusammenhang mit der Bedeutung von Kulturlandschaften gebracht (Fowler 2003, S. 31 ff.). Darüber hinaus war dieses internationale Schutzinstrument der erste wichtige Bezugspunkt und Anregungspunkt für die Landschaftskonvention des Europarates. Nach einer mehr als zehnjährigen Entwicklung sind bereits mehr als 60 Kulturlandschaften unterschiedlicher Kategorien auf der Welterbeliste, davon eine erhebliche Anzahl in Europa.

**c) Umfassender Kulturgüterbegriff der Europäischen Union**

Im Zusammenhang mit der Umweltgesetzgebung der Europäischen Union wird das kulturelle Erbe nach den internationalen Dokumenten und Konventionen umfassend definiert. Kulturgüter im Sinne des UVP-G sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen (Landschaftsverband Rheinland, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und Seminar für historische Geographie der Universität Bonn, 1994, S. 8). Der Begriff umreißt das baukulturelle bzw. bauhistorische Erbe, das archäologische und landschaftskulturelle Erbe. Erfasst sind damit auch ganze Kulturlandschaftseinheiten nach der UNESCO-Welterbekonvention 1972, die als Cultural Heritage Landscapes geschützt sind.

**d) Europäisches Kulturerbesiegel**

Als zwischengemeinschaftliche Initiative verschiedener europäischer Staaten initiiert, sind derzeit rund 60 Stätten in 17 Staaten mit dem Siegel „Europäisches Kulturerbe“ ausgezeichnet worden. Eine erste Grundlage fand dieses Instrument in „Sitzungen des Europäischen Kulturerbesiegels“ (European Heritage Label 2007).

Um das kontinentale Siegel als förmliche Initiative der EU zu gestalten, startete die Europäische Kommission eine Untersuchung im Hinblick auf eine Folgenabschätzung (Nutzen des Siegels, Auswahlprozedur, Dauer der Vergabe, Vorgangsweise der Europäischen Union etc.). Das Ziel des Siegels ist es jedenfalls die Verbundenheit der Bürger Europas gegenüber einer gemeinsamen europäischen Identität zu verstärken und das Zugehörigkeitsgefühl zu einem gemeinsamen Kulturraum zu fördern (Europäische Kommission 2009). Bisherige Dokumente sprechen folgende Kriterien an: • Die Stätte muss

---

über einen Maßnahmenkatalog zur Aufwertung und Förderung der europäischen Dimension verfügen; • Austauschprogramme; • Präsentation und • Zugänglichkeit der Stätte. Anfang 2010 stand eine Studie über das soziale und wirtschaftliche Umfeld noch nicht zur Verfügung. Alle genannten Aspekte werden derzeit in Expertengremien einer intensiven Diskussion unterzogen.

**e) Kulturelles Erbe, Denkmalschutz und – pflege im europäischen Kontext – Ausgewählte Hinweise zu einem „Netzwerk“**

***e1) Initiativen des Europarates Europarat***

Im Rahmen des Europäischen Denkmalschutzjahres 1975 erlebten das kulturelle Erbe, Denkmalschutz und Denkmalpflege eine in den ersten Nachkriegsjahrzehnten kaum für vorstellbar gehaltene gesellschaftliche Akzeptanz, ja Anerkennung und Förderung im politischen und parlamentarischen Raum. Unter dem Motto: „Eine Zukunft für unsere Vergangenheit“ fanden Denkmale oder denkmalwerte Objekte vermehrt Eingang in die Stadt- und Landesplanung und erhielten neue Überlebenschancen, vor allem aber erfuhr das kulturelle Erbe, Denkmalschutz im allgemeinen und die damit verbundenen Anliegen eine ungeahnte und nachhaltige Popularisierung in breiten Bevölkerungskreisen.

Alleine vom Europarat wurden über 25 Entschlüsse und Empfehlungen herausgegeben, die wohl alle entscheidenden Aspekte von Denkmalschutz und Denkmalpflege in zeitgemäßer Form abdecken.

***e2) Charten, Dokumente, Konventionen - Denkmalpolitische Weichenstellungen im europäischen Maßstab (Auswahl)***

Bereits in dem Europäischen Kulturabkommen (European Cultural Convention), das der Europarat 1954 gewissermaßen als kulturpolitische Grundsatzzerklärung verabschiedete fanden Denkmalschutz und Denkmalpflege implizit als Teil der Kulturerbepflege an vorderster Stelle Erwähnung und Anerkennung.

Das 1969/70 in Kraft getretene Europäische Übereinkommen zum Schutz archäologischen Erbes (European Convention on the Protection of the Archaeological Heritage) darf als erste wichtige denkmalpflegerische Spezialregelung gelten, die Grundsätze der bodendenkmalpflegerischen Zusammenarbeit und der Weitergabe archäologischer Objekte klärt. Im Jahr 1975 wurde die Europäische Charta des baulichen bzw. architektonischen Erbes (European Charter of the Architectural Heritage) verabschiedet. Das Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, die Granada-Konvention, das 1985 vom Europarat zur Erhaltung des bau- und städtebaulichen Erbes verabschiedet wurde und mit der sich die Mitgliedstaaten zur Einhaltung gewisser Mindeststandards in der rechtlichen, finanziellen und personellen Ausstattung der Denkmalpflege und zu gemeinsamen Schutzvorkehrungen gegen Denkmalgefährdungen verpflichten. Es folgte 1992 die Verabschiedung der Malta-Konvention von Valletta oder des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert). Mit der bereits 1964 verabschiedeten Charta von Venedig hat der Internationale Denkmalrat eine Art Magna Charta der Denkmalpflege verabschiedet und verbreitet. In Ergänzung wird auf die ICOMOS-Charta von Florenz (1981) zur Gartendenkmalpflege, die ICOMOS-Charta von Washington (1987) zur städtebaulichen Denkmalpflege und die ICOMOS-Charta von Lausanne (1990) zur Bodendenkmalpflege hingewiesen, mit denen der Internationale Denkmalrat seine Positionen zu einzelnen Themen in den letzten Jahrzehnten ausdifferenziert und aktualisiert hat. Abschließend ist insbesondere auf die UNESCO-Welterbekonvention und ihr Richtlinienwerk zu verweisen.

**e3) Organisationen, Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse auf zwischenstaatlicher Ebene**

< Europäische Arbeitsgruppe für EU-Richtlinien und Kulturerbe – European Working Group on EU-Directives and Cultural Heritage.

Kulturerbeschädliche oder -gefährdende Einflüsse können – gewissermaßen als unbedachte Nebenwirkungen – auch von der Gesetzgebungspolitik der EU-Verordnungen und EU-Richtlinien ausgehen. Die 2002 von Vertretern aus ministeriellen Ebenen und aus dem Wissenschafts- bzw. Forschungsbereich sowie von Nichtregierungsorganisationen gestartete Initiative gegen kulturerbegefährdende und -unverträgliche Gesetze, Richtwerte und Regelwerke innerhalb der EU zielt auf die Installierung einer dauerhaften Gesetzesfolgenabschätzung für das kulturelle Erbe, soll also ein kulturerbeverträgliches Korrektiv in der ambivalenten Europäisierung der Rechts- und Gesetzeslandschaft sicherstellen.

< Internationales Studienzentrum zur Konservierung und Restaurierung von Kulturgut – International Centre for the Study of the Preservation and the Restoration of Cultural Properties (ICCROM).

< Europäischer Archäologie-Rat – Europae Archaeologiae Consilium (EAG)

Die Fachgemeinschaft wurde 1999 von Vertretern der staatlichen Denkmalpflege aus 19 Ländern am Sitz des Europarates in Straßburg gegründet und will sich europaweit neuen Herausforderungen der Archäologie und Bodendenkmalpflege stellen.

< Europäisches Denkmalpflege-Forum – European Heritage Head Forum (EHHF)

Auf Initiative von English Heritage und unterstützt von der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland hat sich im April 2006 in London das „European Heritage Heads Forum“ (EHHF) gebildet, eine Art europäische Amtsleiterkonferenz der Staatskonservatoren bzw. Landeskonservatoren.

**e4) Nichtstaatliche Organisationen und Netzwerke**

< Internationaler Denkmalrat – International Council on Monuments and Sites (ICOMOS)

< Internationales Komitee zur Erhaltung des industriellen Erbes – The International Committee for the Conservation of the Industrial Heritage (TICCIH)

< Internationale Arbeitsgemeinschaft zur Dokumentation und Erhaltung von Bauwerken, Stätten und Wohnquartieren der Moderne International Working Party for Documentation and Conservation of Buildings, Sites and Neighbourhoods for the Modern Movement (DOCOMOMO)

< Welt Denkmal Fonds – World Monuments Fund (WMF)

< Organisation of World Heritage Cities (OWHC). Gründung des Welterbestädtebunds, dem inzwischen wohl mehr als 200 Mitgliedsstädte angehören.

< European Heritage Group (EHG). Im Jahr 1996 erfolgte auf Initiative von ICOMOS und Europa Nostra die Bildung einer europäischen Kulturerbegruppe (European Heritage Group – EHG) als Zusammenschluss von rund einem Dutzend Nichtregierungsorganisationen, die europaweit führend zum Schutz und zur Pflege des kulturellen und natürlichen Erbes tätig sind.

- 
- < Europäisches Forum der Erbe-Vereinigungen – European Forum of Heritage Associations (EFHA)
- < Europäisches Forum der Künste und des kulturellen Erbes – European Forum for the Arts and Heritage (EFAH)
- < Europäische Archäologen-Vereinigung – European Association of Archaeologists (EAA)
- < Europäisches Forum der Verbände für industrielles und technisches Erbe – European Forum of Associations for Industriel and Technical Heritage (E-FAITH)
- < Vereinigung bedeutender Friedhöfe in Europa – Association of significant Cemeteries in Europe (ASCE)
- < Rettet Europas Erbe – SAVE Europe's Heritage
- e5) Fachinitiativen (Förderprogramme, Konzepte für Kampagnen, Routen und Bewußtseinsbildende Maßnahmen (Tage der offenen Tür etc.))**
- < Europäische Textilrouten – European Textile Routes (European Textile Network – ETN)
- < Europäische Straße der Industriekultur – European Route of Industrial Heritage (ERIH).
- < Europäische Route der Backsteingotik (EuRoB) und Baltic Fort Route
- < Europäisches Kulturerbe online – European Cultural Heritage Online (ECHO)
- < Europäische Bautechnologie-Plattform / Schwerpunktbereich Kulturerbe – European Construction Technology Platform / Focus Area Cultural Heritage (EACT-FACH).
- < Tag des offenen Denkmals – European Heritage Days (EHD)
- < Auslobung eines europäischen Denkmalschutz – und Erbepflege-Preises durch Europa Nostra (EN). Seit 2002 erfolgt die Vergabe des Preis der Europäischen Union für das Kulturerbe (European Union Prize for Cultural Heritage – Europa Nostra Award), dessen Ergebnisse in eigenen Veröffentlichungen dokumentiert werden.

## 2.3 Landschaftsökologischer und landschaftspflegerischer Ansatz

### a) Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy (PEBLDS)

Mit der ökologischen Schwerpunktbildung spricht die PEBLDS einen Teil der Landschaftspolitik der Europäischen Landschaftskonvention an. Anlässlich der dritten Umweltministerkonferenz „Environment for Europe“ 1995 in Sofia riefen die Europaratsstaaten in Zusammenarbeit mit der UNEP (United Nations Environment Programme) zu einer gesamteuropäischen Anstrengung für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der gemeinsamen natürlichen Ressourcen auf. Sie fassten das Ziel, eine gemeinsame Strategie für die Erhaltung der bedeutenden natürlichen und kulturellen Landschaftswerte in Europa zu entwickeln. Diese „Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy“ (PEBLDS) soll gleichzeitig eine europäische Koordinationsplattform darstellen, die es ermöglicht, die Bedeutung von Natur und Landschaft in Europa zu schützen und zu fördern. Die Durchführung und Weiterentwicklung der PEBLDS obliegt dem European Centre of Nature Conservation (ECNC).

Die PEBLDS stellt daher ein koordinierendes Rahmenwerk, das auf bestehenden Instrumenten und Initiativen aufbaut und diese stärkt. Sie zielt nicht darauf ab, neue Regelungen zu schaffen, sondern Lücken zu füllen, wo die bestehenden Initiativen noch nicht ihre volle Umsetzung erreicht haben. Annex b und c der PEBLDS gehen auf bestehende rechtliche Regelungen und Initiativen ein und zeigen auf, wie die PEBLDS darauf aufbauen

---

bzw. diese verbessern können. Weiterhin versucht die PEBLDS, eine effektivere Integration und Berücksichtigung ökologischer Werte in allen relevanten sozioökonomischen Sektoren zu erreichen sowie die Bewusstseinsbildung, Akzeptanz und die Beteiligung der Öffentlichkeit bei Erhaltungsfragen zu erhöhen.

Die vier Grundsätze der PEBLDS sind:

- die Gefahren für die biologische und landschaftliche Vielfalt Europas beträchtlich zu reduzieren,
- die Variationsbreite der biologischen und landschaftlichen Vielfalt Europas zu erhöhen,
- die ökologischen Gesamtzusammenhänge in Europa als Ganzes zu stärken sowie
- eine möglichst breite Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erhaltung der biologischen und landschaftlichen Vielfalt sicherzustellen.

Der Aktionsplan für die PEBLDS beinhaltet elf grundsätzliche Aktionsthemen, von denen sich vier auf Themen gesamteuropäischer Bedeutung, sechs auf prioritäre Landschaften und Ökosysteme und eines auf bedrohte Tier- und Pflanzenarten beziehen. Folgende Aktionsthemen wurden aufgestellt: 1. Einrichtung eines gesamt-europäischen Ökologienetzwerkes. 2. Integration der Berücksichtigung von biologischer und landschaftlicher Vielfalt in möglichst vielen Sektoren. 3. Erhöhung der Wahrnehmung und Förderung unter den politischen Entscheidungsträgern und in der Bevölkerung. 4. Erhaltung von Landschaften. 5. Küstenökosysteme und maritime Ökosysteme. 6. Flussökosysteme und zugehörige Feuchtgebiete. 7. Inländische Feuchtgebietökosysteme. 8. Graslandökosysteme. 9. Waldökosysteme. 10. Montanökosysteme. 11. Aktion für gefährdete Arten.

Das o. a. Aktionsthema 4 befasst sich eingehend mit dem Schutz und der Erhaltung von Landschaften. Ziel ist es, die weitere Devastierung von Landschaft und ihrer assoziierten kulturellen und geologischen Werte in Europa zu verhindern sowie ihre Schönheit und Identität zu fördern. Daraus ergeben sich unter anderem folgende Aufgaben:

- Zusammenstellung umfassenden Quellenmaterials über biologische und landschaftliche Vielfalt in Europa, um daraufhin Kriterien für die Auswahl von Prioritäten für die Erhaltung geologischer und kultureller Landschaftswerte zu entwickeln. (Liste bedrohter Landschaften und geologische Orte von gesamteuropäischer Bedeutung),
- Entwicklung von Leitlinien für Politiken, Programme und gesetzliche Regelungen über die wechselseitige Beeinflussung des Schutzes von Biodiversität, kulturellem und geologischem Erbe,
- Erstellung eines Aktionsplans für die Sicherung geologischer Faktoren in der Landschaft und
- Untersuchung der Beziehung zwischen traditioneller Landschaft und regionaler Ökonomie.

Besonders die anfangs genannte Sammlung von Quellen- und Grundlagenmaterial ist im Hinblick auf die Bestandsaufnahme von Landschaften von Bedeutung. Deshalb wurden folgende konkrete Projekte im Rahmen dieses europäischen Instrumentariums initiiert:

- Erstellung einer gesamteuropäischen Landschaftskarte,
- Entwicklung einer Folge von Landschaftsbewertungskriterien auf europäischer Ebene,
- Analyse von Stärken, Schwächen und Potenzialen und Gefahren (SWOT),

- 
- Formulierung politischer Perspektiven für regionale, nationale und europäische politische Entscheidungsträger.

### **b) Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union**

Mit der Richtlinie (EG) Nr. 2000/60 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik -kurz: Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)-wurde der Wasserwirtschaft ausdrücklich und erstmals ein ganzheitlicher und zugleich ökologischer Auftrag zugewiesen. Zentrale Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind der Schutz sowie die Verbesserung und Sanierung sämtlicher Oberflächengewässer. Zudem wird die flächendeckende Erhaltung oder Herbeiführung eines guten Grundwasserzustandes eingefordert. Zur Erreichung dieser Ziele sind Flussgebiets-bezogene, mehr oder weniger flächendeckende Bewirtschaftungspläne inklusive der erforderlichen Maßnahmenkonzepte aufzustellen, die nur dann erreicht werden, wenn es gelingt, die Belastungen von Oberflächengewässern und Grundwasser auch in der Fläche zu reduzieren. Damit beinhaltet auch die Wasserrahmenrichtlinie z.T. Überschneidungsbereiche im Hinblick auf die klassischen Aufgabenbereiche der Landschaftsplanung, denn die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen enthaltenen Maßnahmen sind als „landschaftspflegerische“ Maßnahmen, wie sie klassischerweise in umfassenden Landschaftsplänen enthalten sind, anzusprechen (Marschall 2006).

### **c) Die FFH- und Vogelschutzrichtlinie**

Die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie von 1979 und der FFH-Richtlinie von 1992 führte in den vergangenen Jahren zum Aufbau eines umfangreichen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in Europa. Nun gilt es die Erhaltung der Gebiete sowie einen funktionierenden Verbund der gemeldeten Gebiete in Zukunft vorzubereiten und zu gewährleisten. Während als zentrales Instrument für die Sicherung und Entwicklung der Gebiete durch die EU-Richtlinien ein gebietsspezifischer Managementplan vorgesehen ist, sind die Aufgaben einer konzeptionellen Verbundplanung sicherlich Gegenstand der Landschaftsplanung. Weiter ist davon auszugehen, dass ein funktionierender Verbund und damit ein funktionierender genetischer Austausch von Tier- und Pflanzenpopulationen durch Wanderbewegungen etc. nur durch örtlich zu ergänzende und umzusetzende Maßnahmenvorschläge erreicht werden kann (Jedicke und Marschall 2003).

### **d) Alpenkonvention mit dem Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“**

Die Alpenkonvention ist ein internationales Übereinkommen zum Schutz des Alpenraumes. Es ist das erste völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen zum Schutz einer Bergregion. Neben den acht Alpenstaaten Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Liechtenstein, der Schweiz, Slowenien und Monaco hat auch die EU diesen Vertrag im Jahr 1991 unterzeichnet. Das grundlegende Ziel der Konvention ist die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung der Alpen durch eine sektorübergreifende, ganzheitliche Politik. Die Alpenkonvention ist damit kein Naturschutzabkommen, sondern hat einen integralen Anspruch. Umweltverträgliches und nachhaltiges Wirtschaften bzw. Handeln aller Beteiligten stehen im Vordergrund. Das bedeutet: Die Grenzen der Belastbarkeit der alpinen Ökosysteme zu berücksichtigen, Nutzungsansprüche zu mäßigen, bestehende Belastungen zu reduzieren und mit den Ressourcen hauszuhalten.

Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention werden von den Alpenstaaten in „Protokollen“ in den folgenden Handlungsbereichen festgelegt:

- Bevölkerung und Kultur,

- 
- Berglandwirtschaft, • Bergwald, • Naturschutz und Landschaftspflege, • Raumplanung,
  - Luftreinhaltung, • Tourismus und Freizeit, • Verkehr, • Bodenschutz, • Wasserhaushalt,
  - Energie sowie • Abfallwirtschaft.

Die Agenden des Schutzes der Natur sind im Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ geregelt. Das Protokoll sieht vor, dass die Alpenstaaten u.a.

- Konzepte, Programme und/oder Pläne erarbeiten, die auf Basis des zu erhebenden Ist-Zustandes den angestrebten Zustand von Natur und Landschaft sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen beinhalten (Landschaftsplanung) und
- Maßnahmen treffen, um auf der Grundlage der Landschaftsplanung in Abstimmung mit der Raumplanung darauf hinzuwirken, dass die natürlichen und naturnahen Lebensräume der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und weitere Strukturelemente der Natur- und Kulturlandschaft erhalten bleiben und entwickelt werden.

---

## **E EUROPÄISCHE, NATIONALE UND REGIONALE BAUSTEINE FÜR DAS KONZEPT „LANDSCHAFT“ DER EUROPÄISCHEN LANDSCHAFTSKONVENTION (Auswahl)**

### **1. Hinweise zur Situation in Deutschland, Österreich und der Schweiz**

Auch wenn in Mitteleuropa noch viele methodische, instrumentelle und rechtliche Fragen abgeklärt und vertieft werden müssen bzw. immer wieder um die Implementierung und Akzeptanz der Planungsinstrumente neu gerungen werden muss, kann doch generell festgestellt werden: Viele Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind Vorzeigeelemente für das europäische Konzept „Landschaft“ der Europäischen Landschaftskonvention.

#### **• Deutschland**

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland noch nicht zu den Signatarstaaten der Europäischen Landschaftskonvention zählt bzw. diese noch nicht ratifiziert hat, wird deutlich, dass durch das rechtliche bzw. fachliche Instrumentarium, die neueren Forschungsergebnisse im Sinne einer Neupositionierung der Landschaftsplanung sowie vor allem auch ihr Umsetzungsgrad strukturell bereits jetzt dem Konzept der Europäischen Landschaftskonvention in exemplarischer Weise Genüge getan wird.

Besonders hervorzuheben sind die herausragenden Grundlagenarbeiten für eine „Europäisierung“ der Landschaftsplanung in Richtung Umweltplanung bzw. Umweltinformationssystem. Der BundnaturSchutzgesetzgebers mit der nun neugeregelten Rahmenge- setzgebung und die ausführende Gesetzgeber der Länder sichern (auch bei einer gewissen „Bandbreite“) eine Integration des erwähnten Landschaftsplanungssystems in den Instrumenten der Raumplanung auf allen Entscheidungsstufen. Gleches gilt auch für die prominenten Grundlagenarbeiten und Bemühungen um eine Implementierung der Methoden der historischen Geographie bzw. angewandten historischen Geographie in Mitteleuropa.

#### **• Schweiz**

Die Schweiz ist aus ihrer langen Tradition in der Gesetzgebung für den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz heraus Signatarstaat der Europäischen Landschaftskonzeption und verfügt daher viele Elemente eines durchgängigen Systems im Sinne des europäischen Konzeptes „Landschaft“. Spezifisch ist vor allem auch die ausgeprägte Verantwortung des Bundesgesetzgebers, der Bausteine eines umfassenden Kulturlandschaftskonzeptes für eigene Planungen und als Rahmen für die Kantone bzw. Kommunen im Rechtssystem und der Praxis eingerichtet hat. Die weltweit exemplarischen Inventare (mit Rechtswirkung) auf Bundesebene sprechen ebenso für sich, wie die schon lange festgeschriebene Integration der Landschaftsplanung in die Raumplanungsinstrumente der Kantone und Kommunen sowie die Wahrnehmung einer Art Landschaftsrahmenprogramm als nationale Ebene (Landschaftskonzept Schweiz und Strategie „Landschaft 2020“). Das bisherige Instrumentarium wird durch neue partizipative Instrumente wie Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) und Vernetzungsprojekte ergänzt. Eine durchgängige Rechtsverbindlichkeit der Umsetzung des Schweizer Landschaftsplanungssystems und die Implementierung des historisch-geographischen Ansatzes stehen noch aus.

---

- **Viele Instrumente und Ansätze in Österreich**

Die universitäre Ausbildung für diesen Fachbereich startete 1980 als Studienversuch an der Universität für Bodenkultur in Wien und ist seit 1990 ein reguläres Studium. Die rechtliche Verankerung der Landschaftsplanung als solche bzw. in der Ordnungsplanung ist in Österreich bisher weitgehend gescheitert. Für die Praxis der Landschaftsplaner wurden jedoch die Arbeitsleistungen im Regelwerk der ÖNORMEN definiert. Nur in zwei Bundesländern (Niederösterreich und Wien) kann man von einer fachlich institutionalisierten Landschaftsplanung sprechen. In allen anderen Bundesländern bestehen auf örtlicher und überörtlicher Ebene Einzelinitiativen. Die Kulturlandschaftspflege ist in Österreich bis auf wenige Beispiele inexistent. Es fehlt die wissenschaftliche Basis mit europäischem Bezug.

Bisherige Initiativen zu einem neuen strategischen komplexen Gesamtmodell zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung der Kulturlandschaft für Österreich zu formen, wird eine anspruchsvolle Aufgabe staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sein.

## **2. „Bausteine“ für eine zukünftige Verdichtung eines internationalen Netzwerkes - Hinweise zur Auswahl**

Die Europäische Landschaftskonvention machte die Planung der Landschaft erstmals zu einem Objekt einer internationalen Vereinbarung. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die jeweiligen Ansätze und Instrumente der Landschaftspolitik in den zahlreichen Staaten bzw. damit auch „Landschaftsplanung“ oder Planung der Landschaft des Europarates höchst unterschiedlich verstanden werden. Dazu kommen große Unterschiede in der Methodik und der wissenschaftlichen Tradition. Es ist daher unabdingbar, dass dies transparenter wird und das gegenseitige Verständnis bezüglich der verschiedenen Ansätze unter den europäischen Staaten wächst. Der Autor hat aus diesem Gesichtspunkt die zwei folgenden Hauptzugänge fokussiert und damit die Grundlage für die immer wieder angesprochenen Transparenz, Verständigung und Verknüpfung zu unterstützen.

Für das formelle oben kurz vorgestellte europäische Konzept „Landschaft“ gilt es somit zahlreiche in Europa vorhandene "Bausteine" für eine zukünftige Verdichtung eines internationalen Netzwerkes zu identifizieren, verbessert neu zu positionieren und zu verknüpfen, um die notwendigen Grundlagen sowie Voraussetzungen für die Zielumsetzung zu unterstützen. In unserem Zusammenhang darf daher auf den Artikel 5 (Allgemeine Maßnahmen) zurückgegriffen werden, der Hintergrund der Auswahl von „Baustein“ war.

„Jede Vertragspartei verpflichtet sich, a) Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundlage ihrer Identität rechtlich anzuerkennen; b) durch Ergreifen der spezifischen Maßnahmen nach Artikel 6 eine Landschaftspolitik festzulegen und umzusetzen, die auf Landschaftsschutz, -Pflege und -Planung ausgerichtet ist; c) Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der kommunalen und regionalen Behörden und weiterer von der Festlegung und Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Landschaftspolitik direkt Betroffener einzuführen; d) die Landschaft zum Bestandteil ihrer Raum- und Stadtplanungspolitik, ihrer Kultur-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie anderer Politikbereiche zu machen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirken können.“

In den 2008 beschlossenen Leitlinien zur Umsetzung der Konvention (Europarat 2008) sind wichtige Grundsätze nochmals für Praxis einer neuen europäischen Landschaftspolitik spezifiziert und u.a. folgende Punkte vorangestellt:

- 
- „The general provisions are intended to explain the foundations of the action to be taken at technical and operational level in order to promote, on the one hand, protection, management and planning according to landscape quality objectives (administrative and institutional questions) and, on the other, integration of the landscape dimension into all sectoral policies with landscape implications (criteria and instruments for implementing landscape policies).“
  - “From the operational viewpoint, the convention pre supposes „the drawing up of specific landscape policies and concurrently the systematic inclusion of the landscape dimension in all sectoral policies that have a direct or indirect influence on chances to the territory. Landscape is therefore not additional to other themes but is an integral part of them.“

Aus den internationalen Europarat - Workshopsitzungen ergaben sich daher u.a. folgende Themen (Déjeant – Pons, 2010, S. 8):

- “Landscape policies: contribution to the well-being of European citizens and to sustainable development (social, economic, cultural and ecological approaches) (Preamble to the Convention);
- Landscape identification, evaluation and quality objectives, using cultural and natural resources (Article 6 of the Convention);
- Awareness-raising, training and education (Article 6 of the Convention);
- Innovative tools for the protection, management and planning of landscape (Article 5 of the Convention);
- Landscape, towns and suburban and peri-urban areas;
- Landscape and transport infrastructures: roads;
- Landscape and education;
- Landscape and ethics.“

In diesem Kapitel werden nun ausgewählte Bausteine in Mitteleuropa, die sich einerseits in den methodischen Ansatz der Landschaftskonvention des Europarates fügen, von grundlegender Bedeutung für alle Landschaften, also „herausragende“, „alltägliche“ und „beeinträchtigte“ Landschaften (Landschaftskonvention, Art. 2) sind, andererseits sich an dem planungs-theoretischen Schema orientieren, identifiziert und damit einige wichtige Schwerpunkte eines umfassenden Systems in theoretischer, instrumentaler, methodologischer und begrifflicher Hinsicht markiert.

### **3. „Konzept der politischen Ethik“ für die weitere Implementierung der Europäischen Landschaftskonzeption**

#### **• Entscheidung in nachhaltiger, sozialer, ökologischer und kultureller Verantwortung**

Politische Ethik ist die Lehre vom ethisch orientierten Handeln im Bereich der Politik (Klose 1982 S.15). Politik ist die Erfüllung immer neuer Ordnungsaufgaben in der menschlichen Gesellschaft. Immer geht es dabei um die sich neu stellende Ordnungsaufgabe in der jeweils gegebenen Gesellschaft, wobei z.B. der sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit ein hoher Wertrang beizumessen ist. Politisches Handeln setzt daher immer neue Entscheidungen voraus, in denen der Einzelne wertend zu den Fragen der Ordnung der Gesellschaft, Umwelt und Landschaft etc. Stellung nimmt. Die menschliche Gemeinschaft braucht hierfür

---

bestimmte Ordnungsgrundsätze. Letztlich geht es darum, dass der am politischen Entscheidungsprozess – auf welcher Ebene auch immer – mitwirkende Mensch sein Handeln in einem größeren Zusammenhang mit einer geordneten und immer neu zu ordnenden gesellschaftlichen und räumlichen Umwelt sieht und seine gestaltende Mitwirkung an ethischen Grundsätzen orientiert. Politische Ethik will dazu Entscheidungshilfen liefern, vor allem aber immer neu darauf hinweisen, dass diese Entscheidungen in nachhaltiger, sozialer, ökologischer und kultureller Verantwortung getroffen werden müssen.

• **Erweiterung des Kulturbegriffes und ethischen Verantwortungsbereiches im Hinblick auf Landschaft bzw. Umwelt**

Nicht nur die Verantwortung von Mensch zu Mensch ist angefragt, die Landschaft als Lebensraum wird Objekt des erweiterten ethischen Verantwortungsbereiches. Wir müssen in der politischen Ethik in unserem Zusammenhang daher von einem sehr weiten Kulturbegriff ausgehen. Kultur ist letztlich all das, was der Mensch in seinem vielseitigen Wirken an dauerhaften Werten hervorbringt: Nicht nur die Ergebnisse seines geistigen Schaffens wie Kunstwerke, Literatur und wissenschaftliche Arbeiten, sondern auch alle jene wirtschaftlichen Güter, die unsere Umwelt gestalten und wichtige Voraussetzungen für die Lebensführung in gesellschaftlicher Verbundenheit sind (Klose 1982, S.152). So ist es vor allem auch die Wohnumwelt des Menschen, das Haus, das Wohnviertel bzw. die Ortschaft, die urban oder ländlich geprägten Landschaften, die sehr wichtige kulturell relevante Faktoren darstellen. Die möglichen Verantwortungsobjekte kann man somit in drei Bereiche gliedern: Verantwortung des Menschen für sich selbst, seine Mitmenschen und die komplexe Umwelt bzw. Landschaft samt z. B. ihrer ökologischen und kulturellen Dimension etc.. Dieses Prinzip des Verantwortlichseins des Menschen in seiner existentiellen Situation (V. Frankl) weist auf Grundprinzipien der Staatslehre, auf eine Politik der gesellschaftlichen Organisation hin, die für die Lebensraum- und Kulturlandschaftsgestaltung von großer Bedeutung sind.

**3.1 Grundlagen für ein „Konzept der politischen Ethik“ – Hinweise zu ethischen Anknüpfungspunkten in der Europäischen Landschaftskonvention und die Grundprinzipien der europäischen Staatslehre**

• **Europäische Staatslehre und Hauptprinzipien einer politischen Ethik**

Die Staatslehre / Staatstheorie hat ein umfangreiches Schrifttum zu den in der weiteren Folge genannten Ordnungsprinzipien entwickelt, auf das im Rahmen dieser Skizze nicht weiter eingegangen werden kann. Beispielsweise sind Hinweise dem Literaturverzeichnis zu entnehmen. Darüber hinaus sind wesentliche Grundzüge aller Prinzipien in den Verfassungen aller europäischen Länder sowie in der nationalen und regionalen Gesetzgebung verankert.

• **Ethische Komponenten in der Europäischen Landschaftskonvention, im Vertrag von Maastricht und Lissabon (Auswahl)**

- **Landschaftskonvention und Ethik**

Grundsatz der Europäischen Landschaftskonvention ist es, den Schutz, die Pflege und die Planung der Landschaft zu fördern sowie eine europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren (Art. 3). Die ELK steht dabei im Kontext des ethischen Grundsatzes einer „nachhaltigen Entwicklung“ (Präambel).

Die Europäische Landschaftskonvention greift weiterhin insbesondere mit den Absätzen 3 und 4 (Herausbildung lokaler Kulturen, Wohlergehen des Menschen, Landschaft als wichtiger Teil der menschlichen Lebensqualität) und dem Artikel 5 (allgemeine Maßnahmen Lit a) die Verpflichtung zur Anerkennung von Landschaften als wesentlicher Bestandteil des

---

Lebensraumes den Menschen, als Ausdruck der Identität etc.) auf und verweist damit auf das ethische Problemfeld „Mensch – Lebensraum – Verhältnis“ und das Personalitätsprinzip hin.

Die besondere Positionierung der Kommunen und auch der Bevölkerung in der Umsetzung der Landschaftspolitik als Verantwortungsträger entspricht einer Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips. Die bereits angesprochene und spezifische Beteiligung der Bevölkerung am Zielfindungs- und Gestaltungsprozessen findet im Gerechtigkeitsprinzip/ Beteiligungsgerechtigkeit seine Begründung.

- ***Die Europäische Union***

Insbesondere das Subsidiaritätsprinzip ist von der Europäischen Union "entdeckt" (Wimmer & Mederer 1991; Dams & v.d. Heide 1994) und zum prominentesten Schlagwort in der europolitischen Debatte geworden. Der Vertrag von Maastricht bzw. Lissabon und damit der Vertrag über die Europäische Union haben hierbei eine bedeutende Weichenstellung in Richtung einer Föderalisierung der Europäischen Union mit der Festschreibung des Kernprinzips förderaler Strukturen - des Subsidiaritätsprinzips "als allgemeingültiges Prinzip" (Dams & v.d. Heide 1994, S. 937) - vorgenommen. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthält ebenfalls Begriffe, die mit den folgenden Prinzipien kongruent sind.

**3.2 „Konzept einer politischen Ethik für die Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention“ – Eine Skizze**

Im Rahmen dieser Untersuchung wird nicht ein Ethos z.B. für den umfangreich belegten Fachbereich Wirtschaft oder Umwelt vorgelegt. Eine Ethik der Raumordnung z.B. ist im deutschsprachigen Raum in ersten Annäherungen umrissen (Lendi et al. 2004). Eine Auseinandersetzung mit Landschaft und Kulturlandschaft als Gesamtsystem steht noch aus.

Im Rahmen dieser Untersuchung erschien die skizzenhafte Ausarbeitung eines „Konzeptes einer politischen Ethik“ für die weitere Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention vorrangig. Grundlegend waren für den Autor die Arbeiten von Alfred Klose (1982), dessen Konzeption einer „politischen Ethik“ dem zwischenmenschlichen Ethos verhaftet, nur drei Ordnungsprinzipien zu einem Ganzen geformt hat. Durch die Aufnahme des Gemeinwohlprinzips mit dem Rekurs auf die Gerechtigkeit sowie des Nachhaltigkeitsprinzips, die Erweiterung des Kulturbegriffes bzw. ethischen Verantwortungsbereiches Landschaft und Umwelt, die Kontextualisierung mit den europäischen Instrumenten lässt sich eine spezifische Konzeption für die Implementierung der Europäischen Landschaftskonvention ableiten.

• **Die Organisation - und Ordnungsprinzipien für das „Konzept der politischen Ethik für die Implementierung der Europäischen Landschaftskonvention“**

- ***Personalitätsprinzip***

Individualität und soziale Gebundenheit sind die maßgeblichen Komponenten der Personalität. Die grundlegenden Leitlinien des Subsidiaritätsprinzips sind ohne den Blick auf den Menschen als Träger, Schöpfer und das Ziel aller gesellschaftlichen Einrichtungen nicht denkbar. Der Mensch ist Ziel jeder Politik. Der Mensch bzw. das Personalitätsprinzip ist daher auch der zentrale Ausgangspunkt einer nachhaltigen Landschafts- und Umweltpolitik. Bei der Sicherung, Pflege und Entwicklung einer lebenswerten Umwelt und Landschaft, die den Menschen umgeben, auf ihn bezogen sind bzw. auch Grundlage seiner Existenz sind, geht es auch um das Verhältnis zwischen Mensch und Natur. Die genannten Politikbereiche bilden

---

somit eine Voraussetzung bei Existenzsicherung unserer Gesellschaft für die Gegenwart und die Zukunft handelt.

Die Europäische Landschaftskonvention fokussiert dieses Verantwortungsprinzip für die Landschaft als Lebensraum besonders in den Bestimmungen der Präambel und der Artikel 1, 5 bzw. 6. Im Ordnungsgrundsatz der Subsidiarität kommt die hohe Einschätzung der Bedeutung der kleineren Gesellschaften zum Ausdruck. Die Stabilität des politischen Systems ist für eine geordnete und gedeihliche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung maßgebend. Immer wieder geht es um die Weckung der politischen Initiativen des eigenverantwortlichen Menschen.

- ***Subsidiaritätsprinzip (Zuständigkeits- und Funktionsprinzip sowie Prinzip des hilfreichen Beistandes)***

In seinem umfassenden Sinne verknüpft das Subsidiaritätsprinzip die Zuordnung von Personen und Gemeinschaft. In den verschiedenen kleineren und größeren Gemeinschaften wird der Mensch zum Gesellschaftswesen. Dabei wird die Zuständigkeit zwischen beiden abgegrenzt und erklärt, welche Funktionen dem einzelnen und welche der Gemeinschaft zukommen. Damit sind auch die Selbstverantwortlichkeit, die Freiheit der Person und die personale Eigenständigkeit angesprochen. Die Gemeinschaft muss daher (nur) "subsidiär" eingreifen, das heißt, sie muss Hilfe zur Selbsthilfe leisten, welche die Initiative und Eigenkräfte des Einzelnen weckt und fördert. Das Subsidiaritätsprinzip gilt aber nicht nur generell im Verhältnis von Person und Gemeinschaft, sondern auch im Verhältnis der jeweils kleineren zur größeren, der Gliedgemeinschaft zur umfassenden Gemeinschaft. Es legt auch das "Recht der kleineren Lebenskreise" fest: Die kleinere Gemeinschaft hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten, die sie aus der natürlichen Nähe zu den Dingen und genauerer Kenntnis der Sachverhalte besser zu beurteilen vermag, selbst zu verwalten. Das Subsidiaritätsprinzip bzw. die Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung wird an mehreren Stellen der Europäischen Landschaftskonvention betont. Sie verknüpft damit dieses Prinzip und die vorhandenen völkerrechtlichen Übereinkünfte im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung mit den Entscheidungsebenen der Planung (Artikel 1, 5 und 6).

- ***Solidaritätsprinzip (Prinzip der gegenseitigen Verantwortung)***

Dieses Prinzip der Verantwortung lässt sich mit dem Schlagwort "Wir sitzen alle in einem Boot" verdeutlichen. Das heißt, jeder Einzelne trägt außer der Verpflichtung zur Entfaltung der eigenen Person auch die Verpflichtung zur Verwirklichung von Werten in sich, was ihm nur in Gemeinschaft mit anderen möglich ist. Jede gesellschaftliche Gruppe trägt für die Gemeinschaft Mitverantwortung, wie auch das Gesellschaftsganze die Interessen und Ansprüche der Gesellschaftsglieder zu respektieren hat. Diese Verantwortung für die Gesellschaft ist im Wesen (in der Natur) der Person verankert.

- ***Gemeinwohlprinzip***

Das Gemeinwohl umfasst einerseits die Gesamtheit der sozialen Möglichkeitsbedingungen personaler Entfaltung und andererseits, aber auch die Summe jener Güter und Einrichtungen, welche die in der Gemeinschaft vereinten Menschen zur Erfüllung ihrer wesentlichen Aufgaben benötigen. Damit sind im Sinne des ethischen Problem – Aufgaben- und Verantwortungsbereiches Mensch – Lebensraum die gesamten räumlichen Umwelt- und landschaftlichen Möglichkeitsbedingungen angesprochen. Jede menschliche Gemeinschaft ist nur funktionsfähig, wenn sie von einer gewissen Solidarität der in ihr wirkenden Menschen getragen ist, wenn sie aber auch der freien Entfaltung der einzelnen Menschen im Sinne eines Prinzips der Personalität Raum bietet. Der Einzelne soll aber auch persönliche Verantwortung

---

für die Gemeinschaftsaufgaben entwickeln. Weiter führt das Prinzip des Gemeinwohls zum sogenannten öffentlichen Interesse („bonum commune“), das einerseits bei der Konzeption der Fachbereichsethik (Ethik der Raumordnung, Umwelt- und Landschaftsplanung etc.) von zentraler Bedeutung ist. Das Prinzip des Gemeinwohls ist andererseits der Ausgangspunkt für alle Leitbilder, Qualitätsziele und Zielvorstellungen der räumlichen Planung, die letztlich formell oder informell ein für die jeweilige räumliche Einheit landschaftlich und umweltmäßig konkretisiertes Gemeinwohl bilden.

- **Gerechtigkeitsprinzip - Gemeinwohl und Gerechtigkeit als einander entsprechende Wechselbegriffe**

Die Verpflichtung des Gliedes einer Gesellschaft gegenüber dieser oder einer Gemeinschaft, der er angehört, kann sich – wie schon erwähnt – nur im Gemeinwohl gründen. Zu unterlassen, was dem Gemeinwohl abträglich wäre, und zu tun, was für das Gemeinwohl unentbehrlich ist und darum geschehen muss, ist Rechtspflicht aus der „sozialen Gerechtigkeit“, die bereits verpflichtet, bevor ein Gesetzgeber diese Notwendigkeit erkennen und in eine gesetzliche Vorschrift gekleidet hat. So sind Gemeinwohl und „soziale Gerechtigkeit“ einander genau entsprechende Wechselbegriffe. Damit wird mit John Rawls deutlich, dass Gerechtigkeit die erste Tugend sozialer Institutionen ist. Er meint damit, dass neben dem persönlichen Beziehungsgeld insbesondere Gerechtigkeit das grundlegende Kriterium für staatliche Normen, Institutionen und Systeme ist. Gerechtigkeit beinhaltet verschiedene Dimensionen, die systematisch zusammengebracht werden müssen (E. Mack). An dem einen Ende stehen die Tausch- und Leistungsgerechtigkeit und am anderen Ende Verteilungsgerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit (gerechte Distribution, Solidarität). Die dritte Dimension in einem „zusammenführenden Konzept der Gerechtigkeit“ spricht die Beteiligungsgerechtigkeit (Teilhabe, Gegenseitigkeit) an, die eine hohe Ähnlichkeit mit dem Begriff der Chancengerechtigkeit hat. Als gerecht werden rational wie global gesellschaftliche Zustände empfunden, die allen Menschen Chancen auf Beteiligung geben (durch Recht, Bildung, soziale Absicherung, wirtschaftliche und umweltmäßige Stabilität, Frieden etc.) (E. Mack).

Das Gerechtigkeitsprinzip ist das übergreifende „Generalprinzip“ aller Sozialprinzipien. Es ist das klärende Regulativ, wenn einzelne der Prinzipien miteinander in Konkurrenz treten. (Wo ist die Grenze der Subsidiarität? Wo die der Solidarität? etc.)

- **Nachhaltigkeitsprinzip**

Die ELK ist dem ethischen Grundsatz einer „nachhaltigen Entwicklung“ (Präambel) verpflichtet. Nach M. Vogt (2009) ist die Nachhaltigkeit „eine Synthese der sozialethischen Zeitdiagnose und auf dieser Basis zugleich Gradmesser für die Zukunftsgestaltung in nahezu allen Politikbereichen“. Nachhaltigkeit verknüpft und aktualisiert daher die bisher genannten Kernprinzipien der Sozialethik im Problemhorizont der ökologischen und soziokulturellen Frage. So gewinnt sie wichtigen Inhalt ihrer Begründung, ethischen Motivationskraft und organisatorischen Gestalt aus dem engen Verweiszusammenhang zu den genannten Sozialprinzipien:

- Nachhaltigkeit benötigt die ethisch-personale Rückbindung im Personalitätsprinzip, also der unbedingten Würde des Menschen und seiner ethisch-systematisch zentralen Stellung als Handlungs- und Verantwortungssubjekt.
- Ohne das Solidaritätsprinzip bliebe das Nachhaltigkeitsprinzip ohne stringente Grundlage seiner sozialpolitischen Komponente.

- Ohne den Zusammenhang zum Subsidiaritätsprinzip würde dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung das organisatorische Herzstück fehlen. Imperative könnten dann dazu missbraucht werden, mehr Staat, mehr Reglementierung und mehr Zentralisierung zu fordern, statt Strukturen der Freiheit und der Anpassung an die jeweiligen soziokulturellen und natürlichen Lebensräume zu fördern (Vogt 2009).  
„Nachhaltigkeit deckt aber auch Gerechtigkeitslücken auf. Sie bündelt die zentralen Zukunftsfragen als Querschnittsthema, zeigt oft überraschende Zusammenhänge und „Musterähnlichkeiten“ von Problemstellungen in unterschiedlichen Kontexten auf. Nachhaltigkeit verdeutlicht den Zeitfaktor sowie den Naturfaktor in allen gesellschaftspolitischen Fragen. Sie erschließt neue Analysen auf Lösungsstrategien für das komplexe Zusammenspiel zwischen lokalen und globalen Phänomenen“ (Vogt 2009).

- **Das „Konzept der politischen Ethik“ als „vernetztes“ System**

Die genannten Prinzipien bedingen, ergänzen und fördern einander wechselseitig, weshalb ein bloßes Hervorheben und ein alleiniges Konzentrieren z.B. auf Subsidiarität nicht zielführend erscheinen. Wird z.B. die Subsidiarität auf ein Kompetenzregelungsprinzip reduziert, so wird es ohne das "Verantwortungsprinzip" der Solidarität ins Gegenteil verkehrt. Das genannte Prinzip inkludiert aber auch die Hilfestellung zur Wahrnehmung einer Kompetenz nachgeordneter Ebenen, also den „hilfreichen Beistand“ von übergeordneten Instanzen zur Wahrnehmung einer Aufgabe eines nachgeordneten Lebenskreises etc. Damit hat ein Schlüsselprinzip der Staatslehre in europäische - und damit nationale - Regionalpolitik Eingang gefunden, das mit den anderen Prinzipien (Gemeinwohl-, Personalitäts- und Solidaritätsprinzip) zu den Kernprinzipien einer demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung gehört, deren Menschenbild dem Spannungsverhältnis von Individualität und Sozialität gerecht werden will. Im Zusammenhang mit dem Gemeinwohl wird überdies z. B. deutlich, dass einerseits der Raum- bzw. Landschaftsbezug eher eine vage bzw. situative Verortung des Gemeinwohls erfahren hat. Andererseits stellt sich der Rekurs auf das Gemeinwohl als zentrale Kategorie der Planung, Gestaltung und regionale Förderpolitik dar bzw. ist damit von höchster Raum-, Umwelt- und Landschaftspolitischer Relevanz.

#### **4. Landschaftsklassifikation und –Inventarisierung**

Viele europäische Nationen bzw. wissenschaftliche Institutionen haben Landschafts- bzw. Kulturlandschaftsinventare bzw. -datenbanken eingerichtet haben, die durch inhaltliche Schwerpunkte von landschaftsökologischen, naturräumlichen, planerisch orientierten, historischen bzw. kulturgeographischen Ansätzen und Kriterien geprägt sind.

##### **4.1 Hinweise zu Kulturlandschaftsgliederungen und Landschaftsklassifikationen in Europa**

Heimann (2003) hat basierend auf einem Vergleich von Kulturlandschaftsgliederungen und Landschaftsklassifikationen in Europa eine erste allgemeine Übersicht über bestehende nationale Gliederungen vorgelegt. Aus dem zitierten Vergleich verdeutlicht die Autorin zwei sich abzeichnende Arbeitsfelder der Kulturlandschafts- bzw. Landschaftsinvantarisierung in Europa:

- + Kulturlandschaftskataster mit Informationen zu Einzelobjekten auf lokaler oder regionaler Ebene.

---

+ Flächendeckende Kulturlandschaftsgliederungen und -klassifikationen einzelner Staaten und Regionen. Darin wird das jeweilige Gebiet nach kulturgeographischen oder landschaftsökologischen Gesichtspunkten untergliedert.

Ansätze für kleinmaßstäbliche Kulturlandschaftsgliederungen gibt es auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene. In einigen Staaten (z.B. Norwegen und Slowenien) wurden durchgehende hierarchische Systeme aufgebaut, die sich aus mehreren Ebenen von der lokalen bis zur nationalen Ebene zusammensetzen. Tabelle 1 gibt einen ersten allgemeinen Überblick über bestehende nationale Kulturlandschaftsgliederungen in Europa.

#### • Arten von Gliederungen und Klassifikationen

Grundsätzlich unterscheidet Heimann (2003) zwei Arten von Landschaftsgliederungen bzw. Klassifizierungen:

+ Typisierung: Das jeweilige Gebiet wird in Kulturlandschaftstypen untergliedert. In diesen werden anhand bestimmter Merkmale und Kriterien sich ähnelnde Kulturlandschaften zusammengefasst (z. B. niederländisches Konzept) sowie

+ Regionalisierung: das jeweilige Gebiet wird nach den spezifischen Merkmalen der individuellen Eigenart der Kulturlandschaften in einzigartige Kulturlandschaftseinheiten eingeteilt (z.B. deutsches Konzept). Eine Sonderform der Präsentation von Kulturlandschaftseinheiten im Rahmen der Regionalisierung bildet die Kulturlandschaftscharakterisierung, bei der die abgegrenzten, einzigartigen Kulturlandschaftseinheiten anhand bestimmter Kriterien textlich detaillierter beschrieben werden.

Als zwei grundsätzlich verschiedene Vorgehensweisen bei der Erstellung von Kulturlandschaftsgliederungen sind der Top-down- und der Bottom-up-Ansatz zu unterscheiden. Ersterer beginnt auf höchster Ebene mit der Ausgliederung grober Einheiten, die auf unteren Ebenen sukzessiv weiter aufgegliedert werden. Letzterer beginnt mit detaillierten Untersuchungen in kleinen geographischen Einheiten und agglomeriert diese zu immer größeren Einheiten. Grundlegende methodische Unterschiede bestehen u.a. auch in der Art der Gliederung bzw. Klassifizierung im gewählten Maßstab, der durchschnittlichen Größe der Einheiten und der kartographischen und textlichen Darstellung. Obwohl sich die Maßstäbe der drei Gliederungen mit 1: 1 Mio. bzw. 1: 2 Mio. in einem ähnlichen Rahmen bewegen, weicht die durchschnittliche Größe der Einheiten stark ab. Gravierende inhaltliche Unterschiede bestehen insbesondere in der Berücksichtigung und der Gewichtung kulturgeographischer bzw. historischer Aspekte gegenüber naturräumlichen und ökologischen Kriterien.

Tabelle 1: Erste Übersicht über nationale Kulturlandschaftsgliederungen und Landschaftsklassifizierungen aus dem Jahr 2003 (Heimann 2003, S. 51).

Land	Veröffent- lichungs- jahr(e)	Autor	Regionalisierung und Typisierung
Belgien	1985	Antrop, Marc	Regionalisierung und Typisierung
Dänemark	1987	Nordischer Ministerrat	Regionalisierung
	1997	Møller, Per Grau; Porsmose, Erland und Dorte Madsen	Typisierung
Deutschland	1998	Burggraaff, Peter und Klaus-Dieter Kleefeld*	Regionalisierung
England	1997	Countryside Agency	Regionalisierung
	in Arbeit	English Heritage	Regionalisierung
Finnland	1925	Granö, Johannes Gabriel	Regionalisierung
	1987	Nordischer Ministerrat	Regionalisierung
	1990er Jahre	Comity of landscape conservation	Regionalisierung
Frankreich	in Arbeit	Lejanboule	Regionalisierung
Estland	Keine Auskunft		
Griechenland	Keine Gliederung vorhanden		
Italien	Keine Gliederung vorhanden		
Irland	Keine Gliederung vorhanden		
Lettland	Keine Auskunft		
Litauen	in Arbeit	Veteikis, Darius	Typisierung
Niederlande	1986/in Arbeit	Vervloet, Jelier und Chris de Bont	Typisierung
Nordirland	2001		Regionalisierung
Norwegen	1987	Nordischer Ministerrat	Regionalisierung
	1997	Elgersma, Anne	Regionalisierung
Österreich	1999	Maurer, Herbert im KLIÖ**	Regionalisierung
	2000	Wrbka, Thomas u.a.	Typisierung
Polen	1996	Bogdanowski, Janusz u.a.	Regionalisierung

Portugal	in Arbeit, keine weiteren Informationen verfügbar		
Schottland	1993/94	Scottish Nature	Regionalisierung
Schweden	1987	Nordischer Ministerrat	Regionalisierung
	1994	Helmfried, Staffan	Regionalisierung
	1995	Sporrong, Ulf	Regionalisierung
Schweiz	Keine Gliederung vorhanden		
Slowenien	1998	Marušic, Janez; Ogrin, Dušan und Margita Jan i	Regionalisierung und Typisierung
Ungarn	Keine Gliederung vorhanden		
Wales	Gliederung vorhanden; keine weiteren Informationen verfügbar		

\* der Kulturlandschaftsräume der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Kap. 4.7.3a)

\*\* ® Kulturlandschaftsinventar Österreich (vgl. Kap. 4.7.3b)

#### **4.1.1 Landschaftstypologie „LANMAP2“ (Landschaftsökologisch orientierte Landschafts-Klassifikationen auf europäischer Ebene) und biogeographische Regionen Europas**

Seit den 1990er Jahren gab es mehrere Versuche, die europäische Landschaft zu klassifizieren. Am bekanntesten ist die Karte der „European Landscape Typology“ von Meeus (1995). Die Karte zeigt 30 Landschaftstypen in einer generalisierten und reduzierten Klassifizierung, die sich im Wesentlichen an naturräumlichen Ausstattungsmerkmalen und Merkmalen der agrarischen Bodennutzung orientiert. Mit dem Jahr 2003 liegt eine landschaftsökologisch orientierte Klassifikation der europäischen Landschaft in völlig neuer Dimension (Methode, EDV-Instrumentarium und Datengrundlagen) im Rahmen der European Landscape Character Assessment Initiative (ELCAI) (Mücher et al. 2003 und Wascher 2005) und damit ein völlig neuer Arbeitsschritt für neue landschaftsökologisch orientierte Grundlagen einer europäischen Landschaftspolitik vor.

Ziel dieses Projektes war auch ein Überblick und eine Bewertung der Landscape Character Assessment - Methoden und -Techniken unter den 14 beteiligten Ländern sowie der Rolle der Landschaftspolitik und ihrer Träger in verschiedenen Entscheidungsebenen (Perez-Soba und Wascher 2005) und die Darstellung (Abbildung 1) der Kartierung der landschafts-ökologisch orientierten europäischen Landschaftstypologien „LANMAP2“ (Mücher et al. 2003). Eine Grundlage hiefür waren die in Tabelle 2 wiedergegebenen landschaftsökologisch orientierten Klassifizierungen, die im Hinblick auf die Verwendbarkeit bei der European Landscape Character Area - Methode im Rahmen des Projektes ELCAI zusammengestellt und ausgewertet wurden. Die Initiative ist mit diesem Arbeitsschritt nicht abgeschlossen, vielmehr soll in Zukunft eine verbesserte methodische Abstimmung mit nationalen Modellen erreicht werden bzw. die Integration von historischen Daten angestrebt werden.

Die Abbildung 1 auf der folgenden Seite zeigt einen Ausschnitt der europäischen Landschaftstypologie „LANMAP2“ (Mücher et al. 2003). Diese Karte stellt einen GIS-gestützten Datenbestand dar, der auf einer Zwei-Stufen-Analyse aufbaut: zuerst wurden aggregierte Versionen der europäische Bodenkarte (European Soil Data Base) und der topographischen Karte (GTOP030) miteinander verschnitten und darauf eine weitere

---

Segmentierung dieses Bestandes mit der Hilfe von CORINE Landnutzungsdaten vorgenommen. Das Ergebnis ist eine pan-europäische Karte mit insgesamt 375 verschiedenen Landschaftstypen, verteilt über ca. 14.000 Kartiereinheiten. Die farbliche Großgliederung des Bestandes basiert auf der Hinzuziehung von klimatischen Daten. Die einzelnen methodischen Schritte wurden von internationalen Experten des Landscape Europe Netzwerkes im Rahmen des ELCAI Projektes (Wascher 2005) betreut und sollen entsprechend fortgesetzt werden.

Darüber hinaus wird noch auf die biogeographischen Regionen Europas hingewiesen werden.

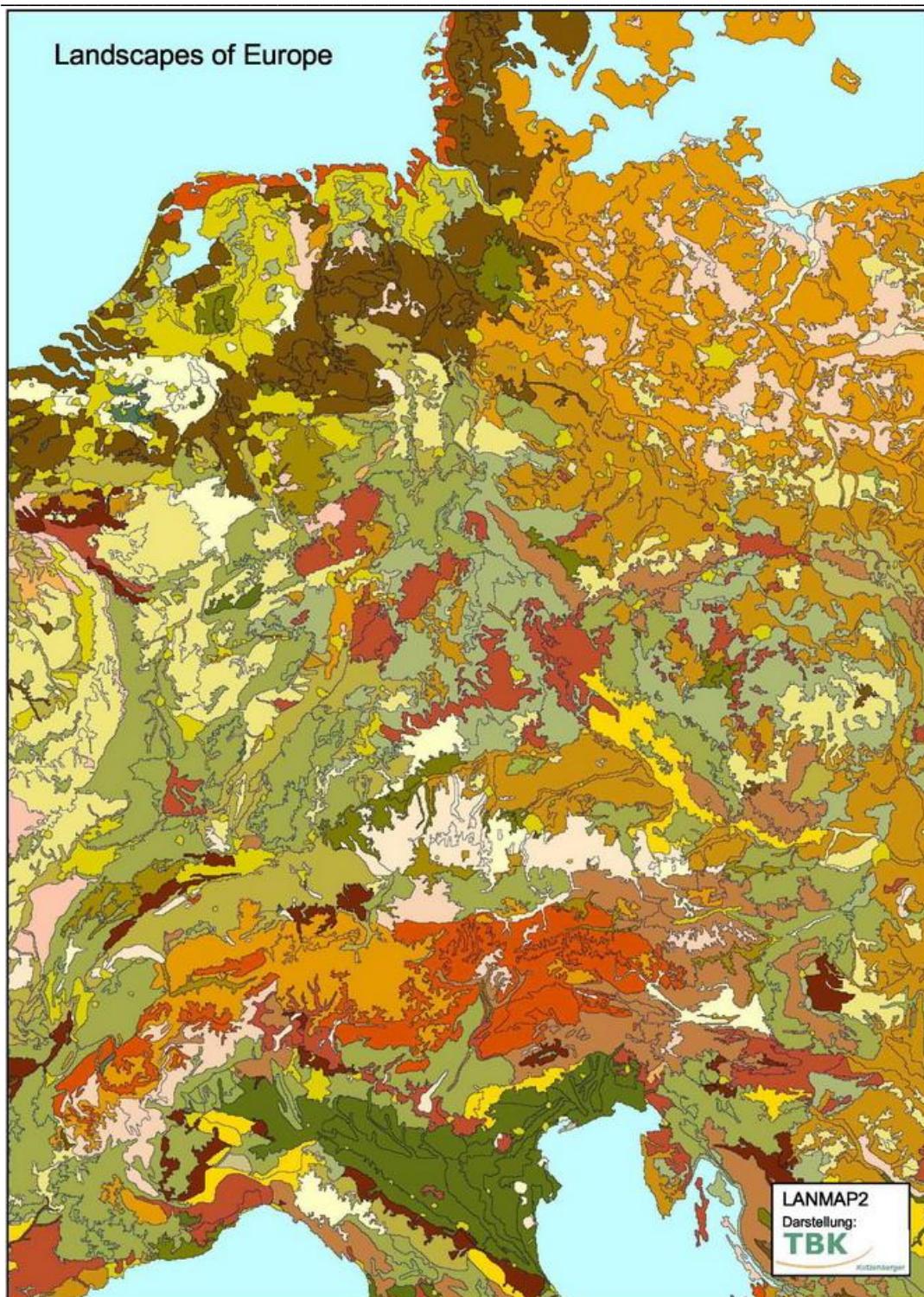


Abbildung 1: Ausschnitt aus der landschaftsökologisch orientierten Karte der Landschaftstypologien „LANMAP2“ auf europäischer Ebene (Mücher et al. 2003)

Tabelle 2: Übersicht über europäische, nationale und regionale naturräumliche Gliederungen bzw. naturschutzorientierte Konzepte und landschaftsökologisch orientierte Landschaftsklassifizierungen (Groom 2005), die für das Projekt „European Landscape Character Areas“ (ELCAI) zusammengestellt und ausgewertet wurden.

Projekt- Code	Bezeichnung der Projekte	Publikationen/Autoren
AT1	ALMAP89 – Austrian Cultural Landscape Mapping 1989	Fink et al. 1989
AT2 #	SINUS – cultural landscape types	Wrbka et al. 1999; Szenencsits et al. 1999
AT3	ÖR7 – Sauwald / Mühlviertel /Böhmerwald	Vierlinger/Peterseil und Kutzenberger 1998
AT4	National approach ... used for BD assessments etc.	
BE1	The Landscape Atlas, Flanders	Antrop 2002
BE2	Ecodistricts, Flanders	Savenant et al. 2002
BE3	Traditional Landscapes of Flanders	Antrop 1997
BE4	Landscape Character Map <sup>1</sup>	
BE5	Biological Valuation Map	De Blust et al. 1994
BE6	Les territoires paysagers de Wallonie	Feltz et al. 2004
BE7 #	Landscape characters of Belgium <sup>1</sup>	Van Eetvelde et al. 2005
CH1	Landscape Concept Switzerland	Walder und Glamm 1998
CH2	Indicators for sustainable landscape development/Switzerland Landscape 2020	
CH3	Swiss Landscapes of National Importance	
CH4 #	Landscape quality of Mobilité Spatiale Regions	
CZ1	LCA for public administration	Michal 2005
CZ2	LCA (Methodology)	Buká ek u. Mat jka 1997
CZ3	Landscape values in the city of Pilsen master Plan	
CZ4	Landscaping Assessment	
CZ5	National mapping <sup>1</sup>	

CZ6	Concept of Lipsky and Kolejka 1997 <sup>1</sup>	
DE1	Environmental monitoring <sup>1</sup>	
DE2	Geographical characterisation: Mecklenburg-Vorpommern <sup>1</sup>	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003
DE3	Classification of natural landscapes in Germany	Meynen et al. 1962
DE4	Types of natural region in the former GDR	Richter 2005
DE5	Natural areas and natural area potentials of Saxony	Bastian 2000
DE6	Ecological Area Sampling (EAS) in Germany	
DE7 #	Distribution and Threats of German Landscapes	Gharadjedaghi et al. 2004
DK1	Cultural landscapes in Denmark	Nordic Council of Ministers 1987
DK2	Valuable landscapes in the Roskilde region	DK3
DK3	Landscape Character Assessment in Denmark (OHC)	
EE1	Geographical localities of Estonia	Granö 1929 <sup>2</sup>
ES1 #	Spanish Landscape Atlas	Mata Olmo und Sanz Herraiz 2003
FR1	Landscape atlases (Lower Normandy as an example)	Brunet und Girarden 2001
FR2	Territorial project (Limousin as an example)	
GB1 #	Countryside Character Initiative (England)	Swanwick 2002
GB2	Scottish national programme of Landscape Character Assessment	Swanwick 2002; Julie Martin Associates und Swanwick 2003
GB3	Northern Ireland Landscape Character Assessment	Environmental Resources Management 2000
GB4	Landmap (Wales)	
HU1	Taxonomic distribution of natural landscapes	Pécsi 1989
HU2 #	Landscape Types	Marosi und Somogyi 1990

EI1	Landscape Character Assessment in County Clare	ERM Ireland Ltd. 2004
IT1	Italian national classification of landscape spatial configuration	
NL1	Ecological Landscape indices	Hoogeveen et al. 2000; van Eupen et al. 2002
NL2 #	Nota Landscap 9 Landschapstypen	Farjon et al. 2002
NL3	Histland	
NL4	VIRUS – Visual Spatial Information System	Hoogeveen et al. 2002
NO1 #	The Norwegian landscape reference system	Puschmann 1998
pe1	European Landscape Map of Meeus <sup>1</sup>	Meeus 1995
pe2	European Landscape Character Map – LANMAP <sup>2</sup>	Mücher et al. 2003
pe3	ENVIP-Nature	
pe4	LEAC – Dominant Landscape Types <sup>1</sup>	
PT1 #	Landscape characterisation in Portugal	Pinto-Correia et al. 2003a Pinto-Correia et al. 2003b
PT2	Landscape Units – Guardiana NP	
SK6	Landscape Atlas of the Slovak Republic <sup>1</sup>	

# = Examples that have also been used within WP4 of ELCAI.

1 Details were provided as a presentation, without a checklist.

2 Granö's main LCA related work was applied to Estonia, but similar analyses by Granö were also made for Finland.

#### 4.2 Nationale und regionale Kulturlandschaftsgliederungen und landschafts-ökologisch orientierte Kulturlandschaftsklassifikationen (Auswahl)

Das Basisinstrument zur Umsetzung der angesprochenen Kulturgüter- und Kulturlandschaftspolitik bzw. die Implementierung der SUP -Richtlinie ist ein Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftskataster, der querschnittsorientiert, transdisziplinär, methoden- und kompetenzübergreifend neben anderen öffentlichen Interessen vor allem aber die historischen Grundlagen (historical time line etc.) und die historische Bedeutung der Elemente, Anlagen und Gebiete identifiziert. Jede Inventarisierung und Klassifizierung setzt jedoch eine Spezifizierung der Maßstabsebene und der Zielsetzungen voraus.

Im Hinblick auf die föderalistisch organisierten Staaten in Europa kann daher auf einen Vorschlag von Burggraaff (1996a) für einen systematischen Stufenbau der Inventarisierung der Kulturlandschaft(en) zurückgegriffen werden: < Großeräumige Kulturlandschaften

---

(übergeordnete Kulturlandschaften über die Landesgrenzen hinweg [Bearbeitungsmaßstab 1 : 500.000 und kleiner]); < Kulturlandschaftseinheiten (überregionale Landschaften der mittleren Ebene, in denen eine oder wenige [meistens untereinander zusammenhängende] Nutzungen, funktionelle Aktivitäten, verbunden mit der naturräumlichen Beschaffenheit, dominieren und dadurch einen Raum prägen [Bearbeitungsmaßstab 1 : 50.000 bis 1 : 100.000]); • Kulturlandschaftsbestandteile (nach Nutzung und Funktionsbereichen zusammengehörige Kulturlandschaftselemente, die als solche Strukturen bilden [Bearbeitungsmaßstab 1 : 10.000 - 1 : 25.000]) und • Kulturlandschaftselemente (Punkte, Linien und Flächen als persistente Elemente und • Relikte [Bearbeitungsmaßstab 1 : 10.000 und größer]).

Dieses Modell eines maßstabsabhängigen Stufenbaus der Inventarisierung gliedert sich harmonisch in die Strategien der SUP-Richtlinie ein, die Programme und Pläne auf allen Entscheidungsebenen ansprechen.

#### **4.2.1 Kulturlandschaftspflege / Kulturlandschaftsgliederungen**

##### **4.2.1.1 Bundesrepublik Deutschland**

###### **a) Markierung der Kulturlandschaftsräume der Bundesrepublik Deutschland (Burggraaff und Kleefeld 1998)**

###### **• Kriterien für die Markierung der Raumeinheiten**

Für die Markierung der Kulturlandschaftsräume in der Bundesrepublik Deutschland wurde ein physiognomischer Ansatz gewählt, da quantitative Methoden aufgrund des fehlenden Kulturlandschaftskatasters und damit den großen Inventarisationsdefiziten in der Bundesrepublik Deutschland sowie wegen der aufwendigen Digitalisierungsarbeiten nicht möglich waren. Um die in der heutigen Kulturlandschaft wahrnehmbaren historischen Grobstrukturen zu erfassen, wurden mit nachfolgenden Parametern die Begrenzungen vorgenommen, die lediglich als Markierungslinien zu verstehen sind. Es handelt sich überwiegend um Übergangsräume, die sich über eine lineare Abgrenzung nicht trennen lassen, sondern sowohl funktional als auch häufig physiognomisch strukturell miteinander verbunden sind, aber durch das Überwiegen eines spezifischen Parameters eine Markierungslinie zuließ.

Zur Zusammenfassung der Raumeinheiten dienten folgende Kriterien:

- Naturräumliche Grobgliederung (Morphologie),
- vorherrschender Siedlungstyp und Siedlungsverteilung,
- Landnutzung (Wald-Offenland, Acker-Grünland),
- Bebauungsdichte, Ballungsräume, Bevölkerungsdichte,
- Territorialgeschichtliche Gliederung und
- Erschließungsgrad mit Verkehrswegen (Straßen, Bahn, Schifffahrtswege, Häfen, Flughäfen).

Tabelle 3: Verzeichnis der Kulturlandschaftsräume (Markierung) der Bundesrepublik Deutschland (Burggraaff und Kleefeld 1998).

1	Marschgebiete	29	Magdeburger Börde/ Harzvorland	51	Steigerwald, Coburger Land, Oberpfälzisches Hügelland
2	Geestrücken				
3	Schleswig-holsteinisches Hügelland	30	Harz	52	Fränkische Alb
4	Mecklenburgischer Küstenraum	31	Calenberger Land/ Braunschweig	53	Frankenhöhe / Fränkische Seenplatte
5	Ballungsraum Hamburg	32	Tecklenburger Land, Teutoburger Wald,	54	Ballungsraum Nürnberg
6	Mecklenburger Seenplatte		Lipper Bergland,	55	Raum Würzburg
7	Niederungsgebiet der Oder		Leinebergland	56	Spessart
8	Uckermark	33	Solling, Riedforst	57	Ballungsraum Rhein-Main- Gebiet
9	Prignitz	34	Waldecker Land / Wetterau		
10	Lüneburger Heide/ Wendland	35	Sauerland, Siegerland, Wittgensteiner Land	58	Odenwald
11	Stader Geest	36	Bergisches Land	59	Ried
12	Ostfriesische Küste	37	Ballungsraum Ruhrgebiet/ Rheinschiene	60	Rheinhessen
13	Ostfriesische Geest	38	Niederrhein	61	Taunus
14	Emsland	39	Kölner Bucht / Börde	62	Hunsrück
15	Oldenburger Münsterland/ Münsterländer Tiefland	40	Ballungsraum Aachen	63	Saar-Nahe-Bergland, Pfälzer Bergland
16	Ballungsraum Bremen	41	Eifel	64	Ballungsraum Saarbrücken/ Saargau
17	Altmark	42	Koblenz/ Neuwieder Talweitung	65	Pfälzer Wald
18	Havelland / Barnim	43	Westerwald	66	Oberrheinsenke
19	Ballungsraum Berlin	44	Vogelsberg	67	Kraichgau
20	Brandenburgisches Tiefland	45	Rhön	68	Ballungsraum Stuttgart
21	Fläming / Dübener Heide	46	Obereichsfeld / Kyffhäuser	69	Hohenloher Ebene
22	Niederlausitz	47	Thüringer Becken	70	Schwäbische Alb
		48	Vogtland / Holzland	71	Schwarzwald
				72	Oberschwaben

---

23	Oberlausitz	49	Westerzgebirge	73	Allgäu
24	Elbsandsteingebirge	50	Waldstreifen Thüringer Wald, Frankenwald bis	74	Alpen
25	Ballungsraum Dresden			75	Chiemgau / Alpenvorland
26	Leipziger Bucht / Osterland		Bayerischer Wald	76	Ballungsraum München
27	Ballungsraum Leipzig			77	Niederbayerisches Hügelland / Hallertau
28	Mansfelder Land				

- Kennzeichnung historischer Landschaftsteile aus den Kulturlandschaftsräumen oder –Einheiten

**• Kennzeichnung historischer Landschaftsteile aus den Kulturlandschaftsräumen und –Einheiten**

Für die Kennzeichnung der historischen Landschaftsteile innerhalb der Kulturlandschaftsräume wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt. Die historischen Kulturlandschaftsteile wurden schraffiert, um sie grob zu kennzeichnen. Die jeweiligen Abgrenzungen bedürfen vertiefender Analysen.

**I. Visuelle Dimension (Landschaftsbild)**

Diese beruht auf folgenden sichtbaren Merkmalen, die eine Landschaft als offen, halboffen oder geschlossen aber auch als vielseitig, abwechslungsreich bzw. monoton charakterisieren:

1. Naturräumliche Ausstattung,
  2. Anthropogene Prägung
- Morphologie: Bebauungsdichte, Bebauungs- und Siedlungsformen, Baumaterialien, Industrie, Bergbau, Verkehrsanlagen,
  - visuell ablesbares Alter (alt - neu) und
  - Landnutzung: Land-, Forstwirtschaft, Industrie-, Bergbau-, Siedlungs-, Verkehrs flächen.

**II. Historische Dimension**

Innerhalb der Kulturlandschaft sind relativ chronologisch zunächst ältere bzw. jüngere Räume zu unterscheiden. Hier sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Dominanz einer Periode,
2. Vorhandensein mehrerer Entwicklungsstadien und
3. Veränderungs-grad/Dynamik gegenüber Verharren und Persistenz.

**III. Funktionale Dimension**

Hierbei werden die Kulturlandschaften nach ihren Funktionen inkl. Landschaftsnutzung bzw. -inanspruchnahme (auch Nicht-Nutzung [Brache]) betrachtet.

3. Funktionsarten (Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Bergbau usw.),
4. Dominanz einer Funktion gegenüber Multifunktionalität und  
alte (traditionelle) gegenüber neuen Funktionen: Funktionswandel, Funktionsverbreitung.

#### **IV. Verbindende und trennende Dimension**

Diese Dimension hat sich seit alters her aufgrund des unterschiedlichen Erschließungs-grades (Erreichbarkeit) auf die Entwicklung und auf das Maß der Entwicklung (Dynamik bzw. Beharrung) ausgewirkt. Sie hatte und hat zu Gunst- und Ungunst-Räumen geführt.

Seit der Vor- und Frühgeschichte hatten natürliche Barrieren, die dadurch oftmals auch als Territorialgrenzen wirkten, und die festgelegten Territorial- und Staatsgrenzen eine prägende Auswirkung auf kulturlandschaftlichen Strukturen. Die Grenzen trennten Gebiete mit unterschiedlichen staatlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, kulturellen und kirchlichen Systemen. So gibt es z.B. deutliche strukturelle Unterschiede zwischen Gebieten, die entweder zum Römischen Reich gehörten oder außerhalb des Imperiums lagen. Dies gilt auch für die mittelalterliche Territorien- und die neuzeitliche Staatsbildung. Das jüngste deutliche Beispiel mit sehr starken Kulturlandschaftlichen Auswirkungen war die unterschiedliche Entwicklung des geteilten Deutschlands von 1945 bis 1989.

#### **V. Ästhetische Dimension**

Diese Dimension, die aus einer Kombination der ersten vier hervorgehen kann, ist mit dem Begriff "Schönheit" verbunden. Heute wird Schönheit in der Landschaftswahrnehmung noch sehr eng mit der Romantik der Landschaftsbilder des 19. Jahrhunderts in Verbindung gebracht mit der Bevorzugung offen gegliederter Gartenlandschaften oder großer geschlossener Waldgebiete.

Stark überformte Siedlungs- und ältere Industrielandschaften, die ebenfalls als Ausdruck des menschlichen Handelns und der Geschichte zu betrachten sind, werden entsprechend nicht als schön empfunden. Damit könnte die Gefahr entstehen, dass für solche Landschaften die historischen Elemente in der Raumordnung und in der Kulturlandschaftspflege bei ausschließlicher ästhetischer Bewertung keine Berücksichtigung finden.

Seitens der Autoren reifte bei fortlaufender Bearbeitung zunehmend die Erkenntnis, dass ein staatliches Kulturlandschaftsmanagement oder eine Kulturlandschaftspflege auf den Raumvorstellungen seit dem 19. Jahrhundert aufbauen muss, da erst seit ca. 1870 Kulturlandschaft als Wert (Beginn der Naturschutzbewegung und des Heimatschutzes) wahrgenommen wird, während die Raumvorstellungen z. B. des Mittelalters gekennzeichnet sind durch eine stärkere Vergesellschaftung und Vermischung von Funktionen und Landschaftsphysiognomie und nicht innerhalb der scharfen Abgrenzungen, wie es im Ist-Zustand der Kulturlandschaft der Bundesrepublik Deutschland heute der Fall ist.

Daraus leitet sich das faktisch bereits häufig praktizierte Vorgehen ab, in Ableitung der romantischen Landschaftswahrnehmung, der Entstehung des Reiseverkehrs und der Raumvorstellungen, das 19. Jahrhundert als Vergleichszeitraum bei der Formulierung historischer Leitbilder und Entwicklungsziele der Phase seit 1800 zu bevorzugen. Der Erhalt z.B. von Heideflächen lässt sich nur aus diesem historisch abgeleiteten Leitbild formulieren, da Heiden nicht mehr Ausdruck ungelenk ablaufender Prozesse in der Kulturlandschaft nach 1945 sind.

Ausdrücklich zu betonen ist hierbei, dass diese Aussagen sich auf die Kulturlandschaftsstruktur beziehen. Dies gilt nicht für die historischen Kulturlandschaftselemente und Kulturlandschaftsbereiche eines Altlandschaftszustandes aus der Zeit vor 1800.

#### **• Weitere Hinweise zu Markierungskriterien**

Ein entscheidendes Kriterium bei der Abgrenzung von historischen Landschaftsteilen ist die Hervorhebung (Auswahl) prägender Strukturen und Elemente der Kulturlandschaft im

---

Vergleich zu anderen und damit die Bewertung. Innerhalb von Hervorhebungen und bei der textlichen Beschreibung werden in der gewählten Maßstabsebene keine numerischen Abstufungen empfohlen, da diese den angesprochenen Strukturen und Elementen nicht gerecht werden kann, die überwiegend multifunktional sind.

Elemente, die zur Erholungsvorsorge beitragen, müssen nicht zwangsläufig den Kriterien des Naturschutzes oder der Denkmalpflege entsprechen, sondern liegen häufig im Bereich der Forst- und Landwirtschaft. Eine Bewertung in Kategorien (z.B. geeignet/nicht geeignet für die Erholungsvorsorge) bezieht sich in der Abwägung auf die gesamten als historische Kulturlandschaften bezeichneten Raumgliederungseinheiten. So ist nicht alleine die Vielzahl kulturhistorischer Einzelemente entscheidend, sondern auch die Ablesbarkeit kulturlandschaftsgeschichtlicher Prozesse in dem heutigen Landschaftsbild. Hierbei spielen die großflächigen Strukturen eine wichtige Rolle.

Für die Bewertung gerade im Hinblick auf Seltenheit ist der Betrachtungsraum entscheidend, ebenso wie die Einstufung des Charakteristischen. In der vorgelegten Kartierung ist es das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, aber unter Betonung, dass es deutsche historische Kulturlandschaften von europäischem und universellen Rang gibt (z. B. UNESCO-Welterbeliste).

Die Kategorie Erlebbarkeit ist ein deutliches Merkmal, da es in der Formulierung von Leitzielen für die zukünftige Entwicklung zunächst um die Berücksichtigung des momentanen kulturellen Landschaftserbes und nur in Einzelfällen um rekonstruktive Maßnahmen wie z.B. in Naturschutzgebieten mit der Einrichtung des kulturlandschaftlichen Erlebens, bei dem die Ausweisung von Naturschutzgebieten mit ausschließlich landeskundlicher Begründung und von Denkmalschutzzonen sowie Empfehlungen der Inwertsetzung für die Erholung wichtige Voraussetzungen sind.



Zu unterscheiden ist bei konkreten Maßnahmen auch eine Zweiteilung zum

- Substanzerhalt einzelner Kulturlandschaftselemente oder zur
- Erhaltung der Ablesbarkeit historisch gewachsener Raumstrukturen, die für den jeweiligen Raum prägend sind. Hierbei spielt die Verteilung von Offenland zu Waldflächen eine Rolle, lineare Gehölzstrukturen, aber auch das Siedlungsgefüge der Einzelhöfe und der Verkehrswege sowie Sichtachsenbezüge u.v.m.

Die stichwortartige Beschreibung der einzelnen historischen Kulturlandschaftsteile in den Bundesländern erfolgt nach folgendem Gliederungsschema:

- Benennung: Die Bezeichnung zur Identifikation erfolgt so weit wie möglich nach der beigefügten Karte mit den nummerierten Kulturlandschaftsräumen, ansonsten werden Stadt- bzw. Flussbezeichnungen benutzt.
- Kurzbeschreibung: Die Kurzdarstellung der historischen Landschaftsteile ist auf das heutige Landschaftsbild bezogen, womit die heute noch erkennbaren kulturlandschaftsgeschichtlichen Entwicklungsphasen beachtet werden.
- Datierung: Die Entstehungsphase, mehrere Entstehungs- bzw. bedeutende Überlagerungsphasen sowie Umgestaltungsphasen des beschriebenen Landschaftsteiles werden grob in die Epoche datiert.
- Struktur: Hier werden die historisch prägenden Strukturen und Gefüge der historischen Landschaftsteile hervorgehoben.
- Substanz: Hierunter erfolgt die Auflistung einzelner charakteristischer Kulturlandschaftselemente ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

---

### b) Regionale Ebene

- Kulturlandschaftliche Gliederung von Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Projektes „Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen“ (Burggraaff 2000)

Auf einem Expertentreffen mit Vertretern des Umweltministeriums, des Ministeriums für Städtebau und der Denkmalpflege (Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) in Königswinter wurde Prof. Dr. Klaus Fehn 1992 aufgefordert, eine Projektbeschreibung für ein Kulturlandschaftspflegekonzept für Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten, das nach Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten am 4.2.1993 schließlich als ein Forschungsauftrag "Erstellung eines Fachgutachtens zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen" an das Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn vergeben und im Jahr 1996 abgeschlossen wurde. Im Rahmen dieses Gutachtens wurden Gliederung, Beschreibung, Kartierung, Bewertung und Formulierung von Schutzz Zielen und Leitbildern der unterschiedlichen großräumigen Kulturlandschaften vorgenommen und in Modellgebieten konkret aufgrund des aktuellen Forschungsstands ausgearbeitet. In der weiteren Folge werden der Aufbau des Projektes und die Untersuchungsschritte dargelegt.

#### Maßstabsabhängiger Stufenbau der Inventarisierung

- Die heutige historisch gewachsene, seit ca. 1840 flächendeckend kartographisch erfassbare Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens wurde unter Beachtung Kulturhistorischer und ökologischer Aspekte zusammenhängend untersucht. Es wurde eine Kulturlandschaftsgliederung erarbeitet, die sich pragmatisch an den Verwaltungsebenen (Land, Regierungsbezirke, Kommunen) des Landes mit den dazugehörigen Planungs- und Schutzinstrumenten orientiert:
- Großräumige Kulturlandschaften mit einem Bearbeitungsmaßstab von 1:500.000 und kleiner für den Landesentwicklungsplan (LEP) und das Landschaftsprogramm (LaPro), Formulierung von Schutzz Zielen und Leitbildern (Landesebene),
- Kulturlandschaftseinheiten mit einem Bearbeitungsmaßstab von 1:50.000 bis 1:100.000 für den Gebietsentwicklungsplan (GEP), Charakterisierung mit Leitbildern. Schutzinstrumente sind Naturparke und die sog. "wertvollen Kulturlandschaften" des LEP und des LaPro-Entwurfs (Regierungsbezirksebene)
- Kulturlandschaftsbereiche mit einem Bearbeitungsmaßstab 1:10.000 bis 1:25.000 nach dem neuen Fachbeitrag des Landschaftsplans (§ 15a Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen) und im Bebauungsplan mit Leit- und Entwicklungszielen. Schutzinstrumente sind Landschafts- und größere Naturschutzgebiete, auch mit landeskundlicher (kulturhistorischer) Begründung (Kommunalebene),
- Kulturlandschaftsbestandteile mit einem Bearbeitungsmaßstab 1:5.000 bis 1:25.000 für den Landschafts-, Flächennutzungs- und Bebauungsplan mit Entwicklungs- und Leitz Zielen. Schutzinstrumente sind Naturschutzgebiete und größere Denkmalbereiche. Hier werden Leitziele (Kulturlandschaftsqualitätsziele) formuliert, die für die Modellgebiete erarbeitet wurden (Kommunalebene),
- Kulturlandschaftselemente mit einem Bearbeitungsmaßstab von 1:5.000 bis 1:25.000. Planungsebene ist der Landschafts-, Flächennutzungs- und Bebauungsplan. Schutzinstrumente sind Bau- und Bodendenkmäler, Denkmalensembles, kleine Denkmalbereiche, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile, Landesbiotope, Naturwaldzellen (Kommunalebene).

### • **Kriterien für die Ausgliederung von Kulturlandschaften**

Für die Ausgliederung der verschiedenen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen wurden Kriterien erarbeitet, die vor allem auf dem Sichtbaren (z.B. offenes, geschlossenes und abwechslungsreiches Landschaftsbild), der Entwicklung, dominanten bzw. diversen Funktionsbereichen mit den damit verbundenen Nutzungen und der Erschließung basieren. Die kulturlandschaftsprägenden Funktionsbereiche wurden gegliedert in:

Gesellschaftlich, politisch und religionsbezogene Funktionsbereiche Religion/ Kirche,

- Militär/Verteidigung, Herrschaft/Verwaltung/Recht und Raumordnung/ Planung/ Landschafts-/Natur-/Denkmalschutz.)

Wirtschaftlich orientierte Funktionenbereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft,

- Bergbau, Gewerbe/Industrie, Dienstleistung, Wasserbau/Wasserwesen und
- Verkehr/Transport/ Infrastruktur) und
- Sozial und kulturell geprägte Funktionsbereiche: Soziales (Ausbildung und Gesundheitswesen), Wohnen/Siedlungswesen und Kultur/Erholung /Fremdenverkehr).

Aufgrund dieser Funktionsbereiche wurde eine Liste mit der Einteilung der Kulturlandschaftselemente nach Punkt-, verbindenden und strukturbildenden Linien-, zusammenfassenden Flächenelementen und mit funktionsbezogenen Kulturlandschaftsbestandteilen erarbeitet.

### • **Betrachtung der Funktionsbereiche**

Die Funktionsbereiche werden betrachtet nach:

- + ***ihrer historischen Entwicklung***

So haben Landwirtschaft, Wohnen, Religion, Schutz (Verteidigung), Gewerbe und Bergbau, Handel und Verkehr sowie Herrschaft eine lange Tradition. Dagegen sind Industrie, moderne Dienstleistungen, Schnelltransport, die Wasser- und Energieversorgung, Kommunikation, Raumordnung und Planung noch relativ jung (19. und 20. Jahrhundert). ihren Anteilen an der Raumnutzung (Landesgebiet Nordrhein-Westfalen)

Landwirtschaft (Tendenz abnehmend) mit 46,2 % [32,2 % Acker- und 13,6 % Dauergrünland; Verhältnis Acker- zu Grünland 70:30] und Forstwirtschaft (Tendenz zunehmend) mit 25,8 % [14,2 % Nadelwald, überwiegend Fichte bzw. 11,6 % Laubwald, überwiegend Buche; Verhältnis Nadel- zu Laubwald 55:45]. Beide zusammen (72 %) prägen das Landschaftsbild und die Kulturlandschaft im ländlichen Raum.

Bebaute und versiegelte Flächen 20,5 %, hiervon 14,2 % für Wohnen, Industrie, Gewerbe, Bergbau, Dienstleistung, Handel und 6,3 % für Verkehr und Transport (Tendenz zunehmend).

Erholung und Fremdenverkehr beziehen sich besonders auf die Landwirtschafts- und Waldflächen sowie auf Teile der bebauten Flächen (Stadt- und Ortskerne). Die Naturschutzgebiete mit 2,6 %, Landschaftsschutzgebiete mit 44 % und Naturparks mit 29,3 % der Landesfläche befinden sich vor allem in land- und forstwirtschaftlich geprägten Regionen.

- + ***ihrer Erscheinungs- bzw. Gestaltungsformen (Punkte, Linien und Flächen, Zusammenhänge) in der Landschaft***

---

Die durch die Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaftsstrukturen und -elemente bestehen aus: Parzellierungssystemen (Streifen, Blöcken, modernen und gemischten Formen inklusive der sichtbaren Abgrenzungen), vielen und vielfältigen kleinen Elementen, dominierenden Agrarnutzungsformen (Verhältnis Acker- und Grünland, gemischte Formen und Sonderkulturen), Hofformen und der Hoflage im Bezug Landbindung bzw. Ortsanbindung).

Die Forstwirtschaft wird besonders durch die unterschiedlich großen Wälder, die nach ihrer Zusammensetzung in Laub-, Misch- und Nadelwälder und nach ihren Wirtschaftsformen (Nieder-, Mittel- und Hochwald) zu unterscheiden sind, vertreten. Außerdem sind in diesem Rahmen ebenfalls die Waldverbreitung und die Größe der einzelnen Waldflächen sowie das Verhältnis zwischen Nadel- und Laubwald berücksichtigt worden.

Der Bergbau, das Gewerbe und die Industrie werden durch eine Vielzahl optisch deutlich erkennbarer Elemente und Strukturen geprägt. Bei der Betrachtung auf Landesebene sind besonders die Konzentrationen und Ballungen dieser Aktivitäten zu berücksichtigen.

Beim Siedlungswesen geht es besonders um die Formen, Strukturen und Konzentrationen von Siedlungen (Einzel-, Streu-, Dorfsiedlung und Städtewesen), die die unterschiedlichen Räume prägen. Dabei müssen auch die genutzten Baumaterialien berücksichtigt werden, die besonders vor 1950 noch sehr regionsgebunden waren.

Eine Sondergruppe bilden die Bauwerke, die keinen wirtschaftlichen und sozialen Funktionen zuzuordnen sind. Hier handelt es sich insbesondere um kirchliche, militärische und administrative Einrichtungen, die in die Gesamtbetrachtung der Siedlungsstrukturen und -konzentrationen mit einbezogen werden müssen.

Verkehr und Transport betonen das verbindende Element in der Kulturlandschaft und beeinflussen maßgeblich Standortbedingungen und -wahlen (Aktiv- und Passivräume).

**+ *ihren Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsentwicklung und -gestaltung (Gefährdung, Schutzziele)***

Die Kulturlandschaft (Landnutzungsverhältnisse und -systeme, Nutzungsveränderungen, Eingriffe) hat sich im Laufe der Zeit und besonders seit der kartographisch erfassbaren Periode 1840 ständig und nachhaltig sowie mit einer zunehmenden Dynamik verändert. So nahmen z.B. die Landwirtschaftsflächen durch Rodungen und Kultivierungen von Moor-, Heide- und Waldflächen im 19. und 20. Jahrhundert stark zu. Hierdurch sind extensiv genutzte Heide- und Moorflächen bis auf einige Restflächen verschwunden sowie Bruchgebiete melioriert. Nach 1840 haben sich durch die ständig aufeinander folgenden technischen Innovationen und die damit zusammenhängenden Wirtschaftsformen, Standortbedingungen, Wirtschafts- und Dienstleistungsformen, Mobilität, Kommunikation und staatlich gelenkte Planung auf die Kulturlandschaftsgestaltung ausgewirkt.

Die naturräumlich vorgegebene Verteilung in Land- und Wasserflächen wurde aufgrund moderner Technik besonders im Mittelgebirgsraum mit der Entstehung von 73 Talsperren und in Flussauen mit Baggerseen verändert. Weitere neue Elemente sind Kanäle und Entwässerungssysteme (Kleefeld 2006).

**• Formulierung landesweiter und überregionaler Schutzziele, Erarbeitung von Landschaftsqualitätszielen und -leitbildern**

Aufgrund der Übernahme der Großlandschaften im Landesraumordnungsprogramm wurden Schutzziele, Qualitätsziele und Leitbilder (Minden-Lübbecke, Kernmünsterland, Sandmünsterland, Weserbergland, Sauer- und Siegerland, Bergisches Land, Rheinische Börde, Eifel, Niederrhein und Ballungsräume) entwickelt.

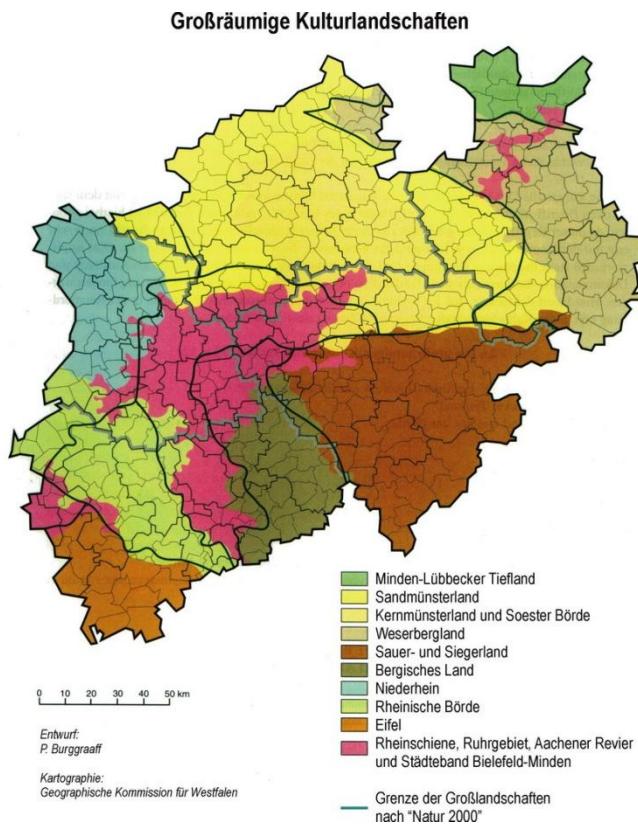


Abbildung 3: Ausgliederung großräumiger Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Forschungsprojektes im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (aus: Burggraaff, P.: Fachgutachten zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, Münster 2000, Siedlung und Landschaft in Westfalen 27, S. 72)

### c) Digitales Kulturlandschaftskataster Nordrhein-Westfalen – KuLaDig NW

Im Rahmen des Landschaftsverbandes Rheinland wurde nach einer Phase der Machbarkeitsstudie 2001 im Kreis Heinsberg das erste umfassende digitale Kulturlandschaftsinventar auf regionaler Ebene in Deutschland in Abstimmung der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe entwickelt (Landschaftsverband Rheinland 2001; Schäfer 2001; Janßen-Schnabel 2004, Buchholz 2005, Buchholz und Kleefeld 2010). Der Kulturlandschaftskataster erfasst alle landschaftsbezogenen Daten nach folgenden Kriterien:

- Erhebung aller kulturlandschaftsprägenden Elemente und Strukturen samt Analyse der Entwicklung und Bewertung im aktuellen und historischen Kontext sowie Integration zu großen kulturlandschaftlichen Einheiten und
- Vernetzung aller raumrelevanter raumbezogenen Daten und Neuaufnahme der „historischen Kulturlandschaftselemente“. Die Einrichtung des digitalen Katasters erfolgt als www-gestütztes, kollaboratives, offenes und auf technischen Standards (ISO, OGC, W3C) basierendes System. Zentraler Aspekt ist die Verwaltung raum- und zeitbezogener Informationen, die untereinander in Beziehung gesetzt werden können.

#### 4.2.1.2 Österreich

##### a) Kulturlandschaftsinventar Österreich® – KLIÖ

Für die Konzeption des KLIÖ (© Jeschke 2001) gelten folgende Grundsätze:

- Operationalisierung und Identifizierung des kulturellen Erbes bzw. des komplexen Phänomens „Kulturlandschaft“ auf nationaler Ebene für Maßnahmen in Österreich und bei

---

internationaler Zusammenarbeit Österreichs.

- Abstimmung der Beurteilungs- und Identifizierungskriterien kulturelles Erbe und der Kulturlandschaft auf der und für die europäische Ebene. - Institutionalisierung der genannten Arbeitsergebnisse in einem „Kulturlandschaftsinventar Österreich“ im Rahmen der ICOMOS-Austria-Arbeitsgruppe „Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung“ auf nationaler Ebene. - Unterstützung einer integralen Politik für das kulturelle Erbe bzw. die Kulturlandschaft und damit deren drei Hauptsäulen (Schutz, Pflege und Weiterentwicklung, Inventarisierung sowie Förderung bzw. steuerrechtliches Instrumentarium) und - Identifizierung und methodische Ausrichtung weiterer wichtiger Instrumente zur Implementierung des „Konzeptes Kulturlandschaft“ in Österreich.
- Identifizierung eines Indikatorensystems auf Grund der vorhandenen Datenlage und Komplettierung im gegebenen Rahmen auf nationaler Ebene (1. Arbeitsschritt). [Identifikation und Beschreibung der Kulturlandschaftseinheiten -regionale und nationale Ebene- für Österreich. Identifizierung der Charakteristik der Kulturlandschaftseinheiten mit Hilfe ausgewählter bzw. vorhandener Indikatoren der Naturraumpotenzialkartierung (Landschaftsfunktionen), der zugehörigen Fachbeiträge von kulturgeographischen Aspekten, sozioökonomischen Gliederungen (Gemeindetypisierung). Erste Markierung von Indikatoren im Hinblick auf die sozioökonomische Dynamik in der Landschaft].
- Identifizierung von vorhandenen Daten und relevanten Methoden zur Kartierung des kulturellen Erbes (Darstellung von Inventarisierungsmethoden, Definition des kulturellen Erbes für Zwecke der verschiedenen Stufen der Umweltverträglichkeitsprüfung nach den einschlägigen Richtlinien der EU bzw. der daraus abgeleiteten nationalen Gesetzgebung) und
- Identifizierung der Umsetzung und Integrationsmöglichkeiten.

Der gewählte transdisziplinäre Ansatz fasst folgende und Methoden zusammen:

- Kulturgeographie (kulturgeographische Landschaftsgliederung etc.);
- Landschaftsökologischer und -gestalterischer Ansatz (Landschaftsplanung mit Naturraumpotenzialansatz (Landschaftsfunktionen) in den wichtigen Fachbereichsauffächerungen (Naturschutspotenzial, biotisches Ertragspotenzial, Wasserdargebotspotenzial, landschaftsbedingtes Erholungspotenzial, geogenes Potenzial, Georisikopotenzial etc.) auf nationaler bzw. regionaler Ebene, landschaftsökologische Kulturlandschaftstypenreihe);
- Historische Raumwissenschaften (historische Geographie bzw. angewandte historische Geographie; städtebauliche Denkmalpflege bzw. städtebaulicher und planerischer Schutz des kulturellen Erbes auf lokaler, regionaler sowie nationaler Ebene -Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit-) und
- ausgewählte Indikatoren für den sozioökonomischen Wandel (Bevölkerungs- und Tourismusdichte, Siedlungsentwicklung, sozioökonomische Gemeindetypisierung etc.), die sich aus den Daten der amtlichen Statistik entwickeln lassen.

## b) Kulturlandschaftsgliederung Österreich® im KLIÖ

Maurer (2001) grenzt aus einem kulturgeographischen Ansatz in einem hierarchischen System Kulturlandschaftsgroßregionen, -regionen und -einheiten ab (© Jeschke Hrsg. 2001). Grundlegende Parameter für die Bildung einer Einheit sind einerseits die dominante naturräumliche Grobgliederung (Morphologie), andererseits aber auch historisch-kulturelle

Gemeinsamkeiten im vorherrschenden Siedlungstyp und in der Siedlungsverteilung bzw. in der territorialgeschichtlichen Gliederung, Landschaftsfunktion und -nutzung (Land- und Forstwirtschaft, Erholung, Verkehr, Bergbau, Sondernutzungen etc.) sowie in der Bebauungsdichte (Verdichtungsräume). In jedem Fall wurde abgewogen, welchen Faktoren das Schwergewicht zukommen könnte, gleichgültig ob es sich um Natur-räumliche, historische, landschaftsfunktionelle, verkehrsmäßige oder politisch-administrative Gegebenheiten handelt. Im zweiten Arbeitsschritt erfolgte für Zwecke dieser Studie und für die Erleichterung der Analysenmöglichkeit mit statistischen Merkmalen etc. eine Generalisierung dieser Abgrenzungen („Landschaftssäume“) auf die Gemeindegrenzen Österreichs (siehe auch Abbildung 4 und Tabelle 4).

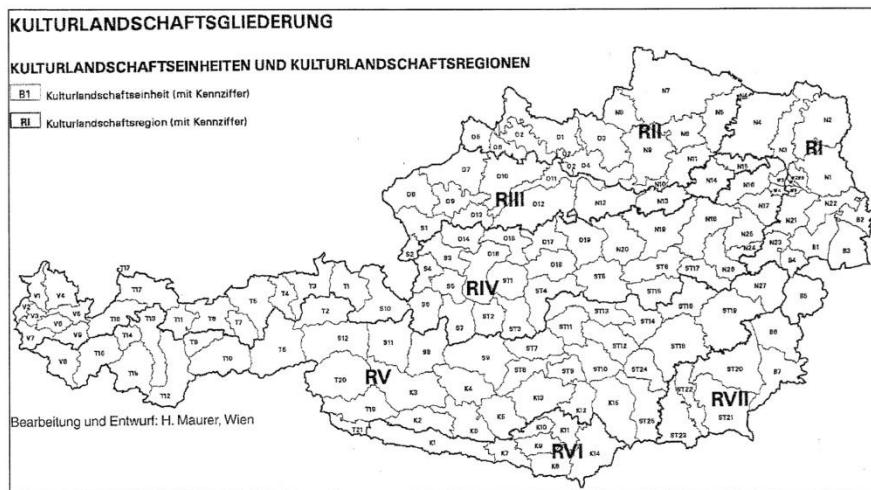


Abbildung 4:  
Kulturlandschaftsgliederung  
Österreichs (Bearbeitung:  
Maurer, 2001) im KLIÖ (©  
Jeschke, Hrsg. 2001)

Tabelle 4: Verzeichnis der (® AT 238299) Kulturlandschaftsregionen und -einheiten (Maurer 2001) Österreichs im KLIÖ (® AT 238300 Jeschke Hrsg. 2001)

A)	Kulturlandschaftsregionen	N22	Nordöstliches Wiener Becken	ST17	Oberes Mürztal
				ST18	Grazer Bergland
RI	Karpatenvorland, Wiener Becken, Alpenostrand, Pannonische Tiefebene	N23	Steinfeld	ST19	Fischbacher Alpen und Joglland
				ST20	Nordöstliches steirisches Hügelland
RII	Granit- und Gneishochland	N25	Piesting- und Triestingtal	ST21	Südöstliches steirisches Hügelland
				ST22	Murfelder Weststeirisches Hügelland
RIII	Nordöstliches Alpenvorland	N26	Schwarzatal	ST23	Köflach-Voitsberger Becken
				ST24	Pack- und Koralpe
RIV	Nordalpen	N27	Bucklige Welt	ST25	
				ST22	
RV	Zentralalpen		Oberösterreich	ST23	
				ST24	
RVI	Südalpen und Klagenfurter Becken	O1	Obermühlviertler Hochland	ST25	
				ST22	
RVII	Südöstliches Alpenvorland	O2	Obermühlviertler Randland	ST23	
				ST24	
B)	Kulturlandschaftseinheiten	O3	Untermühlviertler Hochland	ST25	
				ST22	
B)	Kulturlandschaftseinheiten	O4	Untermühlviertler Randland	ST23	
				ST24	
B)	Kulturlandschaftseinheiten	O5	Innviertler Sauwald	ST25	
				ST22	
B)	Kulturlandschaftseinheiten	O6	Hausruckviertler Sauwald	ST23	
				ST24	
B)	Kulturlandschaftseinheiten	O7	Innviertler Hügelland	ST25	
				ST22	
B1	Leithagebirge-Neusiedlersee	O8	Oberinnviertel	ST23	
				ST24	
B2	Heidboden-Parndorfer Platte	O9	Hausruck u. Kobernaußenwald	ST25	
				ST22	
B3	Neusiedlersee-Seewinkel	O10	Hausruckviertler Hügelland und Eferdinger Becken	ST23	
				ST24	
B4	Ödenburger Pforte	O11	Donau-Traun-Ager- Niederung	ST25	
				ST22	
B5	Mittelburgenland	O12	Unteres Traunviertel	ST23	
				ST24	
B6	Pinkafeld	O13	Unterer Attergau	ST25	
				ST22	
B7	Südburgenland	O14	Oberer Attergau und Mondseelandschaft	ST23	
				ST24	
Kärnten	Gailtal	O15	Kalkkögel, Sellrain	ST25	
				ST22	
K2	Oberdrautal	O16	Wipp- und Stubaital Telfser Inntal	ST23	
				ST24	

K3	Mölltal	O15	Äußeres Salzkammergut	T12	Ötztal
K4	Maltatal	O16	Inneres Salzkammergut	T13	Imster Inn-Gurgl- und Pitztal
K5	Nockberge	O17	Krems- und Steyrtal	T14	Landecker Inntal
K6	Unteres Drautal	O18	Windischgarstener Becken	T15	Oberinn- und Kaunertal
K7	Villacher Rosental	O19	Mittleres Ennstal	T16	Stanzer- und Paznaudertal
K8	Ferlacher Rosental			T17	Unteres Außerfern
K9	Wörthersee-Sattnitz	Salzburg		T18	Oberes Außerfern
K10	Glantal-Ossiachersee	S1	Nördlicher Flachgau	T19	Unteres Osttirol
K11	Zollfeld-Unteres Gurktal	S2	Salzburger Becken	T20	Oberes Osttirol
K12	Krappfeld-Görgtschitztal	S3	Südlicher Flachgau	T21	Tiroler Gailtal
K13	Oberes Gurk- u. Metnitztal	S4	Unteres Salzachtal		
K14	Jauntal	S5	Lammertal		Vorarlberg
K15	Lavanttal	S6	Pongauer Salzachtal	V1	Unteres Rheintal und Rheindelta
	Niederösterreich	S7	Fritzbach- und Ennstal	V2	Oberes Rheintal
N1	Marchfeld	S8	Arl- und Gasteinertal	V3	Feldkirchner Oberland
N2	Östliches Weinviertel	S9	Lungau	V4	Vorderer Bregenzerwald
N3	Klippenzone	S10	Unter- und Mittelpinzzau	V5	Hinterer Bregenzerwald
N4	Westliches Weinviertel	S11	Östlicher Oberpinzzau	V6	Großes Walstertal
N5	Manhartsberg-Unteres Kamptal	S12	Westlicher Oberpinzzau	V7	Walgau-Rhätikon
N6	Südöstliches Waldviertel	Steiermark		V8	Montafon
N7	Nördliches Waldviertel	ST1	Ausseer Land	V9	Klostertal, Arlberg
N8	Nordwald	ST2	Schladminger Ennstal		
		ST3	Gröbminger Ennstal	Wien	Zentrum: Innere Stadt, Landstraße, Wieden, Margareten, Mariahilf, Neubau, Josefstadt, Alsergrund
N9	Weinsbergerwald-Ostrong/ Südwestliches Waldviertel	ST4	Liezener Ennstal	W1	Innen-Ost: Leopoldstadt, Brigittenau
		ST5	Gesäuse, Eisenerz		Nordwest: Penzing, Rudolfsheim-Fünfhaus, Ottakring, Hernals, Währing, Döbling
N10	Nibelungengau	ST6	Mariazeller Land		Südwest: Meidling, Hietzing, Liesing
N11	Wachau-Dunkelsteinerwald	ST7	Wölzer Tauern		Südost: Favoriten, Simmering
N12	Westliches Mostviertel	ST8	Murauer Murtal	W2	Nordost: Floridsdorf, Donaustadt
N13	Mittleres Mostviertel	ST9	Neumarkter Sattel		
N14	Östliches Mostviertel	ST10	Judenburger Murtal	W3	
N15	Tullnerfeld	ST11	Rottenmanner Tauern		
N16	Nördlicher Wienerwald	ST12	Knittelfelder Murtal und		
N17	Südlicher Wienerwald		Seckauer Alpen	W4	
N18	Traisental	ST13	Palten-Liesingtal		
N19	Erlauf- und Piachatal	ST14	Leobener Becken	W5	
N20	Ybbstal	ST15	Aflenz-Tragöß	W6	
N21	Nordwestliches Wiener Becken	ST16	Unteres Mürztal		

### c) Kulturgüterkataster auf regionaler Ebene

Der Bund (Bundesdenkmalamt) inventarisiert schwerpunktmäßig Einzelobjekte (bzw. Denkmalanlagen und Ensembles) des baukulturellen Erbes nach den Kriterien des Denkmalschutzgesetzes sowie das archäologische Erbe. Auf der regionalen Ebene der Länder, die für ca. 85 % des baukulturellen Erbes zuständig sind, existieren nur für drei Bundesländer Initiativen, wobei für Oberösterreich (Jeschke 2001d) und Tirol (Öttl 1984 und Wiesauer 2002) der Kulturgüterbegriff der Haager Konvention mit auslösend für diese Aktivitäten war. Der Kulturgüterkataster der Stadt Wien ist das am reichhaltigsten ausgeformte Informationssystem (Scheuchel 2004, Wehdorn 2010), das im Rahmen der Wiener Stadtplanung eingerichtet ist. Ein detaillierter Überblick liegt im UVP-Report, Heft 2/2005 vor (Jeschke 2005c).

#### 4.2.1.3 Schweiz

##### • **Bundesgesetzgebung für den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz**

Die Schweizer Gesetzgeber haben, gestützt auf eine lange Tradition, den Bereich des Natur- und Heimatschutzes der föderalistischen Staatsorganisation angepasst, Strategien und Instrumente geschaffen, die auch für Europa und teilweise darüber hinaus von singulärer Bedeutung sind. Die Bundespolitik im Bereich „Natur und Landschaft“ stützt sich unter Bezug auf diesen integralen Ansatz auf folgende Grundlagen.

Grundlage für den Natur- und Heimatschutz in der Schweiz bildet Artikel 78 der neuen Bundesverfassung (BV). Am 1. Januar 1967 wurde gestützt auf diesen Verfassungsartikel das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) in Kraft gesetzt und in den Revisionen der Jahre 1983, 1987 und 1995 weiterentwickelt. Als Oberziel sieht der Gesetzgeber vor, eine vielfältige einheimische Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen zu erhalten und das heimische Landschaftsbild zu schützen.

Die Eckpfeiler der geltenden Bundesgesetzgebung für den Natur-, Landschafts- und Heimatschutz lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Rücksichtspflicht: Die Pflicht zur größtmöglichen Schonung von Landschaften und speziellen Lebensräumen und zur sorgfältigen Eingliederung von Bauten und Anlagen gilt im gesamten Raum (Art. 78 BV; Art. 1-3 NHG; Art. 15 Natur- und Heimatschutzverordnung (NHV) sowie in weiteren Gesetzen und Verordnungen).
- Bundesinventare als räumliche Prioritätsgebiete und Entscheidungsgrundlagen für Behörden und Private (Art. 5-7, 18a, 23b NHG und die darauf abgestützten Verordnungen).
  - Beschwerderecht der Gemeinden und ideellen Organisationen (Art. 12 NHG).
  - Beiträge zur Unterstützung von Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege (Art. 78 BV und Art. 13f., 17 NHG).
  - Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Bereich des Artenschutzes (Art. 78 Abs. 4 BV; Art. 20 NHG; Art. 20 NHV) sowie des Landschafts- und Biotopschutzes (Art. 78 Abs. 2,3 und 5 BV).
- Seit der Revision von 1987 marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente wie die Abgeltung von besonderen Nutzungseinschränkungen oder Pflege- und Unterhaltsleistungen sowie die flächendeckend standortangepasste Nutzung.
- Bundesinventare sind wichtige Instrumente des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes bzw. im Sprachgebrauch der Raumordnung räumliche Fachprogramme der Gesamtplanung, die sich auf konkrete Inventarlisten stützen

Der Bund erstellt Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung nach Anhörung der Kantone. Der Gesetzgeber hat die Schutzwirkung von Inventaren unterschiedlich ausgestaltet. Bundesinventare nach Art. 5 NHG verpflichten den Bund bei der Erfüllung von Bundesaufgaben und die Kantone bei der Erfüllung delegierter Bundesaufgaben. Sie werden erst durch die weitere Umsetzung mittels kantonaler Richtpläne für die Behörden und mittels Nutzungsplänen oder vergleichbaren Vorschriften für die Grundeigentümer verbindlich. Bundesinventare nach Art. 18a und Art. 23b NHG sind allgemeinverbindlich. Für den Schutz und den Unterhalt der inventarisierten Objekte sind die Kantone zuständig.

Tabelle 5: Schweizer Bundesinventar und ihre Rechtsgrundlage (BUWAL 2006)

Rechtsgrundlage	Bundesinventar
Art. 5 NHG	Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
Art. 5 NHG	Schützenswerte Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
Art. 5 NHG	Historische Verkehrswege der Schweiz von nationaler Bedeutung (IVS)
Art. 18a NHG	Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
Art. 18a NHG	Flachmoore von nationaler Bedeutung
Art. 18a NHG	Auengebiete von nationaler Bedeutung
Art. 18a NHG	Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
Art. 23b NHG	Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
Art. 11 JSG	Eidgenössische Jagdbanngebiete
Art. 11 JSG	Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung

Die Umsetzung der Inventare ist Aufgabe der Kantone, welche in der Regel über die Gemeinden für den grundeigentümerverbindlichen Schutz sorgen. Welche Mittel dafür eingesetzt werden, ist abhängig vom Schutzobjekt, von den möglichen Gefährdungen, den bestehenden Schutzmaßnahmen und vom anzustrebenden Schutz. Die zwei wichtigsten Instrumente zum Erreichen der Schutzziele sind vertragliche Abmachungen mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern bzw. Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern (Bewirtschaftungsverträge) sowie der Erlass für das Grundeigentum verbindlicher, planerischer Bestimmungen (Schutzzonen). Als weitere Maßnahmen kommen beispielsweise Förderung oder die Schutzverfügung in Betracht. Information und Beratung sind unterstützend einzusetzen.

In diesem Kapitel wird nur auf die weltweit exemplarischen flächendeckenden Inventare zu historischen Verkehrs wegen und das ISOS-Inventar Bezug genommen, deren Rechtsgrundlage der Art. 5 des NHG ist. Die anderen Inventare werden im Kap. 4.7.3.2c kurz dargestellt. Die genannten Instrumente sind nicht nur „Inventare“, sondern auf Grund ihrer Rechtswirkung eigentlich räumliche Fachbereichsprogramme der Gesamtplanung, die sich auf konkrete Inventare stützen bzw. für deren Umsetzung sorgen.

**a) ISOS-Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz - Beispiel einer umfassenden kulturlandschaftlich und städtebaulich orientierten Kulturgüter- und Ortsbildinventarisierung (Heusser 1998 und 2002)**

In Weiterführung der o. a. Gesichtspunkte wird hier der Aspekt der Inventarisierung dargestellt. Die anderen Aspekte dieses Instrumentes werden unter 4.8.2 Angesprochen. ISOS ist die Abkürzung für "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz", eine

Bestandsaufnahme, die seit gut fünfundzwanzig Jahren erarbeitet und vom Bundesamt für Kultur finanziert wird. Das Inventar hat seine Rechtsgrundlage im Artikel 5 NHG. Das Inventar ist, als Dokumentation sämtlicher Ortsbilder der Schweiz, als Aufnahme und Bewertung des Siedlungsbestandes eines ganzen Landes eine europäische Pionierleistung, neben seiner Funktion für die Schweiz von internationaler Bedeutung, vielleicht sogar weltweit einzigartig. Nach dem endgültigen Abschluss des ISOS werden etwa 6.000 Ortsbilder untersucht und ähnliche Siedlungsformen aus der ganzen Schweiz miteinander vergleichbar sein: Weiler und Städte, Dörfer und Industrieanlagen und rund 1.250 Orte in der Schweiz werden mit nationaler Bedeutung eingestuft bzw. in entsprechenden ISOS-Bänden dokumentiert sein (Heusser 1998).

• **Die vier Grundregeln des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz**

Welche Orte sind zu erhalten und welche Gebäude zu schützen? Die Meinung dazu hat sich in den letzten fünfzig Jahren bei Bewohnern, Fachstellen und Behörden gewandelt. Früher wurden nur mittelalterliche Stadtkerne als wertvolle Ortsbilder angesehen und vor allem Schlösser, Kirchen oder ein Stadttor unter Schutz gestellt; die Denkmäler eben. Heute - und dazu hat das ISOS seinen Teil beigetragen - können auch ländliche Siedlungen, Weiler und Dörfer nationale Bedeutung haben, und in den Städten werden außer dem Kern auch Quartiere aus dem 19. und 20. Jahrhundert mit Hilfe der Denkmalpflege renoviert.

Vier Regeln welche diese Grundsätze präzisieren, sind für die Inventarisierung und ebenso für die Auswahl der wichtigsten Ortsbilder der Schweiz bestimmend.

- Auch ein Weiler kann bestqualifiziert werden.

Nicht nur ein mittelalterlicher Stadtkern, auch ländliche Siedlungen können nationale Bedeutung haben:

- wenn sie für die Region typische Bauten mit intakten Vorplätzen und Gärten enthalten
- wenn die Bauten einen räumlich intensiven Bezug zueinander haben
- wenn die Umgebungen unbebaut sind.

Was für den Weiler richtig ist, gilt erst recht für das Dorf. Der Entschluss, größere und kleinere ländliche Siedlungen gleichbedeutend wie städtische zu berücksichtigen, hatte Folgen: Man denke an die Vielfalt der Dorfformen vom Tessin bis ins Mittelland, vom Ackerbauern- und Weinbauern- bis zum Fischerdorf. Die Anwärter auf nationale Bedeutung unter den Ortsbildern vervielfachten sich mit einem Schlag. In älteren Listen und Inventaren hatten die ländlichen Siedlungen dem Vergleich mit den städtischen standhalten müssen und entsprechend schlechter abgeschnitten. Für die Bewertung wurde deshalb ein Raster geschaffen, das es erlaubt, Weiler mit Weilern, verstaatigte Dörfer mit verstaateten Dörfern, Kleinstädte mit Kleinstädten usw. zu vergleichen.

• **Quartiere aus dem 19. Jahrhundert sind nicht von vornherein weniger bedeutend als mittelalterliche Zentren**

Für die Bewertung ist demnach nicht die Entstehungszeit der Bebauung ausschlaggebend. Wichtig ist die Art und Weise, wie diese Bebauung eine bestimmte soziale, politische und ökonomische Situation, kurz, eine bestimmte Lebensform, illustriert. Konsequenz dieses Ansatzes war eine Ausdehnung des Untersuchungsgebietes im örtlichen Rahmen. Neben den Altstadtkernen mussten nun auch ihre Vorstädte aus dem 16. Jahrhundert sowie die Villen-, Arbeiter- und Industriequartiere aus dem 19. Jahrhundert untersucht und inventarisiert werden. Ein Ortsbild, das keinen einzigen wertvollen Einzelbau enthält, kann nationale

---

Bedeutung haben.

Klar definierte Straßen- und Platzräume werden damit für das Ortsinventar wichtiger als kunsthistorisch bedeutende Einzelbauten, die ja in erster Linie Objekte der Denkmalpflege sind. Diese Art der Betrachtung legt Gewicht auf den räumlichen Bezug der Bauten untereinander und zu den Erschließungssachsen.

- **Ein Ortsbild soll weder in seiner Vergangenheit noch für seine Zukunft statisch betrachtet werden.**

Ein Inventar von Ortsbildern, die meist über mehrere Jahrhunderte entstanden sind, ist eine Momentaufnahme in einem Entwicklungsprozess. Wird die Entwicklung eines Orts in die Bewertung einbezogen, kann keine starre Zeitgrenze aufzunehmende und zu vernachlässigende Ortsteile trennen. Das Denken in Entwicklungsprozessen fördert eine Verbindung zur Planung und führt zur Formulierung von so genannten Erhaltungszielen.

- **Rechtlicher Rahmen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)**

Das ISOS stützt sich auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) als rechtlichem Rahmen. Dieses verpflichtet den Bund, bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Inventar angemessen zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu hat das Inventar für private Grundeigentümer, für Gemeinden oder Kantone keine direkte rechtliche Wirkung, es sei denn, der Kanton - und dies ist beim ISOS bereits mancherorts der Fall - hat dem Inventar auf seiner Stufe eine entsprechende Rechtswirkung gegeben.

Die Rechtsgrundlage des ISOS ist der Artikel 78 der Verfassung, nach dem der Bund verpflichtet ist, bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes zu nehmen. „Er schont Landschaften, Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler; er erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse es gebietet. Um diese Pflicht, die Interessenabwägung zwischen dem Natur- und Heimatschutz und den vielfältigen Aufgaben des Bundes, seiner Anstalten und Betriebe sachgerecht wahrnehmen zu können, wird als eine Entscheidungsgrundlage das ISOS erarbeitet. Im Inventar werden die baulichen und landschaftlichen Zusammenhänge in umfassender Art und Weise aufgezeigt. Dieser ganzheitliche Ansatz liegt auch den beiden anderen in Erarbeitung befindlichen Bundesinventaren zu Grunde:

- dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie
- dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).

Sämtliche drei Inventare werden im Auftrag des Bundesrates erstellt. Er entscheidet -nach Anhörung der Kantone- über die Aufnahme, Abänderung oder Streichung der Objekte. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist das ISOS heute in nahezu allen Kantonen im kantonalen Richtplan verankert. In der praktischen Denkmalpflege dient es den kantonalen Fachstellen als Planungs- und Entscheidungsgrundlage. Einige Kantone haben dem ISOS durch die Aufnahme in ihre Gesetzgebung zusätzliche Rechtswirkung gegeben. Auch wurden auf der Stufe des Kantons verschiedene Broschüren zur praktischen Anwendung des Inventars verfasst, so z. B. in den Kantonen Bern, Fribourg, Graubünden, Jura und Uri.

- **Inkraftsetzung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)**  
**Ablauf: Inventarisierung, Bewertungsausschuss, Vernehmlassung bei den Kantonen, Inkraftsetzung durch den Bundesrat und Nachführung**

Die Inventarisierung wird durch Inventaratorinnen und Inventaratoren erstellt, die im

---

Namen der Auftragnehmerin des Bundes (Sibylle Heusser, Zürich) arbeiten.

Zunächst wird die Inventarisierung in Absprache mit den kantonalen Fachstellen für Denkmalpflege und/oder Raumplanung in der Regel für das Gesamtgebiet des Kantons, in Ausnahmefällen auch für ein Teilgebiet aufgenommen. Die Ortsbild Aufnahmen werden anschließend auf Sitzungen des Bewertungsausschusses begutachtet und diskutiert. Die Mitglieder des Bewertungsausschusses überprüfen die Aufnahmen der Ortsbilder teilweise vor Ort, um sich eine eigene Meinung zu bilden. Im Rahmen des Bewertungsausschusses erfolgen auch die Überprüfung des Ortsrasters (Weiler, Städte, Dörfer etc.) sowie die Einstufung (national, regional, lokal). Gegenstand im Sinne von Artikel 5 NHG sind nur die nationalen Ortsbilder. Diese sind bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in besonderem Maße ungeschmälert zu erhalten. Der Bund (das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege als zuständige Fachstelle) leitet das Vernehmlassungsverfahren ein. Der Regierung des Kantons wird das Inventar unterbreitet. Diese nimmt dazu innerhalb einer zu bestimmenden Frist Stellung. Es ist dem Kanton überlassen, ob er die einzelnen Gemeinden ebenfalls zur Vernehmlassung einladen will. Nach Anhörung der Kantone und Bereinigung des Inventars beantragt das Bundesamt für Kultur über das Eidgenössische Departement des Innern beim Gesamtbundesrat, das Inventar für den entsprechenden Kanton oder das entsprechende Kantonsgebiet in Kraft zu setzen. Gemäß Art. 5 NHG sind die Inventare nicht abschließend. Sie sind regelmäßig zu überprüfen und zu bereinigen; über die Aufnahme, die Abänderung oder die Streichung von Objekten entscheidet nach Anhörung der Kantone wiederum der Bundesrat. Die Kantone können von sich aus eine Überprüfung beantragen (vgl. auch die Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS vom 22.11.2005, in der alle aufgenommenen Gebiete, Ensembles etc. angeführt sind).

### **b) Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz**

Das Inventar beruht auf Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und steht in einer Reihe mit dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und ist weltweit von exemplarischer Bedeutung. Es stellt ein Instrument zum Schutz und zur Erhaltung bedeutender Elemente unserer gewachsenen Kulturlandschaft dar, liefert aber auch der Verkehrsorschung und dem Tourismus wertvolle Grundlageninformationen.

Die Arbeiten haben Mitte der 1980er Jahre begonnen, Ende 2003 ist das Werk gemäß Bundauftrag abgeschlossen worden. Damit ist allerdings erst ein kleiner Schritt zu einem wirkungsvollen Schutz der historischen Verkehrswege erreicht. Als weitere Schritte stehen ab 2004 die Vernehmlassung des IVS in den Kantonen, die Inkraftsetzung durch den Bundesrat, die anschließende Einbindung des IVS in die Bundesaufgaben sowie der Durchsetzung eines wirkungsvollen Vollzugs des Inventars durch die Kantone an. Diese Aufgaben liegen, ebenso wie die Publikation des IVS in einer geeigneten Form, in den Händen des Auftraggebers, des Bundesamtes für Straßen (ASTRA).

Das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz (NHG) gibt bei Inventaren nach Artikel 5 NHG die Einteilung in die drei Bedeutungskategorien national, regional und lokal vor. Diese Einteilung richtet sich einerseits nach der historischen Kommunikationsbedeutung einer Strecke, andererseits nach der morphologischen Substanz, also nach den im Gelände noch zu erkennenden Spuren der historischen Verkehrswege. Nur die Verkehrswege von nationaler Bedeutung finden in das Bundesinventar Eingang.

Der „Topographische Atlas der Schweiz“, die so genannte „Siegfriedkarte“ vom Ende des 19. Jahrhunderts, stellt zur Gegenwart hin die zeitliche Abgrenzung der Bearbeitung dar. Das auf diesem Kartenwerk verzeichnete historische Wegenetz wird nach einer selektiven Analyse – unabhängig von einer späteren NHG-Einstufung – im Gelände begangen, und die vorhandene historische Substanz wird festgehalten. Diese Aufnahme bildet die Grundlage für die Geländekarte, die einen Teil der IVS-Dokumentation darstellt.

Mit Hilfe historischer Literatur sowie alter Karten und Bilddokumente wird parallel dazu die historische Kommunikationsbedeutung der Wegstrecken beurteilt. Die geschichtliche Recherche und der Geländebefund sind im beschreibenden Teil der IVS-Dokumentation zusammengefasst. Sie bilden gemeinsam die Grundlage für die Einstufung der einzelnen Verkehrswege nach NHG, die in der Inventarkarte kartographisch festgehalten ist.

#### ***4.2.2 Landespflege, Landschaftspflege und Landschaftsökologie / Landschaftsklassifizierungen***

##### **4.2.2.1 Bundesrepublik Deutschland**

In der Bundesrepublik Deutschland liegen z.B. das bundesweite naturräumliche Gliederungsschema der Bundesrepublik (Meynen und Schmithüsen 1953) und ebenfalls landschaftsökologisch orientierte Landschaftsklassifizierungen vor, die in dem Rahmen der „European Landscape Character Assessment Initiative (ELCAI)“ ausgewertet wurden bzw. die Grundlage der europaweiten Darstellung sind.

##### **4.2.2.2 Österreich**

###### **a) Landschaftsökologisch orientierte „Kulturlandschaftstypenreihe Österreich“**

Österreich zeichnet sich durch große landschaftliche Vielfalt aus. Die Berücksichtigung dieser stark und oft kleinräumig wechselnden Verhältnisse in der Landschaftsplanung ist eine früh erkannte Herausforderung. Durch Integration geomorphologischer, nutzungsbezogener und landschaftsstruktureller Informationen entstand erstmals eine österreichweite landschaftsökologisch orientierte Landschaftsgliederung (SIMUS; Wrbka 1999), die von den Autoren als „Kulturlandschaftstypenreihe Österreichs“ bezeichnet wurde. Damit konnte die Polarität zwischen geologisch-klimatischer Basisinformation mit „potenziellem Charakter“ und wechselnder menschlicher Prägung überwunden und eine hohe Planungsrelevanz erreicht werden. Den Autoren (Wrbka 1999 sowie Fink et al. 1989) geht es aus einem landschaftsökologischen Ansatz um Raumtypen, die auf Grund ihrer Gestaltmerkmale mehrmals im österreichischen Bundesgebiet angetroffen werden können und sich inhaltlich an naturschutzfachlichen Bedürfnissen orientieren, was sich in den gewählten Abgrenzungskriterien deutlich zeigt. Die abgegrenzten Polygone wurden 37 „Kulturlandschaftstypengruppen“ zugeordnet, die ihrerseits wieder zu 12 „Kulturlandschaftstypenreihen“ (Abbildung 5) zusammengefasst werden konnten. Es sind dies, vorwiegend nach dem dominanten Landnutzungssystem geordnet, die Kulturlandschaften der alpinen und subalpinen Stufe, walddominierte Kulturlandschaften, Kulturlandschaften mit vorwiegender Grünlandnutzung, Kulturlandschaften mit Getreide- und Futterbau, Wein- und Obstbaulandschaften sowie schließlich Siedlungs- und Industriegebiete.

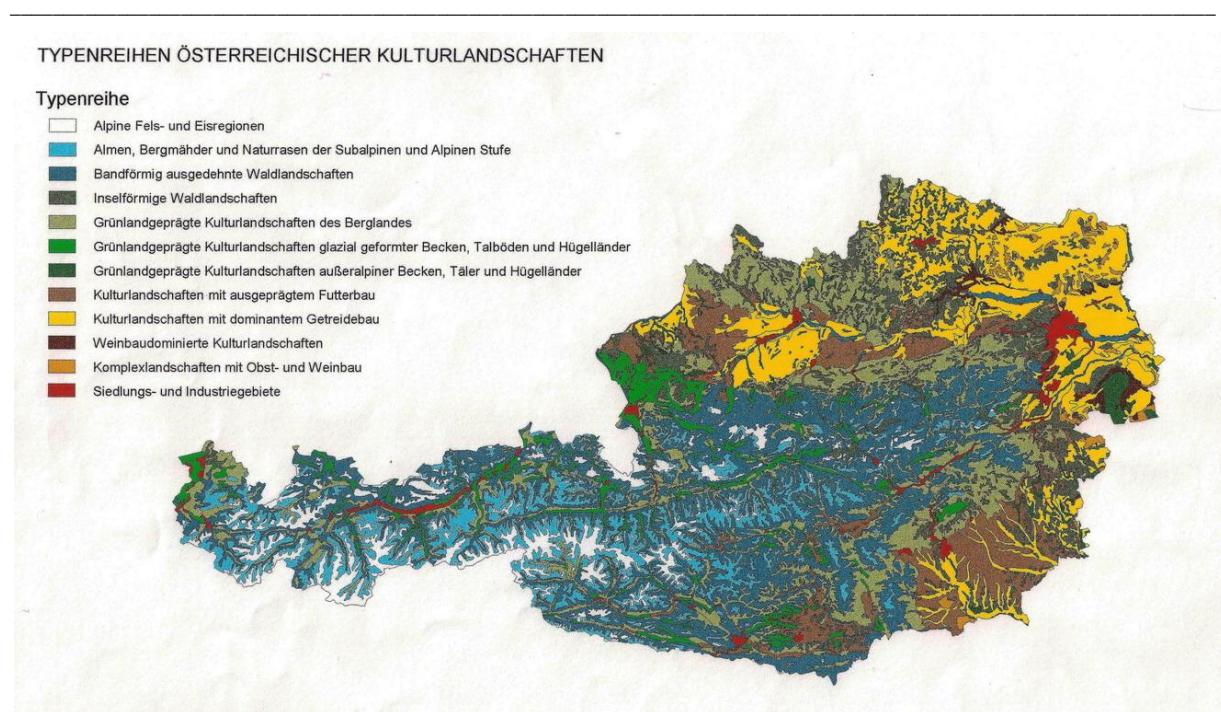


Abbildung 5: Typenreihe der landschaftsökologisch orientierten „Kulturlandschaftsgliederung Österreichs“ (SINUS, Wrbka 1999)

Aufbauend auf dieser Kulturlandschaftstypenreihe Österreichs ist eine so genannte „Kulturlandschaftskarte“ Österreichs für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Schulstufe von Fussenegger et al. (2004) erarbeitet worden, die die Kulturlandschaft „nach der Nutzung“ einteilt. Ähnliche Landschaften wurden zu Kulturlandschaftstypen zusammengefasst. Methodisch von Interesse ist dabei u.a., dass Siedlungs- und Industrielandschaften mit Tagebauen und Deponien die Kategorie „Baulandschaft“ bilden.

**b) Landschaftsökologisch orientierte „Kulturlandschaftskarte“ und das Landschaftsleitbild Dreiländerregion Böhmerwald (Vierlinger et al. 2001)**

Für das Grenzgebiet Oberösterreich, Bayern und Böhmen entstand im Rahmen des nationalen „Forschungsschwerpunkt Kulturlandschaft“ eine trilaterale ökologisch orientierte Kartierung der Landschaft, die das Dreiländereck Sumava-Böhmerwald-Bayrischer Wald umfasst und eine vielfältige Anwendung in der Umsetzung erlaubt. Im Rahmen des Landschaftsbildes wurde als ein Teilmodul der erwähnte landschaftsökologisch orientierte „Kulturlandschaftskarte“ erstellt (Arbeitsmaßstab 1 : 50.000): • Waldlandschaften (dunkelgrün), • Graslanddominierte Agrarlandschaften (grün), • Acker-Grünlanddokumentierte Agrarlandschaften (violett), • Ackerbaudominierte Agrarlandschaften (gelb), • Landschaften dominiert von Brachen und Extensivgrünland (braun), • Siedlungslandschaften (rot), • Teichlandschaften (blau gestreift) und • Gewässer (blau).

Die Typen werden in vier Hierarchieniveaus differenziert und bilden die Grundlagen eines Leitbildes (Vierlinger, Peteseil und Kutzenberger 2004). Neben der grundlagenwissenschaftlichen Bedeutung zeigte sich die hohe Anwendbarkeit in der örtlichen Entwicklungsplanung als Bezugsraum für differenzierte landschaftliche Zielentwicklung, zur Darstellung des Planungswiderstandes bei Eingriffsplanungen wie Trassenuntersuchungen für Straßen und Tourismuskonzepte.

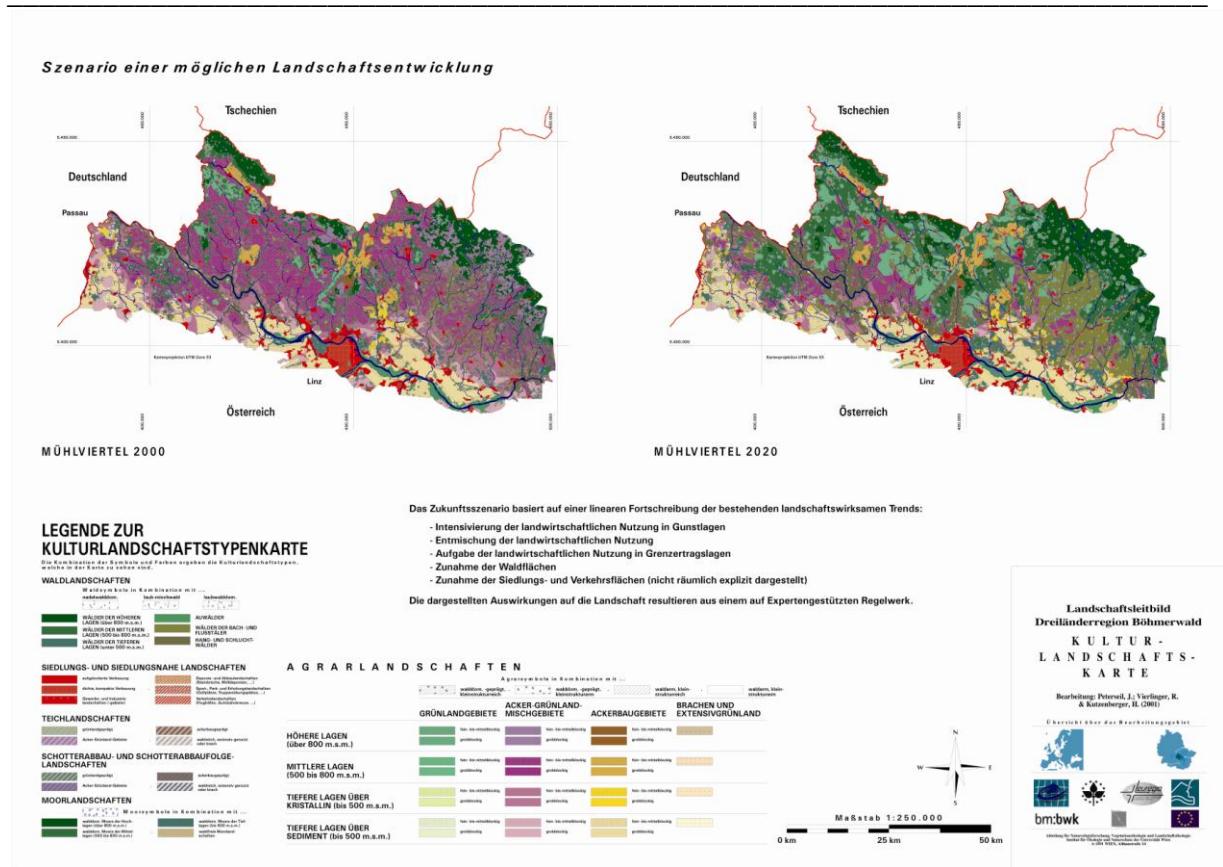


Abbildung 6: Landschaftsökologisch orientierte „Kulturlandschaftskarte der Dreiländerregion Sumava, Böhmerwald, Bayrischer Wald“ (Vierlinger, Peterseil und Kutzenberger 2001)

#### 4.2.2.3 Schweiz

In diesem Kapitel werden die naturräumlich bzw. landschaftsökologisch bedeutsamen Bundesinventare skizziert, deren instrumentelle Charakterisierung bereits erfolgte.

##### a) Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Das 1977 in Kraft getretene Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ist ein wichtiges Instrument der Landschaftsschutzpolitik. Das BLN ist das erste Bundesinventar, welches in das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) vom 1. Juli 1966 Eingang gefunden hat. Das Inventar enthält 162 schützenswerte Landschaften und Naturdenkmäler, die in Gestalt und/oder Inhalt als einzigartig für die Schweiz bzw. als typisch für einen Teilbereich des Landes gelten. Sie decken zusammen rund ein Fünftel der Landesfläche der Schweiz ab und verteilen sich auf alle Landesteile, auch auf das Mittelland. Das Ziel des BLN besteht in der ungeschmälerten Erhaltung oder doch größtmöglichen Schonung der inventarisierten Objekte nach Maßgabe ihrer spezifischen Schutzzhalte. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung hat somit nicht zum Ziel, jeglichen menschlichen Eingriff zu verhindern, sondern vielmehr allfällige Eingriffe mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

BLN handelt es sich um ein im Natur- und Heimatschutzgesetz gesetzlich umgeschriebenes Instrument. Es hat eine rechtliche Verbindlichkeit für all jene Behörden, die eine Bundesaufgabe im Sinne des NHG erfüllen. Zumal verschiedene Behörden auf verschiedenen

Ebenen am Vollzug beteiligt sind, hängen die Wirkungen des BLN von verschiedenen Faktoren und Akteuren im Bereich der Landschaftsentwicklung ab. Derzeit besteht eine Initiative zur besseren Verankerung des BLN in den raumwirksamen Politikbereichen und der Nutzung von Synergien zwischen dem BLN und dem Raumplanungsrecht sowie u.a. die stärkere Ausrichtung der bestehenden Raum- und Umweltinformationssysteme des Bundes auf das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung.

### **b) Weitere Bundesinventare**

Neben den oben erwähnten nationalen Inventaren bestehen weitere, die zum Teil bis zum Grundeigentum verbindlich sind. Dadurch sind Moorlandschaften, Hoch- und Flachmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete u.a.m. von nationaler Bedeutung geschützt. Der Moorlandschaftsschutz umfasst z. B. auch die kulturellen Aspekte und Elemente traditioneller Nutzung.

### **4.3 Operationalisierung der assoziativen Werte der Landschaften / Schutz assoziativer Kulturlandschaft – ein Exkurs**

Die UNESCO-Welterbekonvention hat erstmals mit Einführung der Schutzkategorie Kulturlandschaft das Kriterium „assoziative Werte“ für herausragende Landschaften von Weltbedeutung identifiziert und operationalisiert.

Das „Forum UNESCO-University and Heritage“ hat im Rahmen des 10. Seminars: „Cultural Landscapes in the 21st Century: Laws, Management and Public. Participation: Heritage as a Challenge of Citizenship“ im „International Centre for Cultural and Heritage Studies“ der University of Newcastle upon Tyne (am 1.-16. April 2005) die „Declaration of Newcastle“ verabschiedet, in der unter anderem ausgehend von der Überlegung „Cultural landscapes are not only enjoyable and convivial places but they can also be places of pain, suffering, death and memory“ folgende Empfehlung ausgesprochen wurde: „Cultural Landscapes representing human pain, suffering, death and war should be better taken into consideration, not only for what concerns their inscription on the World Heritage List but also for their conservation, research and education“.

In Weiterführung dieser Empfehlung und unter Bezug auf den genannten methodischen Rahmen kann festgehalten werden, dass das Modell der UNESCO auch für herausragende Landschaften von europäischer Bedeutung Anwendung findet. Ein Beispiel im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Terror in Europa kann dies mit seiner Grundlagenforschung und Ausstellungspräsentation verdeutlichen. Die Abbildung 7: gibt die Denkmal- und Erinnerungslandschaft des ehemaligen KZ Mauthausen/Gusen wieder, die im Besucherzentrum der KZ-Gedenkstätte Mauthausen im Rahmen einer Ausstellung präsentiert wird (Jeschke 2005a). Ein Europaüberblick (Abb. 8) verdeutlicht die breite topographische Streuung von Gedenkstätten und Landschaftsteilen mit dieser Bedeutung.

Die Darstellung der Abbildung 8 bezieht sich aus graphischen Gründen nur auf die zwei angeführten Kategorien der Zentren des Terrors in Europa. Insgesamt gab es von 1933 - 1945 im Machtbereich des Nationalsozialismus 17 verschiedene Kategorien von Terrorstätten (Konzentrationslager, Nebenlager bzw. sonstige Außenkommandos, Vernichtungszentren, Ghettolager, Zuchthäuser mit Hinrichtungsstätten etc.) und weit über 10.000 Lager (G. Schwarz 1996, S. 261)

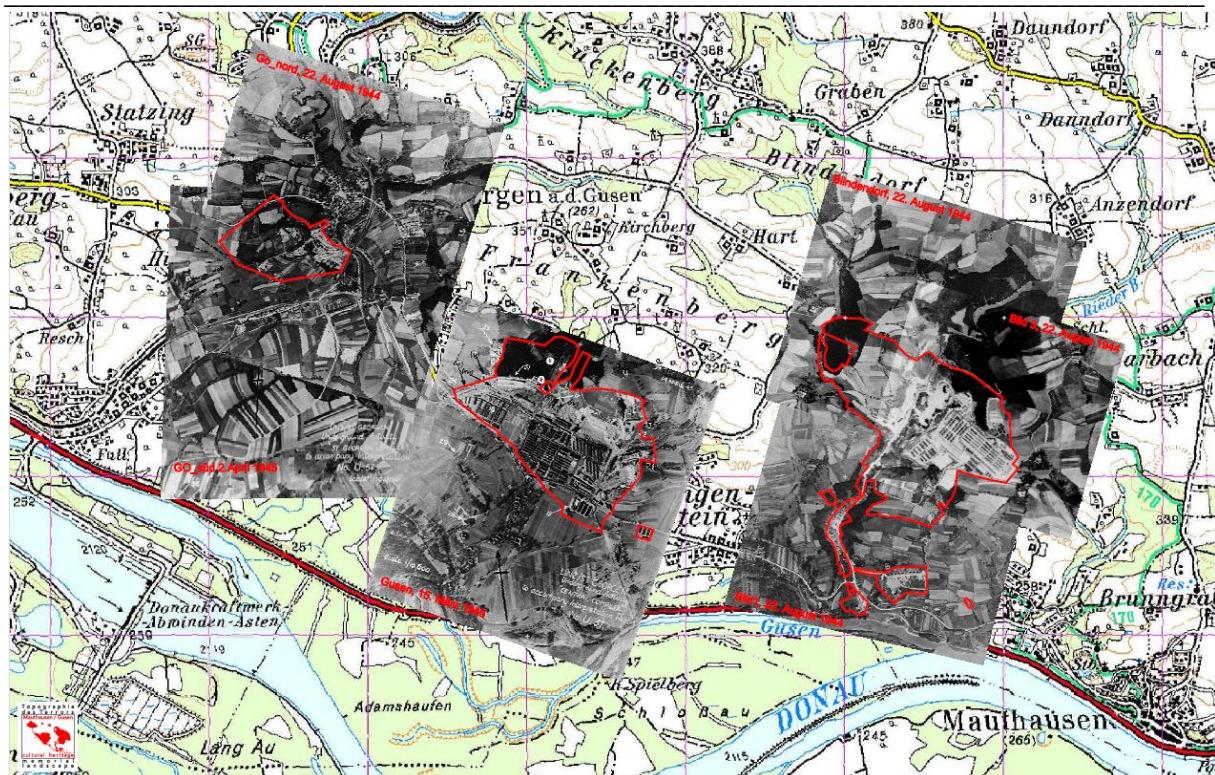


Abbildung 7: Beispiel einer Denkmal- bzw. Erinnerungslandschaft von europäischer Bedeutung im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Terror in Europa: Areale der Konzentrationslager, Steinbruch- und Rüstungsbetriebe in der Region Mauthausen, Gusen I, II, III und St. Georgen.

Dargestellt ist die Abgrenzung der Denkmal- bzw. Erinnerungslandschaft Mauthausen (Areal im rechten Teil der Abb.), das engere Areal des ehemaligen Zwillingslagers Gusen I und II (Bildmitte), von dem nur mehr wenige Relikte (Denkmalensemble Gusen) existieren und des unterirdischen Rüstungsbetriebes (B 8 Bergkristall – Esche II / St. Georgen an der Gusen) mit noch vorhandenen umfangreichen Stollensystemen (Areal im linken Teil der Abbildung).

Die hier stark reduzierte Darstellung der genannten Areale erfolgt auf Aufklärungsluftbildern der amerikanischen Luftwaffe in den Jahren 1944 und 1945, die als historischer Layer der Österreichkarte überlagert wurden.

[Bearbeitung und Konzept: © Dipl.-Ing. Dr. H.P. Jeschke. Zeitgeschichte: H. Fiederer. Quellen: H. Hutterberger (Dokumentation Mauthausen) und R. Haunschmied (Gusen/St. Georgen), Mauthausen Archiv und Archiv Gusen Memorial Committee und eigene Erhebungen. GIS/3D-Bearbeitung Büro: Dipl.-Ing. H. Polly/Auftraggeber für die Ausstellung: „Memorial Landscape“ (Modul 4 der Ausstellung „Das Gedächtnis von Mauthausen“ im neuen Besucherzentrum der KZ Gedenkstätte Mauthausen. Österreichisches Bundesministerium für Inneres, Sektion IV, Wien).]

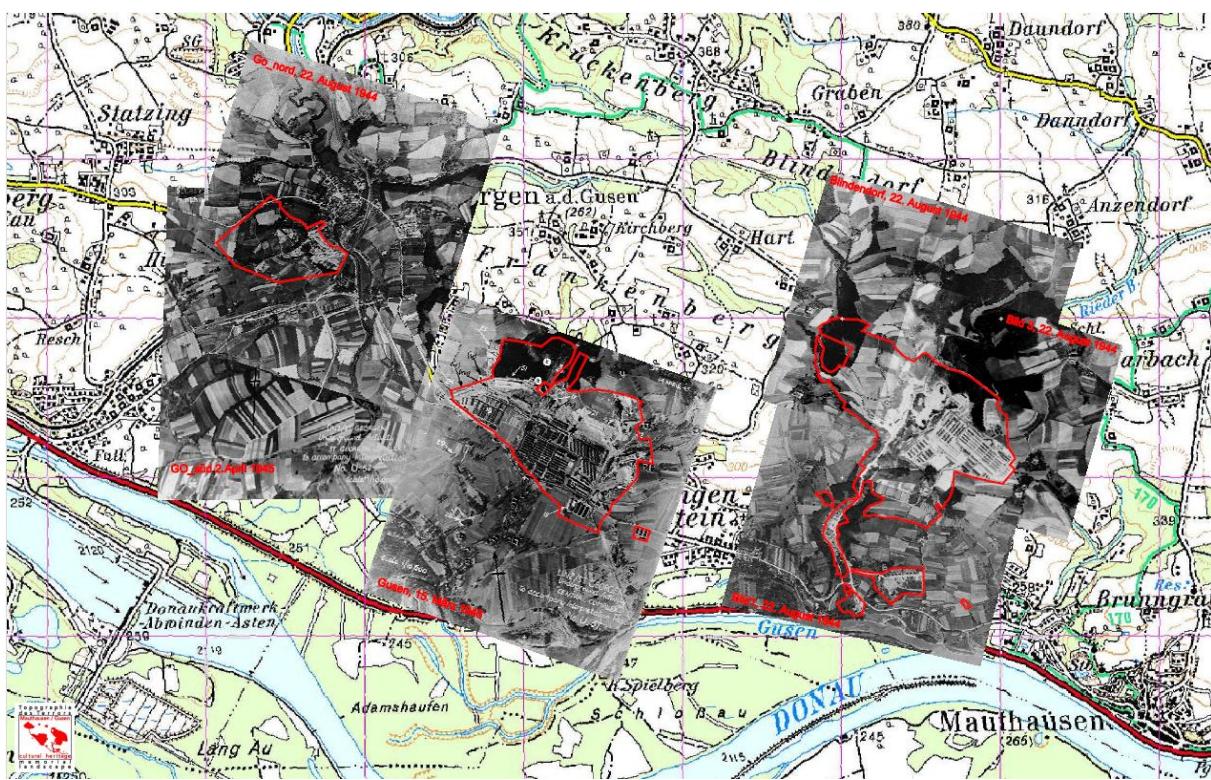


Abbildung 8: Topographie des nationalsozialistischen Terrors in Europa (Konzept und Bearbeitung: © Dipl.-Ing. Dr. H.P. Jeschke) als Hinweis für die breite Streuung von Gebieten und Landschaftsteilen von zeitgeschichtlicher Bedeutung. In dieser graphischen Darstellung sind mehrere Informationen des nationalsozialistischen Terrorsystems topographisch zusammengefasst.

*Standorte zentraler Lenkungseinrichtungen oder Lenkungsinitiativen für den Völkermord in Europa (Bezeichnung in schwarzer Schrift): Dienststellen der SS und GESTAPO, Dachau als Musterlager, Oranienburg/ Sachsenhausen als Inspektion für sämtliche KZ-Lager. Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion (Reichsminister A. Speer) in Berlin, Wewelsburg/ Paderborn war Konzentrationslager und geplantes Zentrum der SS-Weltanschauung sowie die „Wannseekonferenz“ am 20.11.1942 in Berlin.*

*Vernichtungsstätten (Bezeichnung in blauer Schrift)*

*Die auch als Todes-, Vernichtungslager oder Vernichtungszentren (H. Weinmann 1990) bezeichneten acht Stätten verfügen neben der SS-Infrastruktur und Tötungseinrichtungen nur über „Häftlings-Sonderkommandos“ für die Tätigkeit der sofortigen Vernichtung der Verschleppten und daher über keine Strukturen zur Unterbringung von größeren Häftlingsgruppen. Diese „Häftlings-Sonderkommandos“ wurden „von Zeit zu Zeit ausgetauscht“, d.h. ermordet und durch andere „Arbeitsfähige“ ersetzt (Schwarz 1996). Unter den genannten Orten befindet sich Auschwitz/Birkenau, das einerseits Vernichtungsstätte und Konzentrationslager war. Auschwitz wird daher auch in der Aufstellung der Konzentrationshauptlager mit genannt. Wegen dieser historischen Funktion und herausragenden Bedeutung für den Völkermord bzw. als Gedenkstätte (assoziative Bedeutung) hat die UNESCO Auschwitz im Rahmen der internationalen Welterbekonvention als Weltkulturerbe unter Schutz gestellt.*

*KZ-Hauptlager (Standort und Bezeichnung in roter Farbe)*

*Als KZ-Hauptlager werden jene 23 Lager in ganz Europa (darunter Mauthausen) bezeichnet, die nach 1936 als große mit eigenständiger Verwaltung ausgestattete Konzentrationslager mit insgesamt ca. 1202 Außenkommandos (G. Schwarz 1996, S. 179) eingerichtet wurden.*

---

## **5. Landschaftsplanung für alltägliche bzw. beeinträchtigte Landschaften - Stationen der Weiterentwicklung zur integralen Landschaftsplanung und Umweltplanung im Sinne von Europäischer Landschaftskonvention und SUP (Schutz, Pflege und Entwicklung)**

Die Europäische Landschaftskonvention stellt unter anderem die Landschaftsplanung als Instrument von ausgeprägt zukunftsweisender Natur, das die Landschaften aufwerten, wiederherstellen oder gestalten soll (Art. a Lit. f), in den Mittelpunkt ihres Konzeptes bzw. Systems. Zum Aufgabenbereich der Landschaftsplanung gehört der Siedlungsraum wie die freie Landschaft. Somit ist das Aktionsfeld der Landschaftsplanung die gesamte Landschaft mit den vielfältigen Nutzungsansprüchen der Gesellschaft. Die rechtliche Umsetzung der Ergebnisse der Landschaftsplanung erfolgt in Mitteleuropa teilweise über die Instrumente des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Raumordnung. In weiten Teilen Europas wird Landschaftsplanung vor allem in der kommunalen Entscheidungsebene in unterschiedlicher Form und Dichte praktiziert. Um wichtige Teile eines solchen Systems zu identifizieren, ist es notwendig, auf die Inhalte und neueren Entwicklungslinien der Planung in Mitteleuropa einzugehen und sie zu präsentieren.

### **5.1 Grundsätze für eine abgestufte Schutz-, Pflege- bzw. Entwicklungsstrategie für die europäischen Kulturlandschaften**

Da die Landschaften Europas bis auf wenige Reste als allerdings in unterschiedlichem Maße vom Menschen geprägte Kulturlandschaften (vgl. auch die UNESCO-Kategorisierung des Typs der „Fortbestehenden Kulturlandschaft“) bezeichnet werden können und sich stetig weiter entwickeln, kommt dem folgenden Vorschlag von Burggraaff (1996a, S. 11) große Bedeutung zu. Er beschreibt Grundsätze für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Allgemeinen, wobei je nach der Charakteristik und Bewertung, abgestufte Schutz- bzw. Entwicklungsstrategien vorgeschlagen werden:

Schützen bedeutet, Gebiete durch die Ausweisung als Schutzgebiet aus der das Schutzziel störenden Nutzung herauszunehmen und faktisch zu konservieren.

Pflegen bedeutet, Verbindungen zu heutigen Erfordernissen herzustellen (z.B. durch adäquate Bewirtschaftung und Nutzung), wobei das Erhalten der überkommenen Substanz im Vordergrund steht.

Behutsames Weiterentwickeln: Die Weiterentwicklung muss in Einklang mit den auf den Gesamtraum bezogenen zu erhaltenden Zentralwerten stattfinden. Unter Bezug auf die genannten Strategien können Konzepte entwickelt werden, in denen eine intensive kontinuierliche Berücksichtigung des natürlichen Potentials, des regionsspezifischen Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Entwicklung erfolgt.

### **5.2 Hinweise zum Status der Landschaftsplanung in Mitteleuropa**

#### **5.2.1 Bundesrepublik Deutschland**

Die heutige Landschaftsplanung kann auf Vorbilder verweisen, die bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts zurückgehen. Bedingt durch die zunehmende Bevölkerungsverdichtung und Verschlechterung der Umweltbedingungen in den Städten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewann die Grünraumplanung an Bedeutung. Seit 1929 kann man in Deutschland von akademischen Ausbildungslehrgängen für Landschaftsgestaltung bzw. -planung im weitesten Sinne sprechen. Im Zuge starker Landschaftsveränderungen und des sich ständig weiterentwickelnden technischen und wirtschaftlichen Fortschritts wurde nach dem Zweiten Weltkrieg die Landschaftsplanung als ein Instrument mit Vorschlägen zwischen

---

dem nur begrenzt belastbaren Naturhaushalt und den Erfordernissen der Gesellschaft eingesetzt. Große Bedeutung für die Durchsetzung der Ziele der Landespflege hatte das auf Initiative der „Deutschen Gartenbau-Gesellschaft“ 1961 verabschiedete Manifest „Grüne Charta von der Mainau“. Darin wurden Maßnahmen zur Erzielung einer naturgemäßen und menschengerechten Wohn-, Wirtschafts- und Erholungslandschaft zusammengefasst und die Erstellung von rechtsverbindlichen Landschaftsplänen und deren Integration in alle raumrelevanten Pläne, insbesondere in Pläne der Gesamtplanung gefordert (K. Buchwald).

Ohne gesetzliche Grundlagen hatten sich bis in die 1970er Jahre mehrere Typen der Landschaftsplanung unterschiedlichen Inhalts entwickelt. Mit dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 24.12.1976 wurde die Landschaftsplanung erstmalig mit rahmenrechtlichen Vorgaben für die Länder als mehrstufige Planung eingeführt. In den 1960er Jahren erfolgten die Anfänge der wissenschaftlichen Fundierung der Landschaftsplanung, die in den 1970er Jahren durch neue methodische Ansätze verdichtet wurde. In diese Zeit fällt auch die Entwicklung des Naturraumpotentialsatzes durch G. Haase und E. Neef. Die DDR-Geographie befruchtete in der weiteren Folge mit ihrem Potenzialansatz (z.B. Haase 1978 und Neef 1966) die westdeutsche Landschaftsplanung, insbesondere die „Hannoveraner Schule“ (vgl. v. Haaren und Horlitz 1993) und die westdeutsche Geographie.

Kurz nach der Jahrtausendwende stellten insbesondere die Strategische Umweltprüfung (EU-Richtlinie 2001/42/EG) und die Novelle des BNatSchG (2002) neue Anforderungen an die Landschaftsplanung und räumliche Gesamtplanung. Durch die Novellierung des BNatSchG erfuhr die Landschaftsplanung eine entscheidende Stärkung (vgl. §§ 14-16 BNatSchG). Hierdurch wurden Mindeststandards gesetzt, die zu einer möglichst einheitlichen und flächendeckenden Bearbeitung der Landschaftsplanung in den Ländern führen sollen. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege können auf dieser Grundlage überall in die Abwägung der Gesamt- und Fachplanungen einfließen. Sie kann die ökologischen Informationen, die bis auf die Ebene der Gesamtplanung transportiert werden, „vorsortieren“ und dadurch eine übersichtliche Informationsbasis für die Integration der Umweltbelange in die Gesamtplanung schaffen (v. Haaren 2004).

### **a) Zuständigkeit und Funktion der Landschaftsplanung**

Landschaftsplanung gemäß dem neuen deutschen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG n. F. ab März 2010) dient der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf allen Planungsebenen. Die neue Gesetzgebung gehört der konkurrierenden Gesetzgebung mit Abweichungsrecht der Länder an. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind:

- Sie stellen ein System mit Informationen über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft bereit.
- Auf dieser Grundlage konkretisieren sie die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Ableitung aus einschlägigen Gesetzen und aus fachplanerischen Aussagen übergeordneter Ebenen.
- Nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte sind vorhandene und zu erwartende Zustände von Natur und Landschaft zu beurteilen, z.B. mit in der Praxis üblichen Wirkungsanalysen für prognostizierbare Landschaftsentwicklungen bzw. für entsprechende Szenarien und

- 
- Im Ergebnis sind Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu begründen und darstellen, z.B. als Ziel- und Maßnahmenkonzept.

Auf Grund der bisher vorhandenen Rahmengesetzgebung ist die Arbeitsweise der Landschaftsplanung in allen 16 Bundesländern vergleichbar und variiert nur in der Umsetzung je nach Planungsebene und Maßstab in ihrer Detailliertheit. So umfassen Landschaftspläne auf allen Ebenen in der Regel folgende zentrale Arbeitsschritte (Marschall 2008):

1. Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft im gesamten Planungsraum.
2. Räumliche Konkretisierung der Ziele (Zielkonzept) und
3. Maßnahmenkonzeptes.

In der Praxis hat sich dabei bei der Analyse ein schutzgutbezogener Ansatz etabliert. So werden in der Regel die abiotischen „Schutzgüter“ Boden, Wasser, Luft und Klima, das Schutzgut Arten- und Biotope sowie das Schutzgut Landschaftsbild hinsichtlich ihres Status quo, ihrer Beeinträchtigungen sowie ihrer Potenziale analysiert und bewertet. Häufig lag dabei insbesondere in den 80er und 90er Jahren ein Schwerpunkt auf der Erfassung wertvoller Lebensräume (Biotoptypenkartierung). Die Analyse erfolgt in der Regel mittels schutzgutbezogener Karten sowie textlich. Diese werden meist teilraumbezogen formuliert. Die aus der Analyse und den (fachlichen) Zielen abgeleiteten überörtlichen oder örtlichen „Erfordernisse und Maßnahmen“ (vgl. § 15 u. 16 BNatSchG g. F.) werden z. T. nach Schutzgütern oder auch nach den Kategorien Schutz, Pflege und Entwicklung gegliedert in „Entwicklungskarten“ oder „Entwicklungskonzeptionen“ dargestellt und textlich erläutert (Marschall 2008).

### **b) Stand der Landschaftsplanung**

Wie aus Daten zu „Natur 2004“ und der weiteren Evidenzführung des Bundesamtes für Naturschutz (2007) zu entnehmen ist, ist in Deutschland ein für Europa exemplarischer Stand der Landschaftsplanung (System, Konzeption als solche, Integration in die räumliche Planung und Umweltplanung sowie tatsächlicher Implementierungsgrad) zu registrieren.

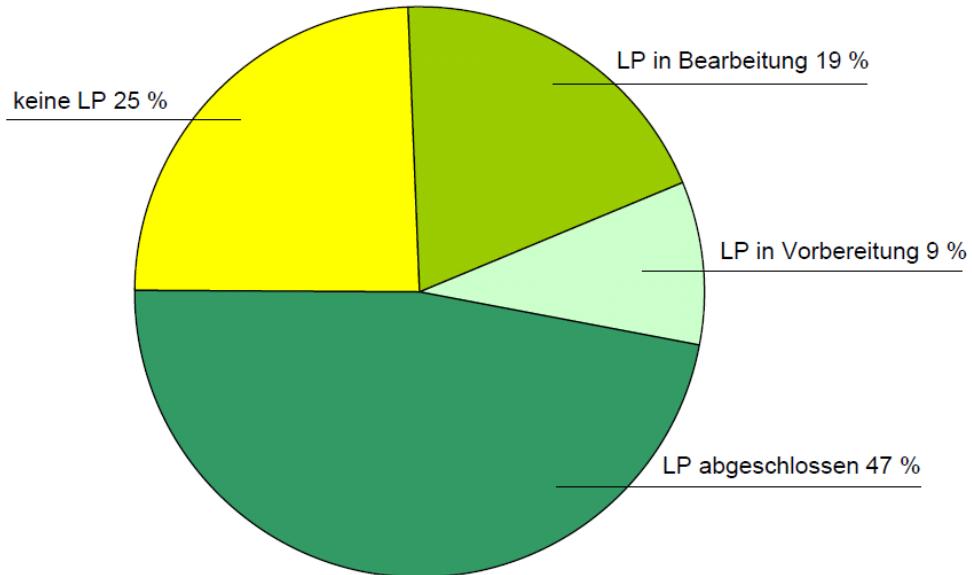
#### **• Örtliche Landschaftsplanung**

Auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne werden in Landschaftsplänen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend dargestellt. Die Landschaftspläne sind fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten, die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die Länder regeln die Verbindlichkeit der Landschaftsplanung insbesondere für die Bauleitplanung. Wesentlich ist seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 die Einführung der flächendeckenden Landschaftsplanung. Damit wird es künftig möglich, bundesweit auf Fachdaten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückgreifen zu können.

Bereits heute sind auf ca. 47 % der Fläche örtliche Landschaftspläne abgeschlossen, teilweise liegen auch schon ein oder mehrere Fortschreibungen vor. Auf 19 % der Fläche sind Landschaftspläne in Bearbeitung. Auch hier sind somit bereits naturschutzfachliche Daten und Fakten verfügbar.

**Mit Landschaftsplänen (LP) überplante Flächenanteile in Deutschland**

Stand: Juni 2007



Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN)  
Landschaftsplanverzeichnis, 2007

Abbildung 9: Mit Landschaftsplänen (LP) überplante Flächenanteile in Deutschland, Stand: Juni 2007 [Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN)- Landschaftsplanverzeichnis, 2007]

• **Landschaftsrahmenplanung**

Die Landschaftsrahmenplanung, das naturschutzfachliche bzw. landespflegerische Planungsinstrument auf regionaler Ebene, liegt für Deutschland fast flächendeckend vor. Auf 95,9 % der Gesamtfläche sind Landschaftsrahmenplanungen abgeschlossen oder bereits fortgeschrieben. Auf weiteren 0,9 % der Fläche ist die Landschaftsrahmenplanung überwiegend abgeschlossen (vgl. Brandenburg) und auf 2,9 % der Flächen zurzeit in Aufstellung, so dass auch hier bereits Planungsmaterialien vorliegen, auf die zurück-gegriffen werden kann. Damit wird die Landschaftsrahmenplanung ihrer Rolle als zentrales vorsorgeorientiertes Planungsinstrument von Naturschutz und Landschaftspflege auf regionaler Ebene gerecht. Hier ist zu beachten, dass in einigen Bundesländern die Planwerke zum Teil anders bezeichnet werden oder in Anpassung der Landesnaturschutzgesetze an das novellierte Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr vorgesehen sind.



Abbildung 10: Durch Landschaftsrahmenplanung überplante Flächen in Deutschland (BfN)

### **c) Neupositionierung der deutschen Landschaftsplanung im europäischen Kontext**

Für die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung ergeben sich vor allem in den folgenden Gebieten neue Herausforderungen:

- Einbeziehung neuer Technologien, genauere Definition der Beiträge der Landschaftsplanung zu neuen Planungsanforderungen wie der Strategischen Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) und Plänen nach der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) etc.,
- Präzisierung der Rolle der Landschaftsplanung im System der Raumplanung und Umweltplanung,
- Entwicklung wirksamer Wege zu einer Qualitätssicherung der Landschaftsplanung,
- Schaffung ausreichender finanzieller Voraussetzungen für eine qualifizierte Durchführung der Landschaftsplanung, bzw.
- Nutzung und Wahrnehmung von Perspektiven, Chancen und Verpflichtungen die sich aus dem europäischen Kontext ergeben.

Insgesamt wird mit diesen Ansätzen die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung zu einer breitgefächert einsetzbaren, modularen Prozessplanung eingeleitet. Die Stellung der Landschaftsplanung im System der Raumplanung und Umweltplanung sollte so gestaltet werden, dass sie auch stärker als bisher zu einem zentralen Instrument der vorsorgenden Integration von Umweltbelangen in die Gesamt- und Fachplanung wird. Die deutsche Landschaftsplanung zielt damit im Sinne der Neupositionierung als räumliche Umweltplanung auf die Multifunktionalität der Landschaft unter der Prämisse einer nachhaltigen Landnutzung ab. Der gesetzliche Auftrag eröffnet bereits diese Möglichkeiten bzw. der europäische oder internationale Rahmen verlangt neue integrale Wege.

Diese neuen Wege werden erstmals von den „Vilmer Visionen 2002“ exemplarisch markiert.

#### **• Perspektiven und Strategien für die Landschaftsplanung (Vilmer Visionen 2002)**

Die „Vilmer Visionen“ zur Landschaftsplanung von 2002 (Bundesamt für Naturschutz 2002) nehmen eine perspektivisch wichtige Abstufung hinsichtlich der Funktionen und Aufgaben der unterschiedlichen Planwerke der Landschaftsplanung auf den verschiedenen Ebenen vor. Dabei fordern sie klare inhaltliche Schwerpunktsetzungen auf den einzelnen Planungsebenen.

Das Landschaftsprogramm als zentrales, landesweites Leitbild enthält u.a.: • Leitbilder für die unterschiedlichen Naturräume, • die Konzeption eines landesweiten Biotopverbundsystems, • landesweite Vorgaben zur Umsetzung von Natura 2000, • Prioritäten für schutzwürdige Bereiche und Gebietssicherungen und • landesweite Vorgaben zur Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft.

Landschaftsrahmenpläne umfassen insbesondere: • Die qualifizierte Bearbeitung des klassischen Aufgabenspektrums zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Arten und Biotopen, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschließlich ihrer Erholungsfunktion sowie • die Entwicklung regionalisierter Leitbilder in Kooperation mit den raumnutzenden Akteuren (Fachverwaltungen, Regionalplanung).

Hierbei sollen insbesondere Vorgaben und Konzept zu folgenden Inhalten erarbeitet werden:

- 
- regionaler Biotopverbund, • erforderliche Verbindungselemente im Sinne der FFH-Richtlinie, • räumliche Konkretisierung der guten fachlichen Praxis, • Aussagen zu absehbaren Eingriffen und anderen Beeinträchtigungen sowie • Suchräume für Kompensationsmaßnahmen im regionalen Maßstab.

Örtliche Landschaftspläne sind als umsetzungsorientierte, kooperative Planung auszustalten, wobei auf der örtlichen Ebene die Akzeptanz der Bürger und einzelner Landnutzer entscheidend ist. Entsprechend steht hier das Zusammenwirken mit Landnutzern, lokalen Akteuren und Verbänden sowie der gesamten Kommunalverwaltung im Vordergrund. Neben anderem ist insbesondere die Bereitstellung des naturschutzfachlichen Beitrages zur Bauleitplanung als Grundlage für eine nachhaltige ökologische Siedlungsentwicklung erwähnenswert, sowohl auf der vorbereitenden als auch der verbindlichen Ebene (obligatorisch).

Weitere Forschungsprojekte vertiefen das neue Konzept. Bemerkenswert ist bereits die Betonung der „Kulturlandschaft“ im Zusammenhang mit dem System der Europäischen Landschaftskonvention. Die erste fachliche Brücke zum Kulturlandschaftspflegeansatz der historischen Raumwissenschaften wird jedoch erst mit dem Gutachten „Strategische Umweltprüfung der Landschaftsplanung“ im Jahre 2004 (vgl. exemplarische Vorstellung von SUP-relevanten Informationen zum Schutzgut „Kulturgüter“ aus dem Landschaftsrahmenplan Oldenburg, 1995) mit der Darstellung von kulturhistorisch bedeutenden Relikten alter Nutzungen und Siedlungsformen geschlagen (v. Haaren et al. 2004, S. 114). Hinzuweisen ist in Auswahl auf die Ergebnisse des Forschungsprojektes „Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung, das Projekt „Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm und das Projekt „Heimat als Identifikationsraum für den Menschen und Quelle der biologischen Vielfalt“ (Schmidt, et al. 2010).

### 5.2.2 Österreich

Die Entwicklung bzw. Institutionalisierung der Landschaftsplanung in Österreich ist mit den Namen Friedrich Woess und Manfried Welan verbunden. Nach langjährigen Bemühungen konnte 1967 eine eigenständige „Lehrkanzel für Grünraumgestaltung“ (ab 1970 Institut für Grünraumgestaltung) an der Universität für Bodenkultur, 1974 ein „studium irregulare“ und später der Studiengang als solcher dauerhaft etabliert werden. Im Frühjahr 2006 konnte daher die Österreichische Gesellschaft für Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (ÖGLA) als Zusammenschluss der wissenschaftlichen, angestellten und freiberuflichen Landschaftsplanerinnen und Landschaftsplaner Österreichs nicht nur auf ihr 60-jähriges Bestehen zurückblicken, sondern auch 25 Jahre akademische Ausbildungstradition an der Universität für Bodenkultur feiern. In der weiteren Folge wird für eine Momentaufnahme des Entwicklungsstandes der Landschaftsplanung in Österreich und die Genese des Instrumentariums auf ein Dokument von Kutzenberger (2006) zurückgegriffen.

#### a) Zuständigkeit und Verständnis von „Landschaft“ in Österreich - Zuständigkeit

Der föderalen Struktur Österreichs entsprechend und wegen des Fehlens einer Gesetzgebungscompetenz im Bereich der Raumordnung bzw. Naturschutz des Bundes (wie etwa in der Bundesrepublik Deutschland) oder der integrativen Wahrnehmung der nationalen Verantwortung von diesbezüglichen Interessen durch den Bund bei Maßnahmen und Planungen im eigenen Kompetenzbereich (vgl. Schweizer Modell) fallen alle Fragen einer umfassenden Landschaftsplanung in den Zuständigkeitsbereich der neun Bundesländer bzw. damit deren Kompetenzbereiche Raumordnung und Naturschutz. Intensiv wurde die

---

## Diskussion um die

Institutionalisierung der Landschaftsplanung schon während der Neufassung der meisten Raumordnungsgesetze beginnend in den späten 1980er Jahren bis in die erste Hälfte der 1990er Jahre geführt.

- **Perzeption von „Landschaft“**

Als Schwelle für ein umfassendes Verständnis erwiesen sich vorrangig Missverständnisse durch sektorale Abteilungsgliederungen in den Ämtern der Landesregierungen, die für sich nur in Teilbereichen Zuständigkeit erkannten und ein, nur der Flächenwidmungsplanung (vgl. Flächennutzungsplan in Deutschland und Richtplanung in der Schweiz) folgendes Planungsverständnis, das jeder Fläche eine einzelne, rechtskräftige Nutzung zuweist und damit die vielfältigen Aufgaben der Landschaft in den Hintergrund treten ließ. Die unbebaute, häufig noch immer im deutschen Sprachgebrauch als „frei“ bezeichnete Landschaft wird in einem verbreiteten Raumordnungsverständnis weniger als Wertmerkmal, als vielmehr Ressource für „höherwertige“, da investitionsstarke Nutzungen wie Infrastruktur und bauliche Entwicklung betrachtet. Im Naturschutzverständnis wurde der Wertbereich der Landschaft vorrangig auf einen naturwissenschaftlichen Arten- und Biotopschutz-Blickwinkel, aber auch die Schönheit, Eigenart und Erholungsfunktion ausgerichtet (Kutzenberger 2006).

**b) Aspekte einer Institutionalisierung (rechtlichen und fachlichen Verankerung) der Landschaftsplanung bzw. ausgewählter Arbeitsfelder**

- **Rechtliche Verankerung**

Eine rechtliche Verankerung der Landschaftsplanung ist bisher vor allem wegen der oben skizzierten zersplitterten Gesetzgebungskompetenz und sektoralistischen Betrachtung der Landschaft - mit Ausnahme von tiefgehenden Ansätzen in Niederösterreich - nicht erfolgt. Trotz der nicht erfolgten Verankerung hat sich eine sehr wechselnde Praxis der Berücksichtigung der Landschaftsplanung bzw. vor allem von einzelnen Arbeitsfeldern der Landschaftsplanung aus der massiven Notwendigkeit eine Hinwendung zu verstärkter Vorsorgeplanung heraus entwickelt. Die Tabelle 7 zeigt die in den einzelnen österreichischen Bundesländern angewendeten Instrumente, die im Zusammenhang mit dem Begriff der „Landschaftsplanung“ oder ausgewählter Arbeitsfelder stehen.

- **Fachliche Verankerung von Qualitätsstandards der Landschaftsplanung im Regelwerk der Österreichischen Normen**

Einen wesentlichen Beitrag zur Implementierung des Systems der Landschaftsplanung in Österreich bildete die Qualitätssicherung in der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur im Regelwerk der Österreichischen Normen (ÖNORM). Neben allgemeinen Bau-, Gartengestaltungs- und Landschaftsbaunormen sind folgende ÖNORMEN spezifisch der Landschaftsplanung gewidmet: < ÖNORM L1100: 2000-12-01: Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur – Definitionen und generelle Aufgabenbereiche, < ÖNORM L1101: 2003-02-01: Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur – Räumliche Entwicklungsplanung, < ÖNORM L1103: 2003-02-01: Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur – Ökologische Fachplanung und < ÖNORM L1106: 2003-02-01: Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur – Freiraumplanung und Gartenkunst (Kutzenberger 2006).

Tabelle 6: Aspekte der rechtlichen Verankerung der Landschaftsplanung sowie ausgewählte Arbeitsfelder der Landschaftsplanung vor allem im Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz in den österreichischen Bundesländern mit Hinweisen zur Praxis. Die in der österreichischen Naturschutzgesetzgebung genannten „Natur- bzw. Landschaftspflegepläne“ sind Schutz - und Managementinstrumente für Natur- und Landschaftsschutzgebiete nach dem Naturschutzrecht (Kutzenberger 2006).

Bundesland	Raumordnungsrecht	Naturschutzrecht
Burgenland	Kaum Hinweise	Naturraumerhebung
Kärnten	Kaum Hinweise	„Landschaftsplan“ als Naturschutzplan Landschaftspflegeplan
Niederösterreich	Einziges Bundesland mit grundlegender rechtlicher Verankerung:  □ Landschaftskonzept im Örtlichen Raumordnungsprogramm bzw. □ Landschaftsplan auf der Ebene des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Auch im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die landschaftsplanerischen Instrumente inhaltlich berücksichtigt	Keine spezifischen landschaftsplanerischen Instrumente, jedoch ein landesweites Naturschutzkonzept mit regionalen Aussagen
Oberösterreich	Informelle Hinweise für die Berücksichtigung „landschaftlicher Aspekte“ im Örtlichen Entwicklungskonzept	„Landschaftspflegeplan“ als Naturschutzplan.  In den letzten Jahren werden durch naturschutzfachlich orientierte „Landschaftserhebungen“ Grundlagen für eine örtliche Landschaftsplanung vorbereitet, die jedoch nicht unmittelbar mit einer integrativen Ziel- und Maßnahmenplanung verknüpft sind.
Salzburg	Freiraumkonzept als Teil des Räumlichen Entwicklungskonzeptes	Landschaftspflegeplan und Landschaftspflegedetailplan
Steiermark	Kaum Hinweise	Landschaftspflegepläne
Tirol	Kaum Hinweise	Naturpflegepläne zur Darstellung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Natur
Vorarlberg	Kaum Hinweise	Keine Instrumente
Wien	Als einzigem Bundesland werden in Wien die Instrumente Landschaftsplan, Landschaftsrahmenplan und weitere Beiträge in ihrem örtlichen und regionalen Zusammenhang konsequent eingesetzt	Ein mit der Stadtplanung abgestimmtes umfassendes Arten- und Lebensraumschutzprogramm „Netzwerk Natur“ als Zielplanung des Naturschutzes mit integrierter Umsetzung.

### c) Hinweise zur Planungspraxis

In diesem Sinn sind landschaftsbezogene Beiträge in unterschiedlichem Maß in den einzelnen Bundesländern in die örtliche Raumordnung einbezogen worden. Städte mit eigenen Planungsabteilungen, wie Wien, haben hier eine umfassende Planungskultur entwickelt, die im Stadtentwicklungsplan, der bereits in der dritten Bearbeitung vorliegt, wesentliche und langfristige Themen der Landschaftsplanung berücksichtigt.

Auf der Ebene der Regionalplanung ist die Einbeziehung der Landschaftsplanung sehr uneinheitlich. Insbesondere Niederösterreich und Wien haben hier eine informelle Kontinuität entwickelt. Wirkung hat die Berücksichtigung der Landschaftsplanung in der Gemeindeplanung in den genannten Ländern sowie bei einzelnen initiativen Gemeinden im Bundesgebiet in der ersten Phase der örtlichen Entwicklungskonzepte insbesondere in einer verstärkten Regelung des Umganges mit Bauland gezeigt.

Die Entwicklung der letzten 25 Jahre in Österreich lässt sich mit folgenden Schlagworten skizzieren:

- Landschaftsplanungsbüros etablieren sich erstmals in Österreich.
- Technische Infrastruktur wird durch landschaftsplanerische Instrumente wie die Umweltverträglichkeitsprüfung zunehmend in die Landschaft eingebunden. Erste Öffnung der sektoralen Naturschutzplanung zu Ansätzen integrativen Landschaftsplanung.
- Die rechtliche Verankerung der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung in Raumordnung und Naturschutz fehlt weitestgehend ebenso wie Ansprechpartner in der Verwaltung.
- Wesentliche Impulse erfolgen durch die EU-Regionalprogramme.
- Die Umsetzung von örtlichen Landschaftsplanungen erfolgt weitgehend auf individuelle Büroinitiativen und ist nicht strukturell vorgesehen.
- Bürgerbeteiligung und Lokale Agenda 21 erweisen sich ansatzweise als erfolg-versprechende Umsetzungsinstrumente der Landschaftsentwicklung (Kutzenberger 2006).

#### 5.2.3 Schweiz

Der Ausgangspunkt für die planerische Auseinandersetzung mit Landschaft war das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) in seiner Novellierung 1988. Mit der Novellierung wurden der großräumige Schutz bedeutender Landschaften und die Verpflichtung zu einem ökologischen Ausgleich mit der Schaffung naturnaher Lebensräume auch in intensiv genutzten Landschaftsräumen angesprochen. Mit der Erarbeitung eines Landschaftskonzeptes für die Schweiz (1997) wurden Ziele und Maßnahmen für die verschiedenen Sektoralpolitiken fixiert. Ausgangspunkt war der Landschaftsbegriff: "Landschaft umfasst den gesamten Raum, innerhalb und außerhalb der Siedlungen. Landschaft ist das Entstandene und Werdende natürlicher Faktoren wie Untergrund, Boden, Wasser, Luft, Licht, Klima, Fauna und Flora im Zusammenspiel mit kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktoren" (Landschaftskonzept Schweiz 1997). Das Landschaftskonzept der Schweiz war auch Ansatzpunkt für das Konzept "Landschaft 2020" (2003), in dem weiterführende Leitvorstellungen für Natur und Landschaft entwickelt wurden.

#### a) Zuständigkeit und Funktion der Landschaftsplanung

In der Schweiz wurde ein erster Landschaftsplan 1962 im Kanton Zürich erarbeitet, ohne dass es für diesen gesetzliche Anforderungen gegeben hätte. Bis Mitte der 1970er Jahre ist eine Reihe von Kantonen diesem Beispiel gefolgt. Im Jahr 1980 wurde die Landschaftsplanung als Teil der Schweizer Raumplanung per Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) festgelegt.

---

Seither sind Landschaftsrichtpläne in der Schweiz als behördlichen verbindliche Teilpläne der räumlichen Entwicklung z.B. im kantonalen Gesamt-richtplan oder im Teilrichtplan Siedlung und Landschaft auf kantonaler Stufe Pflicht; teilweise bestehen solche auch auf regionaler kantonsübergreifender Stufe. Die Planaussagen der Richtplanung sind frühzeitig untereinander (Verkehr, Siedlung, Landschaft) abgestimmt und unterliegen dem gleichen Planungsablauf. Nach Handlungsbedarf werden in der Regel Ausgangslage, Festlegungen, Koordinationsbedarf und Vororientierung unterschieden. Pläne der Raumplanung unterstehen der öffentlichen Mitwirkung. Den Plänen der Richtplanung werden bei Bedarf bestimmte Sachpläne oder fachliche Konzepte zugeordnet. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Landschaftsplanung die Erhaltung und Entwicklung einer ökologisch und ästhetisch wertvollen sowie nachhaltig nutzbaren Landschaft als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze bezieht. Es gibt verschiedene Formen der Landschaftsplanung: Sie ist erstens selbständige Planung unter Einbezug verschiedener Nutzungen, z.B. in der Form eines LEK, zweitens Teil der kantonalen, regionalen und kommunalen Raumplanung, drittens begleitende Planung, z. B. als landschaftspflegerische Begleitplanung zu Großprojekten.

### **b) Hinweise zum Stand der Landschaftsplanung**

Landschaftsplanung wurde in der Schweiz vorwiegend als Teil der Raumplanung wahrgenommen, auch Naturschutzthemen durch sie behandelt und dargestellt. Die übrigen Naturschutzinstrumente z.B. Inventare oder Schutzverordnungen sind im schweizerischen Natur- und Heimatschutzgesetz verankert. In ihren Anfängen stand bei den Landschaftsrichtplänen die Ausscheidung der Natur- und Landschaftsschutz sowie der Landwirtschaftsgebiete im Zentrum. Bei den ca. alle zehn Jahre erfolgenden Revisionen rücken heute zunehmend neue Aufgabenbereiche wie Landschaftsaufwertung, Revitalisierung, Vernetzungssachsen, wiederherzustellende Wildkorridore u.a.m. in den Mittelpunkt (Schwarze 2006).

### **c) Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) und die Strategie „Landschaft 2020“ auf nationaler Ebene – ein Exkurs**

#### **• Das Landschaftskonzept Schweiz (LKS)**

„Partnerschaft Landschaft“ ist das Leitmotiv des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS), das vom Bundesrat im Dezember 1997 beschlossen wurde. Darüber hinaus arbeiten rund 80 Partner außerhalb der Bundesverwaltung - Fachämter der Kantone, Institutionen, Verbände und Organisationen - am LKS mit und tragen zu seiner breiten Abstützung bei und damit zu einer insgesamt verstärkten Landschaftspolitik des Bundes.

Tabelle 7: Das System der Landschaftsplanung zur gesamträumlichen Planung und zu anderen Fachplanungen in der Schweiz (Schwarze 2006)

Planungsraum	Landschaftsplanung	Räumliche Planungen	Umwelt-Fachplanungen	Planungsmaßstab Landschaftsplanung
Bund	Landschaftskonzept Schweiz, Strategie Landschaft 2020, Inventare	Sachpläne, Konzepte	Sachpläne des Bundes. Projektierung Nationalstraßen, Militär, Energie, Emissionen etc	1 : 500.000 bis 1 : 200.000
Kanton Region	Richtplan und Teilrichtpläne mit Inhalten Natur, Landschaft, Erholung, Inventare, Konzepte, Verordnungen	Richtplan, Teilrichtpläne	Kantonale Fachplanungen: Wasserwirtschaft, Grundwasser, Abbau und Deponien, Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Altlasten, kant. Strassen und Wege, Landwirtschaft, Waldentwicklung	1 : 50.000 bis 1 : 25.000
Gemeinde	Freiraum- und Landschaftskonzept, Vernetzungsprojekt, Inventare, Verordnungen	Zonenplan, gel. Richtpläne	Kommunale Fachplanungen: teilw. wie Kanton, besonders bei großen Kommunen	1 : 10.000 bis 1 : 5.000
Teil des Gemeindegebietes	wie Gemeinde	Bebauungsplan, Quartierplan		1 : 2.500 bis 1 : 1.000

Das formelle, verbindliche Konzept stellt sicher, dass Anliegen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes direkt und wirksam in die sektoralen Politikbereiche bzw. raumwirksamen Maßnahmen des Bundes umgesetzt werden. In visionärer Weitsicht hat der Schweizer Gesetzgeber bereits 1966 die Bundesdienststellen verpflichtet, bei ihren Maßnahmen und Planungen Natur, Landschaft und das bauliche Erbe zu schonen oder diese bei überwiegendem öffentlichem Interesse an ihnen ungeschmälert zu erhalten. Die LKS-Ziele sind für die raumwirksam tätigen Bundesstellen und deren Maßnahmen verbindlich; sie sollen die biologische und landschaftliche Vielfalt der Schweiz erhalten und fördern. Beispiele allgemeiner Ziele, die von allen Bundesstellen bei ihren landschaftswirksamen Entscheiden zu berücksichtigen sind dabei: das Aufwerten des Elementes Wasser in der Landschaft, das Schaffen ruhiger und vielfältiger Ausgleichsräume, die Konzentration von Infrastrukturanlagen sowie die ökologische Aufwertung und lebenswerte Gestaltung intensiv genutzter Gebiete. Sachziele sind weiterführend auf die einzelnen 13 Politikbereiche zugeschnitten, von Bundesbauten und -anlagen bis zur Wasserkraftnutzung. Im Bereich Sport, Freizeit und Tourismus ist beispielsweise die Erschließung besonders wertvoller

---

Landschaften durch touristische Transportanlagen zu vermeiden, im Bereich Verkehr ist das Minimieren der Trennwirkung von Lebensräumen durch bestehende und neue Verkehrsanlagen wichtig, im Bereich Wasserbau die Sicherung eines angemessenen Raums für Fließgewässer.

Die rund 220 Maßnahmen, welche die Bundesstellen zwischen 1998 und 2005 umgesetzt haben, sind breit abgestützt: Sie umfassen die Erarbeitung von Strategien, Konzepten, Sachplänen oder Wegleitung, Ausbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit oder Erfolgskontrollen. Wo der Bund selber aktiv die Landschaft gestaltet, sind es beispielsweise naturnahe Umgebungsgestaltungen bei Bundesbauten oder ökologische Maßnahmen auf Waffen-, Flug-, Schieß- und Übungsplätzen. Andere Maßnahmen betreffen die Erarbeitung von Grundlagen wie etwa zum verbesserten Schutz der Vögel bei Freileitungsprojekten, zur gezielten Umsetzung des ökologischen Ausgleichs durch Landwirte, zu sanierungsbedürftigen Wildtierkorridoren oder zur Förderung von Waldreservaten. Weitere Beispiele sind das planerische Ausscheiden von Ruhezonen für die stille Erholung mit Start-, Lande- und Überflugsbeschränkungen für die Luftfahrt, die Förderung ganzheitlicher Hochwasserschutzkonzepte sowie verstärkte Erfolgskontrollen, beispielsweise bei Inventaren und in der Konzessionspolitik für touristische Transportanlagen.

Die Halbzeitbilanz des Landschaftskonzepts Schweiz fällt positiv aus: 80 % der rund 220 Maßnahmen werden inhaltlich und zeitlich wie vorgesehen umgesetzt, bei 10 % musste der Inhalt angepasst werden und bei den restlichen 10 % hat sich der Beginn oder Abschluss verzögert. Bereits realisiert ist rund ein Siebentel der Maßnahmen, bei 60 % handelt es sich um Daueraufgaben (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft - BUWAL, 1997 und 2002).

- **Die Strategie „Landschaft 2020“ als umfassendes informelles landschafts-planerisch bzw. landschaftsökologisch orientiertes Gesamtkonzept für die Schweiz**

Mit dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS) hat der Bundesrat im Dezember 1997 die Ziele der Bundespolitik „Natur und Landschaft“, für die direkt auf die Landschaft einwirkenden Politikbereiche festgelegt. Gleichzeitig wurden im LKS Maßnahmen zur Umsetzung dieser behördenverbindlichen Ziele formuliert. Die zuständigen Bundesstellen sind aufgefordert, die vorgesehenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Prioritätensetzung sowie ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten zu realisieren. Die Ziele und Maßnahmen im Landschaftskonzept Schweiz wurden zwischen den verschiedenen Politikbereichen des Bundes und den Behörden des Natur- und Landschaftsschutzes "ausgehandelt". Sie dienen somit den Bundesbehörden bei Entscheiden zu landschaftsverändernden Eingriffen die Anliegen von Natur und Landschaft möglichst optimal mit einzubeziehen. Sie wurden vom Bundesrat verabschiedet und sind für die betroffenen Bereiche gültig. Die in den Kompetenzbereich des BUWAL fallenden LKS -Maßnahmen Kapitel 7 „Natur-, Landschafts- und Heimatschutz“ werden zum Teil direkt umgesetzt. Zu einem anderen Teil müssen aber die zugehörigen langfristigen Leitvorstellungen entwickelt oder die Maßnahmen konkretisiert werden. Dies geschah nun auf der Basis der genannten Ziele des Kapitels 7 (Natur und Landschaft als Sektoralpolitik) durch Landschaft 2020 im Sinne einer langfristigen Strategie des BUWAL (Auftrag des Bundesrates, LKS Teil II Bericht, S. 1 und 21). Landschaft 2020 setzt damit den Verfassungsauftrag der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Entwicklung der Landschaft um (Art. 73 BV; Realisierungsprogramm 2000-2003 des Bundes zur Raumordnungspolitik, Ziffer 2.04.1).

Damit sind, soweit die umfassende Natur- und Landschaftspolitik des BUWAL durch das Landschaftskonzept Schweiz nicht vollständig abgedeckt wird, in Landschaft 2020

---

ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen (insbesondere in Bereichen außerhalb der vom LKS erfassten Sektoralpolitiken des Bundes sowie bei Maßnahmen mit Querschnitts- oder Instrumentalcharakter wie beispielsweise Forschung und Erfolgskontrolle, neue, marktwirtschaftliche oder partizipative Umsetzungsinstrumente, Agglomerationspolitik).

Im Detail werden von 34 Maßnahmen, die direkt im Rahmen des 'Landschaftskonzept Schweiz' umgesetzt werden, 18 Maßnahmen aufgegriffen, präzisiert, angepasst, räumlich konkretisiert bzw. harmonisiert: Artenschutzkonzepte, Potential für großräumige Naturvorranggebiete prüfen, ökologischer Ausgleich: Vorranggebiete ermitteln, Siedlungsräume naturnah gestalten, das Gehen fördern, Grundlagen und Erkenntnisse über die nachhaltige Landschaftsentwicklung erarbeiten und verbreiten, Geotopschutz: Grundlagen schaffen, Umweltbeobachtung, Abschätzen von Technologiefolgen, Boden funktionsfähig erhalten, die Ruhe in geeigneten Gebieten erhalten, Pufferzonen und naturnahe Gewässergestaltung, Anreize schaffen für einen nachhaltigen Umgang mit Natur, Landschaft und baulichem Erbe, Förderung von Landschaftsentwicklungskonzepten, Wasser in der Landschaft wieder mehr Raum und Qualität geben, Landschaftsgestaltung und -aufwertung, Partnerschaften für die Öffentlichkeitsarbeit stärken und neue schaffen bzw. Aus- und Weiterbildung.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Strategie „Landschaft 2020“ mit dem Indikatorenset und den Zielen das Fundament für ein nächstes Jahr zu startendes Landschaftsmonitoring aufgebaut (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft - BUWAL), 2003).

Tabelle 8: Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) im Vergleich mit zwei Planungsinstrumenten (Bollinger und Condrau 2002, S. 33)

	Landschaftsplan, Landschaftsrichtplan, Kulturlandplan usw.	LEK	Lokale Agenda 21
Ziel	Landschaftsaufwertung und nachhaltige Nutzung der Landschaft.	Aktionsprogramm zur nachhaltigen Entwicklung in allen Bereichen.	
Themen und Handlungsfelder	Landschaft mit allen landschaftsprägenden Aspekten und Nutzungen, z.B. Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Naturschutz, Erholung, Landschaftsbild.	Umwelt (Raumplanung, Natur u. Landschaft, Verkehr, Ressourcen wie Energie, Wasser, Boden). Wirtschaft (Verwaltung, Wirtschaft und Industrie, Arbeitsplätze, Infrastrukturanlagen wie Verkehr). Gesellschaft (Wohnungsbau, Altersgruppen, Sicherheit, Arbeit, Freizeit, Erziehung, Schule, Information).	
Erarbeitung	Behördenauftrag an Experten und Arbeitsgruppen.	Initiative häufig aus der Bevölkerung, partizipatives Vorgehen mit Einbezug einer breiten Öffentlichkeit.	
Verbindlichkeit	Genehmigung durch Behörden, behördenverbindlich, teilweise allgemeinverbindlich, je nach der kantonalen Gesetzgebung.	Richtungsweisendes Konzept, nicht verbindlich.	Aktionsprogramm, nicht verbindlich.
Verhältnis zueinander	Landschaftsrichtplan kann Rahmen für LEK setzen, Resultate von LEK können übernommen werden.	Resultate können in Landschaftsrichtplan oder in lokale Agenda 21 einfließen.	LEK kann als ein Teilprojekt der lokalen Agenda 21 betrachtet werden.

#### d) Elemente der Neupositionierung der Schweizer Landschaftsplanung

Ausgelöst durch die geänderte Agrarpolitik der Schweiz und die damit verbundene Direktzahlungen an die Landwirtschaft für Maßnahmen des ökologischen Ausgleichs sowie die Honorierung für Maßnahmen der Vernetzung und der biologische Qualität werden neben den Behörden- bzw. grundeigentümerverbindlichen Plänen der Raumplanung zunehmend Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) und Vernetzungsprojekte (VP) ausgearbeitet. Vernetzungsprojekte sind unerlässlich für die Auszahlung der erheblich höheren Vernetzungsbeiträge durch Bund und Kanton.

• **Landschaftsentwicklungskonzepte als neues partizipativ erarbeitetes Konzept**

+ Inhaltliche Schwerpunkte der partizipativ erarbeiteten Konzepte

Landschaftsentwicklungskonzepte zeigen als partizipativ erarbeitete Konzepte die Entwicklung einer bestimmten Landschaft bezüglich ihrer nachhaltigen Nutzung sowie ihrer ökologischen und ästhetischen Aufwertung auf. Neben den übergeordneten Vorgaben sind in der Regel Grundlagen und Informationen zu den folgenden Bereichen für das LEK wichtig:

- historische Entwicklung der Landschaft, Landschaftsgeschichte,
- natürliche Gegebenheiten (geomorphologische Verhältnisse/Relief, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Lokalklima, Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume).
- sozioökonomische Daten (Einwohnerentwicklung und Prognosen, Arbeitsplätze, betriebswirtschaftliche Daten, Besitzverhältnisse, Entwicklungstendenzen usw.),
- Landschaftsbild,
- heutige Nutzung und Entwicklungstendenzen (Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Erholung/Freizeit,
- planerische und gesetzliche Vorgaben bzw.
- Handlungstragende, Betroffene, z.T. Grundeigentümerinnen und -eigentümer.

Für die Bewertung der Landschaft - das heißt: das Ermitteln und Aufzeigen von Qualitäten, Belastungen und Defiziten- wird auf bestehende Bewertungsmethoden als Grundlage zurückgegriffen, sie sind aber in der Regel an die spezifische Situation anzupassen. Grundsätzlich wird unterschieden:

- der heutige Wert und
- das Entwicklungspotenzial.

Besonders werden folgende Sichtweisen der Bewertung genannt: z.B. aus Sicht

- der Lebensräume von Pflanzen und Tieren sowie deren Verbund,
- der Ressourcen Boden, Wasser, Lokalklima,
- des Landschaftsbildes (inkl. kultureller Werte),
- der Erholungsnutzung und des Tourismus sowie
- der landwirtschaftlichen und waldwirtschaftlichen Nutzung.

• **Der LEK-Werkzeugkasten**

Für die praktische Umsetzung und Implementierung wurde ein „Werkzeugkasten“ (Hochschule für Technik Rapperswil, 2002) entwickelt, der in vier Teile gegliedert ist:

- Der erste Teil „Zum Gebrauch des Werkzeugkastens“ dient als Orientierung. Er soll helfen, die Informationen im Werkzeugkasten schnell zu finden.
- Der zweite Teil „Charakteristik, Arbeitsschritte und Methode“ enthält grundlegende Informationen über LEK. Das Kapitel 2.1 zeigt Ausgangssituationen, die Ziele eines LEK, die Planungsgrundsätze und gibt eine Übersicht über die Umsetzungswege. Es richtet sich an einen breiten Adressaten-Kreis. Die Kapitel 2.2 - 2.4 dienen als Grundlage für die LEK-Erarbeitung. Sie richten sich an alle bei der LEK-Erarbeitung Beteiligten und beschreiben das methodische Vorgehen.
- Der dritte Teil „Einbezug einzelner Bereiche“ gibt Hinweise zum Einbezug einzelner Nutzungen wie Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Erholung, Naturschutz. Er zeigt auch auf, wie die Gewässer, der Siedlungsraum und das Landschaftsbild in ein LEK einbezogen werden können und wie beispielsweise die Landwirte, Förster oder Erholungssuchenden von einem LEK profitieren können. Der dritte Teil ist modular aufgebaut, die einzelnen Module sind gleich strukturiert und einzeln verständlich.
- Der vierte Teil umfasst als Anhang ein Glossar der wichtigsten verwendeten Begriffe, ein Abkürzungsverzeichnis und eine kleine Auswahl an weiterführender Literatur.

---

- **Vernetzungsprojekte (VP)**

Vernetzungsprojekte befassen sich eher mit dem landwirtschaftlich genutzten Kulturland. Ziele und Maßnahmen werden von betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern, Bewirtschaftern und der übrigen Bevölkerung gemeinsam erarbeitet. LEK und VP basieren auf Freiwilligkeit bzw. werden erst über die Umsetzung einzelner Maßnahmen oder Maßnahmenpakete verbindlich. Die vielen guten Projekte, die inzwischen auf den lokaler und regionaler Stufe erstellt wurden, zeigen erfolgversprechende Wege der Landschaftsentwicklung und -aufwertung auf (Schwarze 2006).

Zusammenfassend kann für die Schweiz festgestellt werden, dass mit dem Landschaftskonzept Schweiz (1997) und insbesondere dem Konzept „Landschaft 2020“ einen Rahmen für die Landschaftsplanung zur Verfügung gestellt wurde, sodass für allen Ebenen der Planung geeignete Instrumente der Landschaftsplanung vorhanden sind. Sie sind jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben. In der Praxis sind insbesondere die kantonalen Richtpläne sowie die partizipativ erarbeiteten Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) der örtlichen Ebene.

### **5.3 Vorschläge für eine Verknüpfung der Kulturlandschaftspflege mit den Instrumenten der Landespflege - Der „integrierte“ Landschaftsplan mit ergänzendem kulturlandschaftspflegerischen Konzept für alltägliche und beeinträchtigte Landschaften**

#### **5.3.1 Räumliches Konzept „Kulturgüter in der Kulturlandschaft“ als erster Schritt der Integration von historischen Kulturlandschaftselementen in Landschaftsplanung und Gesamtplanung**

##### **a) Bundesrepublik Deutschland**

- **Arbeitsblätter der Vereinigung der Landesdenkmalpflege in der Bundesrepublik Deutschland**

Die genannte Arbeitsgruppe stellt Informationen für den thematischen Schwerpunkt (städtische Denkmalpflege bzw. Kulturgüterpflege) zahlreiche praxisorientierte Informationen zur Verfügung:

Arbeitsblatt Nr. 2: Denkmäler und kulturelles Erbe im ländlichen Raum (1988)

Arbeitsblatt Nr. 4: Straßen und Plätze in historisch geprägten Ortsbereichen (1990)

Arbeitsblatt Nr. 6: Zur Erneuerung historischer Stadtbereiche (1990)

Arbeitsblatt Nr. 12: Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft (2001)

Arbeitsblatt Nr. 17: Denkmalpflegerische Prüfung von Bebauungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (2005)

Arbeitsblatt Nr. 18: Denkmalpflegerische Prüfung von Flächennutzungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange (2005)

## b) Österreich

- **Vorschläge für ein räumliches Konzept „Kulturgüter in der Kulturlandschaft Österreichs“**

Im Jahre 2004 wurden im Rahmen der österreichischen Wohnbauforschung (Jeschke 5.8.2004a) Vorschläge für „Neue Strategien für die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des baukulturellen Erbes in der Kulturlandschaft“ als umfassendes räumliches Konzept mit drei Basiselementen vorgelegt. Das Modell stellt einen nationalen Baustein eines europäischen Konzeptes „Kulturelles Erbe“ und „Kulturlandschaft“ im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention des Europarates und des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes bzw. der Richtlinie für die Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung der Europäischen Union dar. Im Rahmen des genannten Konzeptes wurden folgende Fragestellungen untersucht:

- Vernetzung des baukulturellen Erbes mit der Kulturlandschaft Österreichs und
- Vorstellung eines „Kulturlandschaftsinventars“ auf nationaler Ebene als komplexes Informationssystem, bzw.
- Rolle der Inventarisierung, des Schutzes (Rechtsinstrumente [nomineller Schutz und funktioneller Schutz, u.a. SUP-Richtlinie] und Expertenressourcen), der Förderung und steuerrechtlichen Bedingungen,
- Vorschläge für deren Realisierung, den methodischen Aufbau und die Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden.

## c) Schweiz

- **ISOS-Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz als räumliches Fachprogramm der Gesamtplanung im Sinne eines Konzeptes „Baukulturelles Erbe in der Kulturlandschaft“**

Das ISOS-Inventar hat durch zwei Komponenten den Charakter eines formellen räumlichen Konzeptes, das einzigartig in Europa ist und weit über eine bloße Inventarisierung bzw. Bestandsaufnahme hinausgeht. Die Ergebnisse der Inventarisierung des Bundes fließen in die Rechtsinstrumente der räumlichen Planung (z.B. der Kantone oder auch Kommunen) ein. Das Inventar ist für die Instrumente des Bundes verbindlich und ist Beurteilungskriterium für Förderungsmittel.

- **Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz als weiteres räumliches Fachkonzept der Gesamtplanung**

Die Stellung und Charakteristik dieses Inventars ist vergleichbar mit dem ISOS. Die Arbeitsschritte für die Positionierung hinsichtlich der Rechtswirksamkeit sind eingeleitet.

### **5.3.2 Der Landschaftsplan mit ergänzendem kulturlandschaftlichen Konzept für alltägliche und beeinträchtigte Landschaften**

Die Methode der historischen Raumwissenschaften findet nicht nur in der Grundlagenforschung und Inventarisierung Anwendung. Die angewandte historische Geographie, städtebauliche Denkmalpflege, der städtebauliche und planerische Schutz von Kulturgut bzw. Kulturlandschaft formulieren ihren Beitrag zur weiteren Pflege und Entwicklung des kulturellen Erbes als Ergänzung und durch Integration in alle raum- sowie landschafts-relevanten Pläne. Besonders wichtig ist daher eine „ergänzende“ Konzeption in

---

ökologisch-gestalterisch orientierten Landschaftsplänen sowie Inventarisierungsprojekten aller Entscheidungsebenen.

Nach Durchsicht der Instrumente der Landschaftsplanung in Mitteleuropa ist festzuhalten, dass strukturell keine Integration der Grundlagenforschung bzw. Konzepte der historischen Raumwissenschaften gegeben ist. Lediglich in der Schweiz werden institutionalisiert flächendeckend auf nationaler Ebene erhobene historische Kulturlandschaftselemente in die regionale und kommunale Planung aufgenommen, die natürlich über die in Europa gepflogene Ersichtlichmachung von Einzeldenkmälern, Ensembles bzw. teilweise Denkmalgebieten hinausgeht. Andererseits ermutigen die nationalen und regionalen Projekte der Kulturlandschaftsgliederung in der Bundesrepublik Deutschland und die vielen in Kooperation entstandenen Projekte auf kommunaler Ebene.

Die Europäische Union mit ihrer Umweltgesetzgebung und die Europäische Landschaftskonvention haben in ihren Konzepten die historische Dimension der Landschaft festgeschrieben. Die ökologisch-gestalterische Schwerpunktbildung verlangt daher eine konzeptive Ergänzung, die die Geschichtlichkeit der Kulturlandschaft operationalisiert – das ergänzende kulturlandschaftliche Konzept zu einem „integrierten“ Landschaftsplan.

## **6. Schutzinstrumente für großräumige Areale**

### **6.1 Schutz- und Managementpläne für Großschutzgebiete nach der Naturschutzgebung (Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke) in Europa**

Herausragende Landschaften nach dem Naturschutzrecht oder historische Kulturlandschaften benötigen spezielle Strategien für die Grundlagenforschung, den Schutz, die Pflege und die Weiterentwicklung, die ein in sich geschlossenes formelles Planungssystem ergeben und in das Rechtssystem internationaler Übereinkommen bzw. nationaler Gesetzgebung integriert sind.

In Europa entstand der erste Nationalpark im Jahr 1909 in Schweden und im Alpenraum ist 1914 der Vorbild-Nationalpark im Engadin (mit 16.700 ha) geschaffen worden. In Österreich erfolgte die erste Errichtung eines Nationalparks erst nach dem Europäischen Naturschutzjahr 1970 mit dem Abkommen von Heiligenblut zwischen Tirol, Salzburg und Kärnten für einen gemeinsamen Nationalpark. In Deutschland wurde z.B. vor 50 Jahren der erste Naturpark gegründet, heute gibt es 95 davon. Die anderen Kategorien sind mit 14 Nationalparken und 14 Biosphärenreservaten vertreten.

Auch wenn noch einzelne Aspekte des Großgebietschutzes (Qualitätskriterien und Standard, Gebietsmanagement, Kommunikation und grenzüberschreitende Zusammenarbeit) in Europa noch weiter entwickelt und vertieft werden müssen, ist doch festzustellen, dass wegen der singulären Gesetzesbasis (Naturschutzgebung) das Instrument eines Schutzes und der damit verbundenen staatlichen Dienststellenstrukturen, das Instrumentarium für den Schutz und das Management strukturell ausgeformt und als solches gesichert ist. Dafür stehen auch die internationalen Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten und die General- bzw. Managementplanrichtlinien der IUCN (2000) sowie das internationale Netzwerk der Föderation EUROPARC für Europa ([www.europarc.org](http://www.europarc.org)) und dessen Dokumente (z.B. Erklärung von Katalonien 2004, Proceeding des Seminars: „Natura-2000 und Protected Areas“).

Angemerkt sei, dass im Rahmen der IUCN -Schutzkategorie „Geschützte Landschaft“, bei deren Implementierung nach wie vor große Schwierigkeiten vorhanden sind (IUCN et al. 2000, S. 31), ein „wesentlicher Teil dieses Gebietstyps einem Management unterliegen, das vorrangig Zwecke des Naturschutzes verfolgt“.

## 6.2 Gartenpflegewerke und Kulturlandschaftspflegewerke

### 6.2.1 *Kulturlandschaftspflegewerke als spezifisches Schutz-, Pflege- und Weiterentwicklungsinstrument zur Wahrung der Geschichtlichkeit von historischen Kulturlandschaften herausragender Bedeutung*

Die Problemstellung im Hinblick auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung ist bei einer „historischen Landschaft von herausragender Bedeutung“ jedoch ganz anders gelagert. Im föderalistisch organisierten Staatswesen sind alle Entscheidungsträger (nationale, regionale und kommunale Ebene) und diesbezügliche Rechtsmaterien mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, Planungshorizonten bzw. Planungszielen etc. vorhanden. Das Schutzziel „Historische Kulturlandschaft“ hat keine explizite gesetzliche Basis. Eine bloße „Zusammenarbeit am runden Tisch“ vermag ein Schutzkonzept nicht wirklich umzusetzen. Meist unterbleibt auch die Einrichtung einer speziellen Grundlagenforschung und eines Kulturlandschaftskatasters mit Bindungscharakter. Formell positionierte bzw. ermächtigte Koordinierungsstellen mit geeignetem Fachpersonal und spezieller Schutz- und Entwicklungskompetenz fehlen. Die verschiedenen gesetzlichen Instrumente werden, wie in „normalen“ Landschaften, „parallel“ und nicht nach einem durchgängigen Prinzip „Historische Kulturlandschaft“ angewendet. Die historischen Kulturlandschaftselemente bzw. das historische Landschaftsgefüge, soweit nicht durch die Denkmalschutzgesetzgebung geschützt (in Österreich bauliche Einzelobjekte und in Ausnahme-Ensembles), bleiben auf der Strecke.

Es wurde daher aus der Praxis mit UNESCO - Cultural Heritage Landscapes ein in das Legalitätsprinzip mitteleuropäischer Staaten einzuordnenden formelles System entwickelt, das umfassend fachlich und rechtlich argumentiert (Jeschke 2000 a,b und insbesondere 2004b). Der Schutz, die Pflege und die bewahrende Weiterentwicklung von Cultural Heritage Landscapes von universeller Bedeutung (UNESCO) und historischer Kulturlandschaften von herausragender Bedeutung im Sinne der Europäischen Landschaftskonvention kann somit durch „Kulturlandschaftspflegewerke“ garantiert werden, die der Geschichtlichkeit dieser Räume verpflichtet sind.

Dieses Pflegewerk orientiert sich an den drei Basisstrategien Sicherung durch Schutz, Inventarisierung und Grundlagenforschung sowie durch Förderung. Es verklammert mit seinen zehn formellen Elementen folgende Instrumente zur

a) Sicherung durch Schutz: • Instrumente der städtebaulichen bzw. planerischen Kulturgüter- und Denkmalpflege, • rechtliche Schutz- und Pflegeinstrumente für das gesamte Landschaftsgefüge und • Schutz - und Pflegeinstrumente der Fachbereiche für die einzelnen Kulturlandschaftselemente in Vernetzung (Kulturlandschaftskataster!).

Verknüpfung mit den Instrumenten der Landschafts- und städtebaulichen Leitplanung zur Gewährleistung einer evolutiven Weiterentwicklung sowie Einrichtung von speziellen organisatorischen Elementen (Koordinierung-, Konzept- und Monitoringstelle) unter Einbeziehung aller Entscheidungsebenen.

b) Sicherung durch Inventarisierung: Kulturgüter- bzw. Kulturlandschaftsinventar mit Bindungswirkung für Förderungsinstrumente für das jeweilige Gebiet mit spezifischen Methoden (neben anderen raumrelevanten Methoden) der Kulturlandschaftspflege (historische Raumwissenschaften, Naturraumpotentialansatz u.a.m.) sowie Grundlagenforschung.

---

c) Sicherung durch Förderung zu einem transdisziplinären System eines Kulturlandschaftspflegewerkes ("Managementmechanismus und Managementplan").

### **6.2.2 Pflegewerk für historische Gärten und Parkanlagen (Gartenpflegewerke)**

Nach den Leitlinien für die Erstellung von Parkpflegewerken in der Bundesrepublik Deutschland (Meyer 2000) ist es nicht nur ein Instrument zur Erhaltung und Restaurierung, sondern auch ein Instrument zur Analyse, Dokumentation und denkmalgerechte Pflege. Die Schwerpunkte sind daher:

- Theoriegeleitete und geschichtsbewusste Denkmalanalyse und Bewertung samt Nachweis der Denkmaleigenschaften,
- Nutzungsanalyse: vergangene, gegenwärtige und künftig mögliche Nutzungen und damit verbundene Chancen und Gefahren für ein Gartendenkmal,
- Historische Analyse: Darstellung und Bewertung der verschiedenen Schichten eines Gartendenkmals.

Der Leistungsumfang eines Parkpflegewerkes sollte folgende Punkt umfassen, wobei der genaue Umfang objektabhängig zu spezifizieren ist:

- Historische Analyse und Dokumentation durch Ermittlung der Standorte und des Materials zur Geschichte der Anlage und ihre Dokumentation.
- Bestandsanalyse durch Aufstellen eines Vermessungsplans und Kartierung des Bestands.
- Denkmalbewertung mit schriftlichem Teil und Anfertigen einer anlagengenetischen Karte.
- Nutzungsanalyse
- Gartendenkmalpflegerische Zielplanung.
- Objektbezogene Erhaltungs- und Restaurierungskonzepte.

Die Leitlinien zur Erstellung von Parkpflegewerken sind die umfassenden Handlungsanleitungen im Umgang mit historischen Gärten. In der gartendenkmalpflegerischen Zielplanung und in den objektbezogenen Erhaltungs- und Restaurierungskonzepten eines Parkpflegewerkes werden die denkmalpflegerischen Methoden festgelegt, die als Resultat von historischer Analyse und Dokumentation, Bestandsanalyse, Denkmalbewertung und Nutzungsanalyse angewandt werden sollen. Formal gesehen, hat ein Gartenpflegewerk den Charakter eines Gutachtens.

## **7. Integration des Faktors „Landschaft“ und des kulturellen Erbes in raum- bzw. umweltrelevante Programme im Sinne der SUP-Richtlinie (Strategische Umweltprüfung)**

### **7.1 Instrumente der Umweltfolgeabschätzung - Strategische Umweltprüfung**

In der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 ist die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung) verpflichtend vorgeschrieben. Ziel ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen der genannten Art frühzeitig einbezogen

werden (Art. 1 SUP-Richtlinie). Die nunmehr neu eingerichtete SUP-Richtlinie ergänzt dabei die bisher vorhandenen Instrumente der Umweltfolgenabschätzung wie etwa die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG, 97/11/EG), Naturverträglichkeitsprüfung (92/43/EWG), Ex-Ante-Bewertung (93/2081/ WG) und EMAS (Verordnung (EG) Nr. 761/2001): Mit den neuen Instrumenten der Europäischen Union für die Umweltfolgenabschätzung wird nunmehr die schon seit Jahrzehnten geforderte Durchsetzung der Integration des Konzeptes „Landschaft“ und des kulturellen Erbes in die Umweltgestaltungsinstrumente Europas ermöglicht und umgesetzt.

Ziel der SUP-Richtlinie ist es, „im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden“ (Art. 1 SUP-Richtlinie). Hintergrund ist u.a. der Gedanke, dass umweltverträglichere Alternativen zu Projekten besser auf kumulative und synergetische Umweltwirkungen erfasst werden.

#### • **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Durch die Richtlinie 85/337/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 wurde schon frühzeitig der Rahmen für die Berücksichtigung von Kulturgütern bei prüfungspflichtigen Vorhaben festgelegt. Zu den Schutzgütern der UVP, für die geprüft wird, ob und wie sich das Vorhaben auswirkt, zählen: \* Mensch, Fauna und Flora, \* Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie \* Sachgüter und kulturelles Erbe. Außerdem müssen die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander untersucht und bewertet werden. Die UVP schließt ausdrücklich das kulturelle Erbe als Schutzgut ein, unter das neben architektonischem Erbe auch historische Kulturlandschaften, ihre Teile oder einzelne Elemente fallen.

### **7.2 Bausteine für Dokumente und Richtlinien im Untersuchungsraum**

#### **7.2.1 Deutschland**

##### **a) Richtlinienarbeit „Kulturelles Erbe in der UVP und SUP“ des Landschaftsverbandes Rheinland und die neue „Handreichung“ 2008**

Auf Initiative des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, des Umweltamtes des Landschaftsverbandes Rheinland, des Seminars für Historische Geographie der Universität Bonn und des UVP-Fördervereins hat sich schon im Januar 1994 in Deutschland ein spezifischer Arbeitskreis konstituiert, der sich mit den Umgang mit Kulturgütern (kulturellem Erbe) im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen beschäftigt. Ziel des Arbeitskreises ist es, Anforderungen des UVPG, der SUP-Richtlinie sowie der Naturschutzgesetze, insbesondere der Eingriffsregelung in Bezug auf den Kulturgüterschutz methodisch und konzeptionell zu bestimmen und zu formulieren, um das in der EG-Richtlinie definierte Schutzgut „Kulturelles Erbe“ in den einzelnen Verfahren wirksam zur Geltung zu bringen.

Um eine verbesserte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umweltprüfungen zu aktualisieren, wurde im Jahr 2008 die „Handreichung zum kulturellen Erbe in der Planung“ ausgearbeitet. In Auswertung internationaler Richtlinien und Charten hinsichtlich ihrer Relevanz für den Kulturgüterschutz (archäologisches, bau- und kunsthistorisches sowie landschaftliches Erbe) bei Planverfahren wurde die Handreichung in zehn Kapitel gegliedert:

---

< Rechtliche und untergesetzliche Bestimmungen; < Begriffsklärungen; < Informationsquellen zur Bestandserfassung für die UVS und die Umweltberichte; < Bewertung; Empfindlichkeiten des kulturellen Erbes auf Wirkungen von Vorhaben und Planungen (Gegliedert in Wirkungen auf die Substanz (substantielle Betroffenheit), die Nutzung (funktionale Betroffenheit) sowie das Erleben (sensorielle Betroffenheit) und die möglichen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe); < Auswirkungen auf das kulturelle Erbe (mit Bewertungsmatrix); < Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen; < Monitoring und < Literaturverzeichnis (Boesler 2010).

**b) Forschungsprojekt „Strategische Umweltprüfung und Landschaftsplanung“ in Deutschland**

Mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme wurde das genannte Instrument der Umweltvorsorge eingeführt.

Die Autoren v. Haaren, C.; Scholles, F.; Ott, S.; Myrzik, S. und Wulfert, K. (2004) positionieren mit diesem Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz die Landschaftsplanung in eine neue europäische Umwelt- und Landschaftskonzeption.

Ziel des Konzeptes ist es, Empfehlungen aus naturschutzfachlicher Sicht für die gesetzliche und praktische Umsetzung der SUP-Richtlinie in Deutschland zu geben. Die unterbreiteten Vorschläge gewährleisten eine sachgerechte und effiziente Koordination mit bestehenden Regelungen zur vorsorgenden Berücksichtigung von Umweltbelangen und Abstimmung mit den Intentionen der SUP-Richtlinie in materieller und verfahrensmäßiger Hinsicht.

Dies beinhaltet u.a. die

- Entwicklung von Empfehlungen zur Einbindung der SUP in die relevanten Entscheidungsabläufe und Planungsverfahren, neben der Landschaftsplanung waren hierzu die Raumordnungs- und die Bauleitplanung auf allen Ebenen sowie die Fachplanungen Verkehr, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu untersuchen und
- Erarbeitung von ersten Hinweisen auf die notwendige inhaltliche und methodische Ausgestaltung der SUP im Sinne einer zukünftigen „guten fachlichen Praxis der SUP“, vertiefend werden hierbei die Verfahrensschritte „Erstellung des Umweltberichts“ und „Überwachung der Umweltauswirkungen“ betrachtet und
- Beantwortung der Frage, inwieweit zur Koordination mit der SUP eine verfahrensbezogene, inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der Landschaftsplanung erforderlich und sinnvoll ist.

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie in Deutschland ist besonders zu berücksichtigen, dass im bundesdeutschen Planungssystem mit der Landschaftsplanung nach Abschnitt 2 des BNatSchG bereits ein Instrument existiert, das teilweise die gleichen gesetzlichen Aufgaben hat wie die SUP und zum Teil auf übereinstimmenden Planungsebenen angewendet wird. Die Landschaftsplanung ist dabei das zentrale raumbezogene Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege; sie liefert Informationsgrundlagen, Bewertungsmaßstäbe und -ergebnisse zu Natur und Landschaft sowie räumlich konkrete naturschutzfachliche Entwicklungsziele. Die Landschaftsplanung formuliert aus der Beurteilung absehbarer Nutzungsänderungen Anforderungen an die räumliche Gesamtplanung sowie an andere Fachplanungen in Form von Erfordernissen. Diese sind gemäß Anhang 1 der SUP-Richtlinie auch Aufgaben der einzuführenden SUP.

Ein wichtiger zukünftiger Anwendungsbereich der SUP wird die Begleitung der Pläne der

---

räumlichen Gesamtplanung sein. Hier sind die zu prüfenden Inhalte auf der jeweiligen Ebene voneinander abzugrenzen (vertikaler Abschichtungsbedarf). Da sich die Planungsebenen von räumlicher Gesamtplanung und Landschaftsplanung entsprechen, können unter der Voraussetzung einer parallelen bzw. teilvorlaufenden Erstellung zahlreiche Inhalte der Landschaftsplanung genutzt werden: Informationen über den Zustand von Natur und Landschaft, die für den Raum konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege, voraussichtliche Auswirkungen von Festsetzungen der räumlichen Gesamtplanung und entsprechende Maßnahmenvorschläge für Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Weiterhin sind im Rahmen der Landschaftsplanung hinsichtlich der Verwendbarkeit für die SUP für die entsprechenden Ebenen der Raumordnungs- und Bauleitplanung ebenenspezifische Ziele und Inhalte zu erarbeiten (vgl. v. Haaren 2004), d.h. ganz besonders ist zu betrachten, was auf der jeweiligen Ebene der Raumordnung entschieden wird.

Im Zuge der Fortschreibung von Landschaftsplanungen sollte eine Evaluierung der vorangegangenen Planung erfolgen, so dass Abweichungen von den zuvor festgelegten Zielen deutlich werden. Schlussfolgerungen zu den Ursachen von Abweichungen stellen grundlegende Beiträge zur Überwachung unvorhergesehener Umweltauswirkungen von Plänen dar.

Weiterhin wird die Verfügbarkeit der Inhalte der Landschaftsplanung für die SUP erheblich erleichtert, wenn einerseits auf Daten zu in der Landschaftsplanung selbst nicht vollständig erhobenen Umweltgütern in Umweltinformationssysteme (UIS) zurückgegriffen werden kann und andererseits die Daten der Landschaftsplanung in UIS eingespeist werden – und somit über einen erleichterten Datentransfer für die SUP und andere Instrumente der Umweltfolgenabschätzung bereitgestellt werden (Effektivierung von Planungen und Entscheidungen). Hierzu war es erforderlich, die Inhalte, die im Umweltbericht darzulegen sind und die dazu notwendigen Arbeitsschritte genauer zu beschreiben. Da die SUP-Richtlinie weder ausdrückliche Regelungen zu Inhalten und Methoden einer SUP noch zur genauen Gliederung des Umweltberichts trifft, wurden entsprechende Vorschläge als Grundlage für die Gegenüberstellung mit den Inhalten und Arbeitsschritten der Landschaftsplanung erarbeitet.

Dazu wurden die inhaltlich-methodischen Anforderungen einer SUP strukturiert, differenziert und in gebräuchliche deutsche Planungsbegriffe „übersetzt“, so dass eine Abfolge von Arbeitsschritten entstanden ist, die auch in der Methodik am deutschen Planungssystem und seiner Terminologie anknüpft. Auf dieser Grundlage wurde ein Gliederungsschema eines Umweltberichts erstellt. Diesem Schema konnten abschließend Inhalten der Landschaftsplanung zugeordnet werden.

**c) Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP, der Strategischen Umweltprüfung/SUP und der Umweltprüfung/UP (Arbeitsblatt 26) der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland**

In dem Dokument der Arbeitsgruppe 'Städtebauliche Denkmalpflege' wird die Mitwirkung der Denkmalämter bei Instrumenten der Umweltvorsorge durch Erfassung der Kulturgüter, die Ermittlung der Auswirkungen, das Monitoring und die Prüfung von Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) bzw. Umweltberichten beschrieben.

---

### 7.2.2 Österreich

**a) Empfehlung der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer: Kulturelles Erbe und architektonisches Erbe. Glossar ausgewählter Begriffe im Zusammenhang mit Raumordnung, Städtebau und Kulturlandschaft (VST 2965/3 vom 2. August 1996, Wien)**

In dem Dokument sind methodische Vorschläge zur Harmonisierung der Inventarisierungen von Bund und Ländern sowie Begriffe zur Abstimmung für Bund und die Bundesländer in Österreich enthalten (Verbindungsstelle der Bundesländer 1996).

**b) Positionspapier: „Kulturelles Erbe bei der Umweltgestaltung und den Umweltvorsorgeinstrumenten in Österreich – Methoden und Hinweise zu Grundlagendaten**

In dem Positionspapier der nationalen ICOMOS-Austria-AG „Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung“ werden die Datenquellen für die Integration des kulturellen Erbes in der UVP und SUP in Österreich identifiziert und methodische Überlegungen für die Praxis präsentiert (Jeschke 2005d).

**c) Positionspapier: „Historische Gärten in Österreich: Schutz, Erhaltung und Pflege im Rahmen der örtlichen Raumordnung und der Strategischen Umweltprüfung**

Im Rahmen der Österreichischen Gesellschaft für Historische Gärten wurde ein Dokument erarbeitet, das Instrumente des Schutzes und der Pflege der mehr als 1.700 historischen Gärten in Österreich, die nicht durch das Denkmalschutzgesetz gesichert werden, aufzeigt. Methoden der Integration der historischen Gärten im Rahmen der SUP und der örtlichen Raumordnung sollen die Probleme der Praxis lösen helfen (Jeschke 2005b).

## 8. Landschaft und das Konzept der ökosozialen Marktwirtschaft und der Global Marshall Plan

- **Problemstellung**

Die zukünftige Entwicklung der Landschaft als unserem Lebensraum wird einerseits durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Megatrends, andererseits durch politische Rahmenbedingungen geprägt.

Wichtige landschaftliche Entwicklungen werden ausgelöst durch:

- den wirtschaftlichen Strukturwandel (Tertiarisierung der Wirtschaft) an sich;
- den weltweiten Standortwettbewerb für Dienstleistungen und Produkte aller Art (z.B. technologische und landwirtschaftliche Produkte. Agrarprodukte können z.B. für die industrielle Verarbeitung auf fast allen Standorten der Welt erzeugt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit eines Standorts hängt dabei in hohem Maß von Arbeits- und Soziallasten sowie der Umwelt- und Tierschutzstandards ab);
- die Entwicklung der Bevölkerung bzw. Haushaltsstruktur und der somit zusammenhängenden Siedlungspolitik sowie
- das Freizeitverhalten.

Die globale Liberalisierung der Märkte wird im Rahmen der WTO verhandelt. Die strategische Ausrichtung der WTO ist jedoch eindimensional, weil bei der Gründung des WTO-Kernabkommens (des GATT im Jahre 1947) die Regelung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Industriestaaten in der Nachkriegszeit im Vordergrund stand. Themen wie Ökologie, Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Arbeitnehmerschutz und Lebensmittelsicherheit etc. spielten damals keine Rolle. Schwerpunktmaßiges Ziel ist daher die Liberalisierung der

---

### Handels- und Wirtschaftsbeziehungen.

Während der marktwirtschaftliche Handlungsrahmen supranational aufgespannt wird, verbleibt das Soziale und die Sorge für öffentliche Güter subsidiär der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Dass der jeweilige Mitgliedstaat somit für den sozialen Ausgleich zuständig ist, während „in Europa“ über die Rahmenbedingungen des Wettbewerbs entschieden wird, macht die Plausibilisierung ordnungspolitischer Zusammenhänge zu einer äußerst anspruchsvollen Aufgabe (Stadler 2006, S. 12). Zugleich muss die laufende politische Legitimation nach wie vor bei Wahlgängen auf der nationalen bzw. regionalen Ebene errungen werden.

Wie groß das Problem der demokratischen Legitimation und Kontrolle ist, wird auf weltweitem Niveau deutlich. Wenn man überdenkt, wie groß z.B. die Auswirkungen des GATT-Abkommens im Bereich der Landwirtschaft sind, fällt auf, dass wirtschaftspolitisch äußerst bedeutende Verhandlungen und Entscheidungen praktisch unter Ausschluss demokratischer Kontrolle gefällt werden. Die Genehmigung eines solchen Abkommens, z.B. durch nationale Gesetzgebungsorgane (Parlamente), hat dabei nicht mehr viel zu bedeuten. Kein exportorientiertes Land kann es sich leisten, das GATT-Abkommen nicht zu unterzeichnen. Der Protest der Verlierer trifft auf Regierungen und Politiker, deren Gestaltungsmacht schrumpft. Egal, ob z.B. soziale Gerechtigkeit hergestellt oder der Lebensraum geschützt werden muss, stets ist das einzelne Staatswesen in zunehmendem Maße überfordert und scheitert offenbar an einer internationalen Konzentrierung. Die demokratischen Staaten verlieren in zunehmendem Maße an Legitimation.

Die Europäische Union gewinnt auch aus diesem Blickwinkel als Träger und Umsetzungsebene zusätzlich an Bedeutung, auch wenn die Europäisierung der Wirtschaftspolitik viel rascher und entscheidender vorangetrieben wurde als z.B. eine entsprechende Entwicklung der gemeinsamen Sozialpolitik. Die oben zitierten Grundprinzipien des Staates und der Staatslehre gehören jedenfalls zu einem Leitbild einer zukunftsfähigen Gesellschaft mit all ihren Bestandteilen, denen es auch im Besonderen international zum Durchbruch zu verhelfen gilt.

## **8.1 Ökosoziale Marktwirtschaft als wirtschaftspolitischer Weg für nachhaltige Entwicklung**

### **• Prinzipien der ökosozialen Marktwirtschaft**

In der sozialen Marktwirtschaft ist nun harmonisch verbunden, was sonst als Gegensatz erscheint – effiziente wirtschaftliche Koordination durch den Markt, Solidarität, Gerechtigkeit, individuelle Freiheit und soziale Verantwortung. Der soziale Gesichtspunkt und der Markt müssen dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Weder in einer Überbetonung des Sozialen, noch in einer Aushöhlung des Sozialen bzw. einem „Marktradikalismus“ liegt daher die Zukunft.

Grundgedanke des Konzeptes der ökosozialen Marktwirtschaft (Josef Riegler) ist die bewusste Aktivierung der Marktkräfte zur Erhaltung der Umwelt unseres natürlichen Lebensraumes als einer Herausforderung des internationalen Wettbewerbs und weltweiten Handels, die von der Politik auf der Ebene der Nationalstaaten und der supranationalen Ebene der EU aufzugreifen ist.

Ziel der ökosozialen Marktwirtschaft ist es, für die Um- und Nachwelt erstrebenswerte Verhaltensmuster zu schaffen, eine tragbare Entwicklung in Gang zu setzen, die gleichzeitig auch finanziell belohnt wird, während jene Tätigkeiten wirtschaftlich unattraktiv gemacht

---

werden sollen, welche der Umwelt schaden oder sie (zer)stören.

Die Vertreter der ökosozialen Marktwirtschaft möchten ein neues ökologisch und ökonomisch tragbares System aufbauen, welches durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet ist:

- Senkung des Mengendurchsatzes; dies bedeutet insbesondere eine mengenmäßig geringere Verwendung von Bodenschätzten, Rohstoffen und Energie sowie eine drastische Verringerung der Abgabe von Emissionen an die Biosphäre;
- Schaffung geschlossener Kreise innerhalb und zwischen den verschiedenen Wirtschaftsbereichen und
- Vermeidung von Umweltproblemen anstelle der nachträglichen Behebung von Umweltschäden nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

In diesem Sinn ist die Auffassung, dass ökologische Überlegungen im Gegensatz zu ökonomischen Überlegungen stehen, hinfällig geworden. Im Gegenteil, ökologisches und nachhaltiges Denken ließe sich ganz einfach als ökonomisches Denken in einem erweiterten Zusammenhang einer Umweltvorsorgepolitik definieren. Die beiden Begriffe haben ja sogar eine verwandte Bedeutung – die Lehre vom maßvollen Haushalten. Diese trifft grundsätzlich in dem Sinn zu, dass jedes wirtschaftliche Handeln des Menschen eine intakte Umwelt erfordert. Es gilt auch im engeren Sinn, dass viele wirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. der Fremdenverkehr) direkt von der Umwelt abhängen.

- **Bausteine für einen ökosozialen Weg auf internationaler Ebene sind unter anderem:**
- Leitbild für die Wahrnehmung der internationalen Verantwortung aller europäischen Länder und der EU auf der Basis ökosozialer und nachhaltiger Marktwirtschaft, den Sozialprinzipien der Staatslehre etc.,
- Gemeinsamer Sozialrahmen der EU als Schutz sozialer Grundrechte, die weder aus Gründen des „Wettbewerldrucks“ noch um des Strebens nach „Wettbewerbsfähigkeit“ angetastet werden dürfen (z.B. Verbot der Kinderarbeit, geregelte Arbeitszeit, Sozialversicherungsschutz, Arbeitnehmerrechte etc.),
- Gemeinsamer ökologischer Rahmen bzw. Nachhaltigkeitsrahmen der EU,
- Begründung und Einführung eines nachhaltigen und sozialen Außenschutzes zur Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs. Der Mensch und die Lebensgrundlagen sind keine „Störfaktoren“ der wirtschaftlichen Entwicklung oder Wettbewerbshindernisse. Wirtschaft ist Teil der menschlichen Lebenskultur,
- Begründung und Einführung des Prinzips der Kostenwahrheit (Transportkosten, sozial- und umweltpolitische Produktionskosten etc.),
- Ökologisch und nachhaltig ausgerichtete Steuerreform,
- Neuer methodischer Rahmen zur Bemessung der volkswirtschaftlichen Entwicklung im Hinblick z. B. auf bisher „kostenlose Umweltgüter“ (volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, BIP),
- Integration der Landwirtschaftspolitik in der Gesamtwirtschaftspolitik – Schulterschluss der Strategie für eine ökosoziale Entwicklung im ländlichen Raum mit der ökosozialen Stadtentwicklung,
- Verbesserte Umsetzung der „Ökosozialen Konvention zur europäischen Agrarpolitik“, des Manifests für eine ökosoziale Agrarpolitik in Österreich, der Mainzer Thesen für eine umweltgerechte Landwirtschaft in Europa (Vgl.: Corker Erklärung der Europäischen Union

(1997), Mainzer Thesen für eine nachhaltig Umwelt-gerechte Landwirtschaft in Europa (E. U. v. Weizsäcker, 1994) und Ökosoziale Konvention zur europäischen Agrarpolitik (J. Riegler, H.W. Popp, H. Kroll-Schlüter et al. 1996).

## 8.2 Die Global Marshall Plan-Initiative

### • Gestaltung eines globalen Ordnungsrahmens

Die genannten Autoren gehen von der Feststellung aus, dass ein fairer und praktisch handhabbarer globaler Ordnungsrahmen notwendig ist. „Globalisierung passiert nicht, sie ist gestaltbar.“ Dazu braucht es starke private und politische Akteure, die eine neue, zukunftsfähige Richtung einschlagen – zum Wohle des Ganzen (Fischler, Gruber et al. 2006 und Fischler, Radermacher et al. 2006).

Der Global Marshall Plan baut auf dem erfolgreichen und vor allem „menschengerechten“ Modell auf – nämlich der sozialen Marktwirtschaft, ergänzt um das Prinzip der Umweltverantwortung und der Nachhaltigkeit, also dem Modell der ökosozialen Marktwirtschaft.

Die ökosoziale Marktwirtschaft ist eine konstruktive Alternative zur neoliberalen Marktwirtschaft, in der ökonomische Interessen dominieren. In der ökosozialen Marktwirtschaft liegt das Ziel in der Balance zwischen einer leistungsfreundlichen Wirtschaft, sozialer Solidarität und dem Schutz der Umwelt auf der Basis von Vorsorge- und Verursacherprinzip sowie Kostenwahrheit. Die Gleichstellung von Handels-, Umwelt- und Sozialstandards gemeinsam mit der vertraglich zugesicherten Bereitstellung der erforderlichen Mittel ist das zentrale Anliegen des Projektes „Global Marshall Plan für eine weltweite ökosoziale Marktwirtschaft“.

Da die Welt ein Gleichgewicht von Ökonomie, Umwelt und sozialem Ausgleich braucht, ist es notwendig den Markt um die Werte Umwelt und Soziales zu bereichern, so dass die Marktmechanismen im Ausgleich mit anderen Lebensbereichen wirken. Die große Herausforderung der Global Marshall Plan-Initiative besteht darin, eine überzeugende alternative politische, ökonomische und soziale Weltordnung zu skizzieren.

### • Die strategischen Eckpfeiler der Global Marshall Plan-Initiative

Der Global Marshall Plan zielt auf eine Welt in Balance ab. Um dies zu erreichen, muss die Globalisierung besser gestaltet werden. Der Global Marshall Plan verficht die Idee einer weltweiten ökosozialen Marktwirtschaft, die auf globaler Ebene ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeit propagiert. Dies braucht verbesserte globale Rahmenbedingungen sowie die Überwindung von Armut, verbesserte Gesundheit, Umweltschutz und Gerechtigkeit (Agrarische Rundschau, 2006).

1. Rasche Verwirklichung der weltweit vereinbarten Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen als Zwischenschritt zu einer gerechten Weltordnung und zu einer nachhaltigen Entwicklung.

2. Aufbringung von durchschnittlich 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr zusätzlich im Zeitraum 2008-2015 für Entwicklungszusammenarbeit. Dies ist im Vergleich zum Niveau der Entwicklungsförderung und Kaufkraft 2004 zu sehen. Zusätzliche Mittel in mindestens dieser Höhe sind zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und den damit unmittelbar zusammenhängenden Weltgemeinwohlanliegen erforderlich. Sie sind ausschließlich für diesen Zweck einzusetzen.

---

3. Faire Mechanismen zur Aufbringung der benötigten Mittel. Die Global Marshall Plan-Initiative unterstützt das angestrebte 0,7-Prozent-Finanzierungsniveau für Entwicklungszusammenarbeit auf Basis nationaler Budgets. Doch selbst bei optimistischer Annahme werden in den nächsten Jahren erhebliche Volumina im Verhältnis zu dem für die Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele erforderlichen Mittelbedarf fehlen. Deshalb und aus ordnungspolitischen Gründen soll ein wesentlicher Teil der Mittel zur Verwirklichung der Millenniumsziele für Abgaben auf globale Transaktionen und Abgaben auf den Verbrauch von Weltgemeingütern aufgebracht werden.

4. Schrittweise Realisierung einer weltweiten ökosozialen Marktwirtschaft und Überwindung des globalen Marktfundamentalismus durch Etablierung eines besseren Ordnungsrahmens der Weltwirtschaft. Dies soll im Rahmen eines fairen Weltertrages geschehen. Dazu gehören Reformen und eine Verknüpfung bestehender Regelwerke und Institutionen für Wirtschaft, Umwelt, Soziales und Kultur (z.B. in den Regelungsbereichen UN, WTO, IWF, Weltbank, ILO, UNDP, UNEP und UNESCO).

5. Voraussetzung zur Erreichung eines vernünftigen Ordnungsrahmens sind eine faire partnerschaftliche Zusammenarbeit auf allen Ebenen und ein adäquater Mittelfluss. Die Förderung von Good Governance, die Bekämpfung von Korruption und die koordinierten und basisorientierten Formen von Mittelverwendung werden als entscheidend für eine selbst gesteuerte Entwicklung angesehen (Fischler et al. 2006).

## **9. Abstimmung der Begriffe der Fachbereiche Historische Geographie und Landschaftsplanung in Europa**

### **9.1 Vorschläge für ein Kulturlandschaftsglossar zur weiteren begrifflichen Abstimmung in Europa**

In Weiterentwicklung der grundlegenden Arbeiten zur begrifflichen Eingrenzung u.a. von Denecke, Fehn bzw. Schenk und der ersten zusammenfassenden Vorschläge von Quasten und Wagner (1997) legten Burggraaff und Kleefeld 1999 (vgl. auch 2002) auch wegen der Vielfalt der Terminologien und Fachbereichsansätze ein Glossar von zentralen Begriffen zur weiteren Abstimmung vor. Folgende Begriffe sind in diesem Glossar aus historisch-geographischer Sicht enthalten:

Bewertung, Bewirtschaftung, Dynamik, Eigenart, Erholung, Erlebbarkeit, Fremdenverkehr, Funktionsbereiche, Genese, Gefährdung, Heimat, Heimatpflege, Heimatschutz, Ist-Zustand, Kontinuität, Kulturgut, Kulturhistorisch, Kulturlandschaft, Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbereiche, -Bestandteile, -Einheiten, -Elemente, -Entwicklung, -Genese, -Geschichte, -Gestaltung, -Gliederung, -Management, -Objekte, -Pflege, -Qualitätsziel, -Schutz, -Situationen, -Strukturen, -Teile, -Typen, -Wandel, -Wert, Landnutzung, Landnutzungssystem, Landschaft, Landschaftsbild, Leitbild, Leitlinie, Nachhaltigkeit, Nutzung, Ordnungsprinzip, Persistenz, Pflege, Physiognomie, Regionale Identität, Regression, Relikte, Schönheit, Siedlungsstruktur, Struktur, Substanz, Tradition, Vielfalt, Wertvorstellungen, Weiterentwicklung, Zerstörung.

Für eine europäische Konzeption im genannten Zusammenhang sind zwar als genereller Einordnungsrahmen Kulturlandschafts(Schutz)Kategorien der UNESCO, die weltweit gültig sind, und die Definitionen der Europaratslandschaftskonvention vorhanden. Dieses „Raster“ benötigt jedoch eine „Vertiefung“ in der Terminologie, um für eine praktische Umsetzung des Konzeptes „Kulturlandschaft“ im Europa der Regionen wirksam werden zu können. Das erwähnte Glossar, das insbesondere unter anderem Kulturlandschaft, -Bestandteile, -Bereiche, -Einheiten, -Element, -Genese, -Gliederung etc. definiert, ist daher einer der wesentlichen Bausteine für eine europäische Gesamtinitiative.

### **9.2 Vorschläge zur Begriffsverwendung in der Landschaftsplanung im Hinblick auf die UVP bzw. SUP in Europa**

C. v. Haaren (2006) legt in einer umfassenden Studie zur „Multifunktion der Gliederungen und bedarfsgerechten Selektion von räumlichen Informationen in der Umweltplanung“ unter anderem Vorschläge zur Ordnung und Benennung der Schutzgüter und deren Begriffsbestimmungen zur weiteren Abstimmung in Deutschland vor. Die Vorschläge sind jedoch für die Landschaftsplanung in Europa und eine Implementierung der Europäischen Landschaftskonvention von grundlegender Bedeutung und werden daher als Baustein für das europäische Konzept „Landschaft“ hier auszugsweise wiedergegeben. Mit dem komplexen Dokument und auch der Konzeption der Europäischen Landschaftskonvention soll geklärt werden, welche Begriffe, textliche sowie kartographische Gliederungen in der Landschaftsplanung geeignet sind und wie unterschiedliche Begriffsverwendungen z.B. bei der Übertragung von Inhalten in die UVP „übersetzt“ werden können. Dabei sollen die wichtigsten üblichen Begriffe zunächst definiert (vgl. v. Haaren, S. 2004, 80 f.) und die Beziehungen zwischen ihnen für den Kontext Umwelt- und Naturschutz klargestellt werden (vgl. Abb. 12).

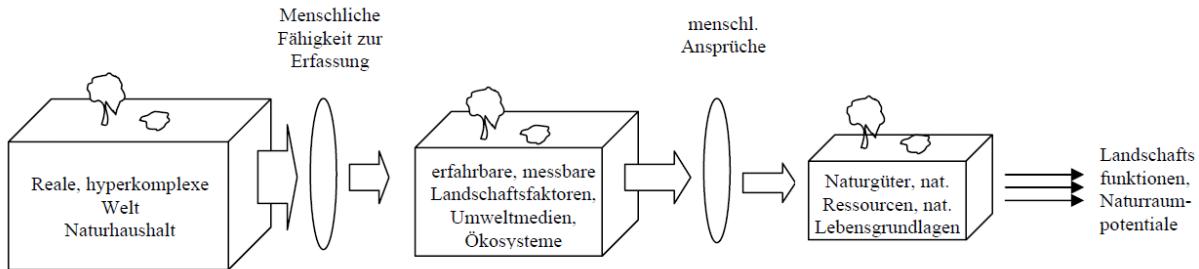


Abbildung 11: Beziehungen zwischen den wichtigsten Begriffen zur Beschreibung der Schutzgüter (v. Haaren, 2006, S. 5)

Im Einzelnen werden folgende Begriffsverwendungen vorgeschlagen:

1. Der Naturhaushalt besteht aus den Bestandteilen Boden, (Gestein), Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Begriffe Naturhaushalt und seine Bestandteile werden zweckfrei, beschreibend verwendet (*Synonyme: Umweltmedien, Bestandteile der Umwelt; Kompartimente (geogr.). Etwas umfassender -da ästhetische Eigenschaften einbezogen werden- ist der Doppelbegriff Natur und Landschaft definiert*).
2. Die Begriffe Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden hier als weitgehend synonym aufgefasst. Sie stehen für die Fähigkeit der Landschaft, menschliche Ansprüche an den Naturhaushalt und an das Landschaftserleben nachhaltig zu erfüllen. Landschaftsfunktionen stehen für die derzeitige und potentielle Leistungsfähigkeit der Landschaft zur nachhaltigen Erfüllung eines legitimierten materiellen oder immateriellen menschlichen Grundanspruchs an Natur und Landschaft (s. o. Leistungsfähigkeit Naturhaushalt), z.B. Trinkwasser, Vielfalt an Arten und Biotopen, landschaftliche Schönheit (*syn. Naturraumpotential, weitgehend synonym aber eingeschränkter, da ohne Landschaftsbild: ökologische Funktionen; umfassender: Raumfunktionen nach dem deutschen Bundesbaugesetzbuch*). Die Landschaftsfunktionen können in aktuelle Funktionen und das Potential der Landschaft unterteilt werden.
  - **Aktuelle Funktionen der Landschaft:** Derzeitige, entwickelte Leistungsfähigkeit und derzeitiges Dargebot der Landschaft (aufgrund bestimmter Eigenschaften der Naturgüter) an Materie, Energie, Information, das der nachhaltigen Befriedigung der o.g. Ansprüche dienen kann, unabhängig davon, ob dieses Dargebot derzeit tatsächlich genutzt wird oder nicht. Da die Landschaftsplanung auf die Leistungsfähigkeit abzielt und nur in Teilbereichen auch auf die tatsächliche Inanspruchnahme/ Nutzung der Ressourcen (z.B. im Falle der Erholung), steht die Leistungsfähigkeit im Mittelpunkt der Betrachtung.
  - **Potential der Landschaft:** Entwicklungskapazitäten aufgrund der landschaftlichen Basis (Klima, Geologie, Boden, Wasserhaushalt, Diasporenbanken,...). Es wird dafür plädiert, das Potential unter den Funktionsbegriff zu stellen, um eine einfache Terminologie und Gliederung in der Landschaftsplanung (in Anlehnung an den früher stärker gebräuchlichen, jedoch schwer verständlichen Begriff *Naturraumpotential*) zu ermöglichen.
4. Die Naturgüter umfassen die natürlichen Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt, und zwar: nicht regenerationsfähige Naturgüter (nutzbare Steine und Erden, Mineralien, fossile organische Massen, juveniles Wasser, Urlandschaft), regenerationsfähige Naturgüter (Boden, vadose Wasser, Lufthülle, Pflanzenwelt, Tierwelt) [<http://www.umweltdatenbank.de/lexikon.htm>].

Die Naturgüter sind Bestandteile des Naturhaushaltes, in ihnen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes relevanten Eigenschaften (der Begriff Gut bringt eine normative Aufladung zum Ausdruck). Sie leisten Beiträge zu komplexeren Landschaftsfunktionen oder werden für sich als wertvoll angesehen. In ihrem Zusammenhang bilden sie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (*synonym: natürliche Ressourcen, natürliche Lebensgrundlagen, natürliche Hilfsquellen*).

5. Ressourcen sind alle Bestandteile an Produktionsfaktoren (Hilfsmittel), die der Mensch zum Wirtschaften braucht. Im engeren Sinne werden darunter Rohstoffe und Energieträger verstanden, im weiteren Sinne umfasst dieser Begriff auch die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, wie Luft, Wasser, Boden. Es wird zwischen (bedingt) regenerierbaren und nicht (erschöpfbaren) regenerierbaren Ressourcen unterschieden [<http://www.umweltdatenbank.de/lexikon.htm>].

6. Naturraumpotential: ist das in einem stofflichen System (Naturhaushalt) enthaltene standortabhängige Vermögen zur Bereitstellung von für den Menschen bedeutsamen Leistungen oder Funktionen (in Form von Materie, Energie oder Information), das durch bestimmte Maßnahmen ausgelöst werden kann. Entsprechend den menschlichen Ansprüchen beinhaltet ein Raum unterschiedliche Potentiale (Teilpotentiale), die durch die Eigenschaften verschiedener Bestandteile des Naturhaushalts bzw. ihrer Kombinationen bestimmt werden (nach v. Haaren/Horlitz 1993, dort auf der Grundlage von Neef 1966, Haase 1978). Hinter dem Begriff Naturraumpotential steht die bisher umfassendste Theorie zu einer zweck- und umsetzungsbezogenen planerischen Erfassung des Naturhaushaltes. Die heute in der Landschaftsplanung verwendeten Methoden haben ihren Ursprung überwiegend im Naturraumpotentialansatz, der große Überschneidungen mit dem neueren Konzept der Landschaftsfunktionen aufweist. Maßstabsabhängiger Stufenbau für die Landschafts- bzw. KulturlandschaftsInventarisierung versus Programme und Pläne in allen Entscheidungsebenen.

---

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erste Übersicht über nationale Kulturlandschaftsgliederungen und Landschaftsklassifizierungen aus dem Jahr 2003 (Heimann 2003, S. 51).	49
Tabelle 2: Übersicht über europäische, nationale und regionale naturräumliche Gliederungen bzw. naturschutzorientierte Konzepte und landschaftsökologisch orientierte Landschaftsklassifizierungen (Groom 2005), die für das Projekt „European Landscape Character Areas“ (ELCAI) zusammengestellt und ausgewertet wurden.	53
Tabelle 3: Verzeichnis der Kulturlandschaftsräume (Markierung) der Bundesrepublik Deutschland (Burggraaff und Kleefeld 1998).	57
Tabelle 4: Verzeichnis der (® AT 238299) Kulturlandschaftsregionen und -einheiten (Maurer 2001) Österreichs im KLIÖ (® AT 238300 Jeschke Hrsg. 2001)	67
Tabelle 5: Schweizer Bundesinventar und ihre Rechtsgrundlage (BUWAL 2006)	70
Tabelle 6: Aspekte der rechtlichen Verankerung der Landschaftsplanung sowie ausgewählte Arbeitsfelder der Landschaftsplanung vor allem im Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz in den österreichischen Bundesländern mit Hinweisen zur Praxis. Die in der österreichischen Naturschutzgesetzgebung genannten „Natur- bzw. Landschaftspflegepläne“ sind Schutz - und Managementinstrumente für Natur- und Landschaftsschutzgebiete nach dem Naturschutzrecht (Kutzenberger 2006).	88
Tabelle 7: Das System der Landschaftsplanung zur gesamträumlichen Planung und zu anderen Fachplanungen in der Schweiz (Schwarze 2006)	91
Tabelle 8: Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) im Vergleich mit zwei Planungsinstrumenten (Bollinger und Condrau 2002, S. 33)	94

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus der landschaftsökologisch orientierten Karte der Landschaftstypologien „LANMAP2“ auf europäischer Ebene (Mücher et al. 2003).	52
Abbildung 2: Kulturlandschaftsräume auf der Maßstabsebene der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente“ (aus: Burggraaff, P. und K.-D. Kleefeld: Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente. Projekt im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg 1998); vgl. dazu auch Tabelle 3 auf Seite 71 dieses Heftes.	61
Abbildung 3: Ausgliederung großräumiger Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Forschungsprojektes im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (aus: Burggraaff, P.: Fachgutachten zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, Münster 2000, Siedlung und Landschaft in Westfalen 27, S. 72)	65
Abbildung 4: Kulturlandschaftsgliederung Österreichs (Bearbeitung: Maurer, 2001) im KLIÖ (© Jeschke, Hrsg. 2001)	67
Abbildung 5: Typenreihe der landschaftsökologisch orientierten „Kulturlandschaftsgliederung Österreichs“ (SINUS, Wrbka 1999).	74
Abbildung 6: Landschaftsökologisch orientierte „Kulturlandschaftskarte der Dreiländerregion Sumava, Böhmerwald, Bayrischer Wald“ (Vierlinger, Peterseil und Kutzenberger 2001).	76
Abbildung 7: Beispiel einer Denkmal- bzw. Erinnerungslandschaft von europäischer Bedeutung im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Terror in Europa: Areale der Konzentrationslager, Steinbruch- und Rüstungsbetriebe in der Region Mauthausen, Gusen I, II, III und St. Georgen.	78
Abbildung 8: Topographie des nationalsozialistischen Terrors in Europa (Konzept und Bearbeitung: © Dipl.-Ing. Dr. H.P. Jeschke) als Hinweis für die breite Streuung von Gebieten und Landschaftsteilen von zeitgeschichtlicher Bedeutung. In dieser graphischen Darstellung sind mehrere Informationen des nationalsozialistischen Terrorsystems topographisch zusammengefasst.	79

Abbildung 9: Mit Landschaftsplänen (LP) überplante Flächenanteile in Deutschland, Stand: Juni 2007  
[Quelle: Bundesamt für Naturschutz (BfN)- Landschaftsplanverzeichnis, 2007] 83

Abbildung 10: Durch Landschaftsrahmenplanung überplante Flächen in Deutschland (BfN) 84

Abbildung 11: Beziehungen zwischen den wichtigsten Begriffen zur Beschreibung der Schutzgüter (v. Haaren, 2006, S. 5) 110

## F Literatur

- ACH, J. S.; BAYERTS, K.; SIEP, L. (Hrsg. 2008): Grundkurs Ethik. Band I.: Grundlagen. Paderborn. Mentis.
- ADRIAN, H. (1994): Stadtgrundriss und Stadtgestalt als Ziel der Stadtentwicklungsplanung. In: Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung: Städtebaulicher Denkmalschutz in den neuen Ländern/ Dokumentation. Berlin/Bonn, S. 46-56.
- AERNI, K. (2005): Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) – Zielsetzung, Methodik, Illustration und Anwendung. In: DENZER, V. ET AL. (Hrsg. 2005), a.a.O., S. 237-253.
- Agrarische Rundschau (2006): Balance the World - Global Marshall Plan für eine weite ökosoziale Marktwirtschaft, Heft 2/2006 (Hrsg.: Ökologisches Forum Österreich). Wien.
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL, Hrsg. 2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Forschungs- und Sitzungsberichte der ARL, Band 215. Hannover.
- Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2006): Ergebnisse des Expertenworkshops „Kulturlandschaften – Konkretisierung für die Planungspraxis“ am 16. Februar 2006 in Hannover (Wille, V.) ARL. Hannover.
- ANDERSEN, U. UND WOYKA, W. (Hrsg. 2003): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Bonn.
- ANDRIAN-WERBURG, F. v.; JORDAN, R.; KÜTTNER, A.; NIEMANN, N. B.; SCHILLER, J.; TOBIAS, K. UND WINKELBRANDT, A. (2000): Planzeichen für die örtliche Landschaftsplanung. Münster.
- ANZENBACHER, A. (1998): Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien. Paderborn / München.
- Artner, A. et al. (2005): Future Landscapes. Perspektiven der Kulturlandschaft. Bonn/Berlin (Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung).
- ATMANANAGRA, I. ET AL. (2002): The relevance of the landscape issue in regional development policies on EU and national level, REGALP. (<http://www.regalp.at/en/home.html>).
- BACH, H. UND JESCHKE, H.P. (1975): Zersiedlung, Begriff und Problem. Österreichisches Institut für Agrarsoziologie und Agrarrecht, Universität Linz.
- BALLESTER, J.M. (1999): Europa, ein gemeinsames Erbe. In: Europäisches Erbe – 1999. Europa, ein gemeinsames Erbe, Sonderheft. Europarat, Straßburg, S. 3-4.
- BÄTZING, W. (1988): Die Alpen. Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. München.
- BARSCHE, H.; BORK, H. R. UND SÖLLNER, R. (2003): Landschaftsplanung – Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung. Gotha, Stuttgart.
- BATHKE, M.; BRENKEN, H.; v. HAAREN, C. ET AL. (2003): Integriertes Schutzgebietssystem – Neue Wege für Naturschutz, Grundwasserschutz und Landwirtschaft am Beispiel der Wassergewinnungsregion Hannover-Nord. Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover (Hrsg.).
- BAYERTZ, K. (Hrsg. 1996): Politik und Ethik. Stuttgart.
- BAYERTZ, K. (Hrsg. 1998): Solidarität. Begriff und Problem. Frankfurt a.M.
- BECKER, W. (1998): Die Eigenart der Kulturlandschaft. Bedeutung und Strategien für die Landschaftsplanung. Berlin.
- BEGUSCH-PFEFFERKORN, K. (2001): Kulturlandschaftsforschung in Österreich. Methodische Ausrichtung,

- 
- Erfahrungen und Ergebnisse. In: ARL (2001): Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung. Forschungs- und Sitzungsberichte. Band 215. Hannover, S. 45-60.
- BEGUSCH-PFEFFERKORN, K. ET AL. (Red., 1998): Szenarien der Kulturlandschaft / Forschungsprogramm Kulturlandschaft. Bd. 5, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Wien.
- BEHRENS, H.; STÖCKMANN, M. UND VETTER, L. (2005): Historische Kulturlandschaft und Landschaftsplanung. Anwendungsbezogene Forschungen an der Fachhochschule Neubrandenburg. In: Natur und Landschaft 3/2005, S. 96-105.
- BENDER, O. (1994a): Angewandte Historische Geographie und Landschaftsplanung. In: Standort 18 (2), S. 3-12.
- BENDER, O. (1994b): Die Kulturlandschaft am Brotjacklriegel. Eine angewandte historisch-geographische Landschaftsanalyse als vorbereitende Untersuchung für die Landschaftsplanung und -pflege. Deggendorfer Geschichtsblätter 15, Deggendorf.
- BERNT, D. UND PAUER, P. (1985): Landschaftsbedingte Fremdenverkehrseignung, Routentourismus und Besichtigungsverkehr / Oö. Naturraumpotentialerhebung / Oö. Raumordnungskataster. Österreichisches Institut für Raumplanung. Wien.
- BFL (1992): Historische Kulturlandschaften. Historische Landschaftsteile, Kulturlandschaftsentwicklung. Auswahlbibliographie. Dokumentation Natur und Landschaft, Bibliographie Nr. 65, Sonderheft 19.
- BOEHME, C. UND BUNZEL, A. (2002): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland III. Interkommunale Kompensationsflächenpools – Ergebnis einer Umfrage zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen. In: Natur und Landschaft 77 (12), S. 507-520.
- BOESLER, D. (1996): Die Kulturgüter als Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Denkmalschutz und Planung am Beispiel der projektierten Ortsumgehung Winneken-donk/Niederrhein. Beiträge zur Landesentwicklung 52. Köln.
- BOLLIGER, P. (2005): www.LEK-Forum.ch. In: Zusammenstellung von Exposés. Workshop: Ideen von Kulturlandschaft (21.02.05 – 23.02.05). Lehrstuhl für Landschaftsökologie, Technische Universität München, S. 43-44.
- BOLLIGER, P. (2006): Landschaftsentwicklung in der Schweiz sowie Grundzüge der aktuellen Schweizer Landschaftspolitik. In: KÖRNER, S. UND MARSCHALL, I. (2007): Die Zukunft der Kulturlandschaft. BfN-Schriften 224, 238-243, Bonn.
- BOLLINGER, P. UND CONDRAU, V. (2002): Charakteristik von LEK. In: Hochschule für Technik HSR, Rapperswil (Hrsg. 2002): Werkzeugkasten LEK, S. 25-34.
- BREUER, T. (1983): Denkmallandschaft. Ein Grenzbegriff und seine Grenzen. Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege 27, S. 75-82.
- BREUER, T. (1998): Kulturlandschaft als Gegenstand von Denkmalschutz, Denkmalpflege und Denkmalkunde? In: KOWENK, I.; SCHMIDT, E. UND SIGEL, B. (Hrsg. 1998): Naturschutz und Denkmalpflege, ETH Zürich, S. 169-175.
- BRINK, A. UND WÖBSE, H. H. (1989): Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Untersuchung zur Bedeutung und Handhabung von § 2 Grundsatz 13 des Bundesnaturschutzgesetzes. Universität Hannover 1989.
- BRUGGER, W. (2002): Menschenrechte als Mittler zwischen Recht und Ethik? In: ARNSWALD, U. UND KERTSCHER, J. (Hrsg. 2002): Die Autonomie des Politischen und die Instrumentalisierung der Ethik. Heidelberg.
- BRUGGER, W. UND KIRSTE, S. (2002): Gemeinwohl in Deutschland, Europa und der Welt. Baden-Baden.
- BRUNS, D. (2003): Was kann Landschaftsplanung leisten? In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4), S. 113-118.
- BRUNS, D. UND GOTTSCHALG S. (2005): Kulturelles Erbe und Landschaftscharakter. Praxisbeispiele aus Forschung und Lehre. In: LVR (2005b): Kulturelles Erbe – Umweltvorsorge und Planung. Tagungsdokumentation 2002. Beiträge zur Landesentwicklung 57., S. 149-161
- BRUNS, D.; MENGE, A. UND WEINGARTEN, E. (2005): Beiträge der flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. Abschlußbericht zum F+E-Vorhaben 803 82 030 des

- 
- Bundesamtes für Naturschutz, Kassel, Juli 2005.
- BUCHHOLZ, K.-H. (2005): KULADIG – Das digitale Informationssystem in den rheinischen Kulturlandschaften. In: DENZER, V. ET AL. (Hrsg. 2005), a.a.O., S. 125-132.
- BÜTTNER, T. (2001): Kulturlandschaft im Kopf. Eine Annäherung an die Vielfalt von Blickfeldern und Sinnzusammenhängen. (CD-Rom, Stand Dezember 2001).
- BÜTTNER, T. (2005): Kulturlandschaft als planerisches Konzept. In: Zusammenstellung von Exposés. Workshop: Ideen von Kulturlandschaft (21.02.05 – 23.02.05). Lehrstuhl für Landschaftsökologie, Technische Universität München, S. 35-39.
- Bund Heimat Umwelt (2003): Kulturlandschaft sehen und verstehen. Dokumentation der Seminarveranstaltung. Qualifizierung zur Kulturlandschaftsführerin/ zum Kulturlandschaftsführer. Bonn.
- Bund Heimat Umwelt (2008): Kulturlandschaftliche Informationssysteme in Deutschland. Bonn.
- Bund Heimat Umwelt (2010): Kulturlandschaft in der Anwendung. Bonn.
- Bund Deutscher Landschaftsarchitekten – BDLA (2006): Initiative „Pro Europäische Landschaftskonvention“.
- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg. 1999): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung, Heft 5/6, 1999. Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (2002): Perspektiven und Strategien für die Landschaftsplanung. Vilm. (<http://www.bfn.de/fileadm/MDB/documents/vivi2002.pdf>)
- Bundesamt für Naturschutz (2006): Leitfaden für nachhaltige Siedlungsentwicklung will Lebensqualität fördern und Flächeverbrauch mindern. Bonn.
- Bundesamt für Naturschutz (2007): Vilmer Erklärung zur Kulturlandschaft. Vilm.
- Bundesamt für Naturschutz (2008): Landschaftspläne in Europa. Status quo und Perspektiven konzeptioneller Landschaftspläne im europäischen Vergleich Zusammenfassung der Ergebnisse des Expertenworkshops 2008 auf Vilm. Vilm.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Bundesamt für Raumplanung (Hrsg. 1997): Landschaftskonzept Schweiz. EDMU, Bern.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, Hrsg. 1998): Innovative Wege für Natur und Landschaft. CD-ROM 1998. EDMZ, Bern.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) et al. (Hrsg. 2002): Landschaftskonzept Schweiz – Umsetzung in der Praxis. Bern.
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL, Hrsg. 2003): Landschaft 2020 – Erläuterungen und Programm. Synthese zum Leitbild des BUWAL für Natur und Landschaft. Bern.
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2005): Kulturlandschaftsforschung – Resultate, Wien.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Siedlungsentwicklung; Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg. 2006): Future Landscapes. Perspektiven der Kulturlandschaft. Bonn/ Berlin.
- Bund Schweizer Landschaftsarchitekten (BSLA, Hrsg. 2000): Landschaftsentwicklungskonzepte. anthos 4/2000, Niggli AG, Sulgen.
- BURCKHARDT, L. (1994): Landschaft ist transistorisch. In: Topos 6/1994, S. 38-44.
- BURGGRAAFF, P. (1995): Zur Rolle der Kulturlandschaft in der Naturschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. Kulturlandschaft - Zeitschrift f. Angewandte Historische Geographie 5, Heft 2, S. 86-89.
- BURGGRAAFF, P. (1996a): Der Begriff „Kulturlandschaft“ und die Aufgaben der „Kulturlandschaftspflege“ aus der Sicht der Angewandten Historischen Geographie. In: Natur- und Landschaftskunde 32, S. 10-11.
- BURGGRAAFF, P. (1996b): Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen, Bonn.
- BURGGRAAFF, P. (1997a): Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Ein Forschungsauftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft von Nordrhein-Westfalen an das Seminar für Historische Geographie der Universität Bonn. In: SCHENK, W. ET AL. (Hrsg. 1997): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart/Berlin, S. 220-231.

- 
- BURGGRAAFF, P. (1997b): Die Rolle der Kulturlandschaft in der Naturschutzpolitik des Landes Nordrhein-Westfalen. In: Aufsätze zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Köln, S. 1-36.
- BURGGRAAFF, P. (2000): Fachgutachten zur Kulturlandschaftspflege in Nordrhein-Westfalen. Siedlung und Landschaft in Westfalen 27. Münster/Westfalen.
- BURGGRAAFF, P. UND KLEEFELD, K.-D. (1998): Historische Kulturlandschaft und Kulturlandschaftselemente, Teil I: Bundesübersicht. Teil II: Leitfaden, Ergebnisse aus dem F+E- Vorhaben 80809075 des Bundesamtes für Naturschutz. Angewandte Landschaftsökologie, Heft 20. Bonn-Bad Godesberg.
- BURGGRAAFF, P. UND KLEEFELD, K.-D. (2001): Kulturlandschaftsmarkierungen auf verschiedenen Maßstabsebenen. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg. 2001): a.a.O., S. 190-201.
- CLEERE, H. (1995). The Evaluation of Cultural Landscape: The Role of ICOMOS. In: DROSTE ZU HÜLSDORFF, B.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscape of Universal Value, Stuttgart, S. 50-59.
- CLEERE, H. (2000): Cultural landscapes and World Heritage List: development, definitions und problems (Kulturlandschaften und die Welterbeliste: Entwicklung, Begriffe und Probleme). In: HAJÓS, G. (2000), a.a.O., S. 17-24.
- COOPER, T.; HART, K. UND BALDOCK, D. (2009): Provision of Public Goods through Agriculture in the European Union. IEEP, EU. Brüssel.
- Council of Europe (1970): Past in future, Volume published on the occasion of the European Conference of Ministers responsible for the preservation of the Cultural Architectural Heritage, Brüssel.
- Council of Europe (1978): Rural Architecture in Regional Planing - Symposium V, Granada 1977, Straßburg
- Council of Europe (Europarat, 1995): Empfehlung Nr. R (95) 9 zur integrierten Erhaltung von Kulturlandschaften. Straßburg.
- Council of Europe (2002): Recommandation Rev. (2002): On the Guiding principles for sustainable spatial development of the European continent. (Council of Europe's Committee of Ministers). Straßburg.
- Council of Europe (2008): Recommendation CM/Rec (2008) 3 of the Committee of Ministers to member states on the guidelines for the implementation of the European Landscape Convention (Adopted by the Committee of Ministers on 6 February 2008).
- Council of Europe, UNEP und European Centre For Nature Conservation (1996a): The Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy – A Vision for Europe's natural heritage; Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries of the Netherlands.
- Council of Europe, UNEP und European Centre For Nature Conservation (1996b): The Pan-European Biological and Landscape Diversity Strategy (PEBLDS), submitted by the Council of Europe at the Ministerial Conference „Environment for Europe“ (Sofia, 23-25. October 1995) and approved by the Ministers of the Environment of the 55 states present at the Conference Nature and Environment, Nr. 74, Council of Europe Press. Straßburg.
- CURDES, G. (1999): Kulturlandschaft als weicher Standortfaktor. Regionalentwicklung durch Landschaftsgestaltung. In: Informationen zur Raumentwicklung Heft 5/6 1999, S. 333-346.
- DAMS, T. UND V.D. HEIDE, H.J. (1995): Subsidiaritätsprinzip. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL, Hrsg. 1995): Handwörterbuch der Raumplanung, S. 937-945.
- DEBES, C. (2005): Die Kulturlandschaft und ihre Kinder. Die „wahre“ Kulturlandschaft ist „gewachsene“ Landschaft. In: Ideen von Kulturlandschaft (21.02.05 – 23.02.05). Lehrstuhl für Landschaftsökologie, Technische Universität München, S.12-14.
- DENECKE, D. (1985): Historische Geographie und räumliche Planung. In: KOLB, A. UND OBERBECK, G. (Hrsg. 1985): Beiträge zur Kulturlandschaftsforschung und Regionalplanung, Wiesbaden (Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg, H. 75), S. 3-55.
- DENNINGER, N. (1998): Verfassungsrecht und Solidarität. In: BAYERTZ, K. (1998): A. a. O. S. 319 ff.
- DENZER, V.; HASSE, J.; KLEEFELD, K.-D. UND RECKER, U. (Hrsg. 2005): Kulturlandschaft / Wahrnehmung – Inventarisierung – regionale Beispiele. Fundberichte aus Hessen, Beiheft 4. Wiesbaden. [Zugleich: „Kulturlandschaft“ - Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie. Bd. 14/2004].
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (1998): Schutz und Pflege des kulturellen Erbes brauchen wirksame Gesetze und steuerliche Förderung. Resolution vom 29. November 1998 in Dresden. In: DSI, Heft

---

4/1998, Anhang.

Deutscher Rat für Landespflege (1986): Kriterien für die Auswahl von Landschaften nationaler Bedeutung – Gutachtliche Stellungnahme. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg. 1986): Kriterien für die Auswahl von Landschaften nationaler Bedeutung. Schriftenreihe, Heft 50, Bonn, S. 890-893.

Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg. 2005a): Landschaft und Heimat. Schriftenreihe, Heft 77. Bonn.

Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg. 2005b): Aufgaben und Profil. Bonn.

DOSCH, F. UND BECKMANN, G. (1999): Trends der Landschaftsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Vom Landschaftsverbrauch zur Produktion von Landschaften. In: Informationen zur Raumentwicklung Heft.

DROSTE ZU HÜLSDHOFF, B. V. (1995): Cultural Landscape in a Global World Heritage Strategy. In: DROSTE ZU HÜLSDHOFF, B.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (1995), a.a.O., S. 20-24.

DROSTE ZU HÜLSDHOFF, B. V.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (1995): Cultural Landscape of Universal Value, Components of a Global Strategy. UNESCO, Stuttgart.

EIDLLOTH, V. (1997): Kulturlandschaftspflege im Rahmen von Regionalplanung: Der Regional-plan der Region Stuttgart. In: SCHENK, W., FEHN, K. UND DENECKE, D. (1997), a.a.O., S. 183-188.

EIDLLOTH, V. (2000): Kulturlandschaft. In: Symposium „Der Rheingau – Erhalt und Entwicklung einer Kulturlandschaft“ am 16. Juni 2000 in Hochheim am Main (vgl.: <http://www.denkmalpflege-hessen.de>).

EIDLLOTH, V. UND GOER, M. (1996): Historische Kulturlandschaftselemente als Schutzgut. In: Denkmalpflege in Baden-Württemberg. Nachrichtenblatt des Landesdenkmalamtes, Heft 2, S. 148-157.

EISSING, H. (2006): Anmerkungen zum Stand der Europäischen Landschaftskonvention in Deutschland. Oder einige Gedanken zur Frage, ob alles anders bleibt. In: 1. Internationales INTERREG - Landschaftssymposium (12.-15.7.2006), Universität für Bodenkultur, IRUB, Wien.

ECKEBRECHT, B. (1996): Das Naturraumpotential - zur Rekonstruktion einer geographischen Fachprogrammatik in der Landschaftsplanung. Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur, Bd. 4, Hrsg.: EISEL /TREPL, Berlin.

Econ Consult (2003): Stadtentwicklungskonzept Königslutter am Elm, Abschlussbericht, Köln.

EGGENSBERGER, P. UND PROBST, T. (2002): Identifying the relevance of the landscape issue in national and regional development policies (Work Package 1 / National Report Germany). REGALP (<http://www.regalp.at/en/home.html>).

EGGENSBERGER, P. ET AL. (2004): Screening Existing Policy Recommendations. REGALP (<http://www.regalp.at/en/home.html>).

EGLI, H.-R. (1991): Bewertung als zentrale Aufgabe der angewandten Forschung – Beispiele auf kommunaler und regionaler Ebene. In: Kulturlandschaft, H. 2-3/2001. S. 74-78.

EGLI, H.-R. (1992): Mittelalterliche Kulturlandschaftsgeschichte: Konzepte und Beispiele zur bernischen Flurgeschichte. In: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern, H.F. 49, Band 1992. Bern. S. 121-144.

EGLI, H.-R. (2000): Historisch-geographische Kulturlandschaftsforschung und Planungskonzepte in der Schweiz. In: HARTHEISEN, U.; SCHMIDT, A. UND WULF, M. (Hrsg. 2000): Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung. Fachhochschule Hildesheim / Holzminden /Göttingen. [zugleich Kulturlandschaft, Jg. 10/2000, H. 2, S. 39-47].

EGLI, H.-R. ET AL. (2002): Identifying the relevance of the landscape issue in national and regional development policies – Work Package 1 / Results from Switzerland. REGALP (<http://www.regalp.at/en/home.html>).

EGLI, H.-R.; FLÜCKIGER, S.; GROSS, G. UND GUTHUB, M. (1996): Kulturlandschaft Kanton Appenzell Ausserrhoden. Geographisches Institut der Universität Bern.

Euronatur et al. (2006): Landschaftsverbrauch zurückfahren! Gemeinsames Positionspapier der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Europarat (2000a): Europäische Landschaftskonvention (ELK).’ [http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default\\_en.asp#TopOf](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default_en.asp#TopOf).

Europarat (2000b): Explanatory report - Europäische Landschaftskonvention ELK [http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default\\_en.asp#TopOf.Europarat](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default_en.asp#TopOf.Europarat)

- 
- Europarat (2008): Guidelines for the implementation of the Convention vom 06.02.2008 (Europäische Landschaftskonvention(ELK))  
[http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default\\_en.asp#TopOfPage](http://www.coe.int/t/dg4/cultureheritage/Conventions/Landscape/default_en.asp#TopOfPage).
- Europäische Kommission (1999): Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK). Auf dem Wege zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union.  
[http://inforegio.cec.eu.int/wbdoc/docoffic/official/reports/som\\_de.htm](http://inforegio.cec.eu.int/wbdoc/docoffic/official/reports/som_de.htm).
- Europäische Kommission (2008): Vertrag von Lissabon. Bonn.
- Europäische Kommission (2009): Konsultation zur Schaffung eines Kulturerbe-Siegels durch die EU. In:  
[http://ec.europa.eu/culture/our-promises-and-actions/doc1983\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/our-promises-and-actions/doc1983_de.htm).
- Europäische Raumordnungskonferenz (CEMAT) (2000): Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent. Verabschiedet auf der 12. Europäischen Raumordnungsministerkonferenz (Hannover, 7.-8. September 2000).
- Europäische Union (1999 a): Agenda 2000 - Reform der GAP (CdR 273/98 fin). Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80 f.
- Europäische Union (1999 b): EUREK-Aktionsprogramm. In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg. 2000): Informationen zur Raumentwicklung, Heft 3/4, 2000, Bonn, S. 197-205.
- Europäische Union (2007): European Heritage Label/Rules of procedure, Madrid (25.01.2007)-  
[http://en.www.mcu.es/patrimonio/MC/Patrimonio\\_Eur/index.htm](http://en.www.mcu.es/patrimonio/MC/Patrimonio_Eur/index.htm)
- Europarc (o.J.): Protected Areas and Tourism – The European Charter for sustainable Tourism in protected areas. EUROPARC, Grafenau.
- Europarc (2001): Natura 2000 and Protected Areas. EUROPARC Federation. Grafenau.
- EWALD, K.C. (1996): Traditionelle Kulturlandschaften. Elemente und Bedeutung. In: KONOLD, W. (1996): Naturlandschaft. Kulturlandschaft. Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen. Landsberg, S. 99-119.
- FAVRY, E. ET AL. (2002): The Relevance of the Landscape Issue in Territorial Development Policies / National Report Austria. REGALP (<http://www.regalp.at/en/home.html>).
- FEHN, K. (1997a): Zur Entwicklung des Forschungsfeldes "Kulturlandschaftspflege aus geographischer Sicht" mit besonderer Berücksichtigung der Angewandten Historischen Geographie. In: SCHENK, W., FEHN, K. UND DENECKE, D. (1997), a.a.O., S. 13-16.
- FEHN, K. (1997b): Aufgaben der Denkmalpflege in der Kulturlandschaftspflege. In: Denkmalpflege, Heft 1, Berlin, S. 31-37.
- FEHN, K. (1997c): Kulturlandschaftspflege im Rheinland. Ein Aufgabengebiet der angewandten historischen Geographie. In: DIX, A. (Hrsg.): Angewandte Geographie im Rheinland. Aufsätze und Spezialbibliographie. Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz, Köln, S. 11-22.
- FEHN, K. (1998): Historische Geographie. In: GOERTZ, H.-J. (Hrsg. 1998): Geschichte. Ein Grundkurs, Hamburg, S. 394-407.
- FEHN, K. (1999): Rückblick auf die „nationalsozialistische Kulturlandschaft“. Unter besonderer Berücksichtigung des völkisch-rassistischen Missbrauchs von Kulturlandschaftspflege. In: Informationen zur Raumentwicklung Heft 5/6 1999, S. 279-290.
- FEHN, K. (2001): Vom Wert gewachsener Kulturlandschaften. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2001), a.a.O., S. 145-151.
- FEHN, K. UND SCHENK, W. (1993): Das historisch-geographische Kulturlandschaftskataster - eine Aufgabe der geographischen Landeskunde. Ein Vorschlag insbesondere aus der Sicht der Historischen Geographie in Nordrhein-Westfalen In: Berichte zur deutschen Landeskunde 67, S. 479-488.
- FEHN, K. UND KLEEFELD, K.-D. (1998): Die Verbindung von Natur- und Kulturerben - der Betrachtungsansatz der ganzheitlichen historisch-geographischen Kulturlandschaftspflege. In: Angewandte Landschaftsökologie, Heft 19, Bonn-Bad Godesberg, S. 191-206
- FELIU, C.A. (1995): Aranjuez: Nature, Agriculture and the Art of Landscape. In: v. DROSTE ZU HÜLSHOFF, B.; PLACHTER, H. UND RÖSSLER, M. (Hrsg. 1995), a.a.O., S. 296-306.
- FELIU, C.A. (1996a): The Methodology. In: Historic Gardens - Safeguarding a European heritage, EC,

---

Luxemburg, S. 55-66.

FELIU, C.A. (1996b): The Theory. In: Historic Gardens - Safeguarding a European heritage, EC, Luxemburg, S. 31-44.

FINK, M.H.; GRÜNWEIS, F.M. UND WRBKA, T. (1989): Kartierung ausgewählter Kulturlandschaften Österreichs. Herausgegeben vom Umweltbundesamt, Wien.

FISCHER, H.; GRAAFEN, R. UND KÖNIG, D. (Hrsg. 2006): Kulturelles Erbe und Umweltverträglichkeitsprüfung: Koblenzer Geographisches Kolloquium, 28. Jg., Jahresheft. Koblenz.

FISCHLER, F. ET AL. (o.J.): Global Marshall Plan – Bring die Welt in Balance durch eine Ökosoziale Marktwirtschaft. Global Marshall-Plan-Initiative Hamburg, Wien und Zürich. (<http://www.globalmarshallplan.org>).

FISCHLER, F.; GRUBER, P.; RIEGLER, J. UND RIEGLER, K. (2006): Der Global Marshall Plan. In: Agrarische Rundschau, Heft 2/2006, a.a.O., S. 3-6.

FISCHLER, F.; RADERMACHER, F.J.; RIEGLER, J. UND FINKBEINER, F. (2006). Die strategischen Eckpfeiler der Global Marshall Plan-Initiative. In: Agrarische Rundschau, Heft 2/2006, a.a.O., S. 7.

FITZKE, J. (2001): Konzeption eines digitalen Kulturlandschaftskatasters für den Landschaftsverband Rheinland. In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg. 2001), a.a.O., S. 65-72.

FOWLER, P.J. (2000): World Heritage Cultural Landscapes. UNESCO. Forman, R.T.T. und Gordon, M. (1986): Landscape Ecology. New York.

FRANKE, N. (2005): Zur Geschichte des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz 1945-2000. Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Mainz.

FRANKL, V.E. (1986): The Unheard Cry for Meaning, New York.

FRANKL, V.E. (1992): Man's Search for Meaning, New York.

FRANKL, V.E. (2001): Der Mensch vor der Frage nach dem Sinn, München/Zürich.

FÜRST, D. UND MÜLLER, B. (2000): Wandel der Planung im Wandel der Gesellschaft. IÖR-Schriften / Band 33.

FUSSENEGGER, K. et al. (2004): Kulturlandschaftskarte Österreichs für Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Schulstufe. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Wien.

GASSNER, E. UND WINKELBRANDT, A. (2004): UVP Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis. Leitfaden. München.

GRUEHN, D. UND KENNEWEG, H. (1999): Anforderungen und Perspektiven zur Weiterentwicklung der örtlichen Landschaftsplanung unter besonderer Berücksichtigung ihres Verhältnisses zur Agrarfachplanung. Erarbeitet im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz für den Zwischenbericht über das F+E- Vorhaben 898 82 021. Berlin.

GRUEHN, D. UND SCHILLER, E. (2002): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland. II. Wirkungen der örtlichen Landschaftsplanung im Kontext zur agrar-strukturellen Entwicklungsplanung in Deutschland. In: Natur und Landschaft 77 (11), S. 455-460.

GUNZELMANN, T. (1987): Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft. Angewandte historische Geographie des ländlichen Raumes mit Beispielen aus Franken, Bamberg.

GUNZELMANN, T. (2000): Instrumente zur Erfassung der Kulturlandschaft. In: Symposium „Der Rheingau – Erhalt und Entwicklung einer Kulturlandschaft“ am 16. Juni 2000 in Hochheim am Main (vgl. <http://www.denkmalpflege-hessen.de>) LFDH4-Rheingau/Vorträge.

GUNZELMANN, T. (2001a): Die Erfassung der historischen Kulturlandschaft. In: Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten. (Hrsg.): Historische Kulturlandschaft. Materialien zur ländlichen Entwicklung Nr. 39/2001. München, S. 15-32.

GUNZELMANN, T. (2001b): Erfassungen zur Kulturlandschaft innerhalb der Denkmalpflege. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg. 2001a): a.a.O., S. 57-69.

GUNZELMANN, T. UND SCHENK, W. (1999): Kulturlandschaftspflege im Spannungsfeld von Denkmalpflege, Naturschutz und Raumordnung. In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. Informationen zur Raumplanung, Heft 5/6, S. 347-360.

- 
- GUSTEDT, E. (2004): Leitbilder und deren Bedeutung für eine ethisch begründete Raumplanung. In: LENDI ET AL. (Hrsg. 2004): A. a. O. S. 184-202.
- v. HAAREN, C. (Hrsg. 2004): Landschaftsplanung, Stuttgart.
- v. HAAREN, C. (2006): Multifunktionale Gliederungen und bedarfsgerechte Selektion von räumlichen Informationen in der Umweltplanung – Analyse und Vorschläge am Beispiel der Landschaftsplanung. Unveröffentlicht. Hannover.
- v. HAAREN, C.; v. KÜGELGEN, B. UND WARREN-KRETZSCHMAR, B. (Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover) (Hrsg. 2000): Landscape Planning in Europe. Report International Conference 27.09.1999-01.10.1999 in memoriam PROF. DR. HANS KIEMSTEDT, Hannover. Herausgeber: Niedersächsisches Umweltministerium. Hannover 2001.
- v. HAAREN, C.; HERBERT, M. UND LIPPELT, O. (2006): Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm. Unveröffentlicht. Hannover.
- v. HAAREN, C., KUEGELGEN, B.V. UND WARREN-KRETZSCHMAR, B. (2000): Landschaftsplanung in Europa.
- v. HAAREN, C.; OPPERMANN, B.; FRIESE, K.-I.; HACHMANN, R.; MEIFORTH, J.; NEUMANN, A.; TIEDTKE, S.; WARREN-KRETZSCHMAR, B. UND WOLTER, F.E. (2005): Interaktiver Landschaftsplan Königslutter am Elm. Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 24, Landwirtschaftsverlag, Münster/Westfalen.
- v. HAAREN, C. UND OTT, S. (2006): Die Koordination von Landschaftsplanung, Eingriffsregelung sowie Vorgaben des Biotop- und Artenschutzrechts in der Umweltprüfung von Bauleitplänen. In: Natur und Landschaft 2/2006, S. 61-67.
- v. HAAREN, C.; SCHOLLES, F.; OTT, S.; MYRZIK, A. UND WULFERT, K. (2005): SUP und Landschaftsplanung, [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/fe\\_sup\\_endbericht.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/fe_sup_endbericht.pdf)
- v. HAAREN, C. UND WARREN-KRETZSCHMAR, B. (2006): The interactive Landscape Plan. Universität Hannover.
- HACHMANN, R. (2004): Interaktive Landschaftsplanung in Königslutter am Elm. In: SCHRENK, M. (Hrsg.): Computergestützte Raumplanung (CORP 2004), Beiträge zum 9. Symposium zur Rolle der Informationstechnologie in der Stadt- und Raumplanung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen realem und virtuellem Raum, S. 483-488.
- HACHMANN, R. ET AL. (2010): Planzeichen für die Landschaftsplanung. BfN-Skripten 266/2010. Bonn.
- HABER, W. (2003): Landscape as Cultural Heritage. In: Zukunftsstrategien für Kulturlandschaften, local land & soil news no. 7/8/III/IV/03 (ELSA), S. 3.
- HÄBERLE, P. (1994): Das Prinzip der Subsidiarität aus der sicht der vergleichenden Verfassungslehre. In: Archiv des öffentlichen Rechts H. 2. S. 179-206.
- HAJÓS, G. (Hrsg. 2000): Denkmal, Ensemble, Kulturlandschaft am Beispiel Wachau. Bundesdenkmalamt und Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, Horn/Wien.
- HAJÓS, G. (2001): Historische Gärten und Kulturlandschaften – Zusammenhänge und Unterschiede aus theoretischer Sicht, dargestellt an österreichischen Beispielen. In: Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege, Heft 4/2001, S. 486-495.
- HEIMANN, F. (2003): Vergleich von Kulturlandschaftsgliederungen in Europa. In: Kulturlandschaft - Zeitschrift für Angewandte Historische Geographie, Heft 1-2/2003, S. 48-51.
- HERBERG, A. (2000): Instrumente der Umwelt- und Naturschutzplanung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. In: UVP-report 1/2000, S. 30-33.
- HERBERT, M. UND WILKE, T. (2003): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland. V. Landschaftsplanung vor neuen Herausforderungen. In: Natur und Landschaft 2/2003, 64-71.
- HERINGER, J. (2005): Inszenierung von Kulturlandschaft. In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg. 2005a): Landschaft und Heimat. Schriftenreihe Heft 77. Bonn, S. 77-85.
- HEUSSER, S. (1977): Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz, Sonderdruck "Unsere Kunstdenkmäler", 28 / 4.1997.
- HEUSSER, S. (1982): ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz, Bern.
- HEUSSER, S. (1998a): ISOS Inventar der schützenswerten Ortsbilder in der Schweiz - Erläuterungen zum ISOS, Bern.

- 
- HEUSSER, S. (1998b): Die Grundprinzipien des ISOS - Text / Regionsband, Bern.
- HEUSSER, S. (2002): Ein umfassendes kulturlandschaftlich und städtebaulich orientiertes Kulturgüter- und Ortsbildinventar der Schweiz als ein Beispiel von europäischer Bedeutung für Österreich. In: JESCHKE, H.P. (Hrsg. 2002c): a.a.O, S. 19-31.
- Hochschule für Technik HSR, Rapperswil (Hrsg. 2002): Werkzeugkasten LEK. Rapperswil.
- HÖFFE, O. (Hrsg. 2005): Lexikon der Ethik. Beck, C.H.: Ein nützliches Begriffslexikon
- HÖNES, E.-R. (1990): Kulturlandschaftspflege als Aufgabe für Heimatpflege, Denkmalpflege, Landschaftspflege und Naturschutz. In: Kulturlandschaftspflege im Rheinland, Symposium 1990, Beiträge zur Landesentwicklung 46, S. 58-66.
- HÖNES, E.-R. (1991): Zur Schutzkategorie "Historische Kulturlandschaft". In: Natur und Landschaft 66, Heft 2, S. 87-90.
- HÖNES, E.-R. (1998): Zum Kulturgutbegriff der Haager Konvention von 1899 bis heute. In: Die Öffentliche Verwaltung, Heft 23, S. 985-995.
- HOZANG, B.; BAUMGARTNER, M.; KÖRNDL, W.; MAYRHOFER, R. UND PRINZ, C. (2000): Landschaftsplanung in Österreich. In: v. HAAREN, C.; v. KÜGELGEN, B. UND WARRENKRETZSCHMAR, B. (Institut für Landschaftspflege und Naturschutz der Universität Hannover) (Hrsg. 2000): Landscape Planning in Europe. A.a.O., 135-138
- ICOMOS (1981): Charta der historischen Gärten (Charta von Florenz), Paris.
- ICOMOS (1993): Jardins et sites historiques, ICOMOS-IFLA, Madrid.
- ISKOYAN, AIDA (2008): Conclusions and results. In: The spatial dimension of human rights – for a new culture of the territory. International CEMAT Symposium 2008. Council of Europe. S. 39-40.
- IUCN und EUROPARC (2000): Guidelines for Protected Area Management Categories.
- IUCN, EUROPARC und WCMC (2000): Richtlinie für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Grafenau.
- JANßen-SCHNABEL, E. (2004): Digitales Kulturlandschaftskataster Nordrhein-Westfalen – KuLaDig NW: Tomographie der Landschaft. In: Denkmalpflege im Rheinland, Heft 4/2004, S. 150-156.
- JAX, K. (2000): Funktionsbegriff und Unsicherheit in der Ökologie - Theorie der Ökologie, Bd. 2, Frankfurt/Main u.a..
- JEDICKE, E. UND MARSCHALL, I. (2003): Einen Zehnten für die Natur. Retrospektiven und Perspektiven zum Biotopverbund nach § 3 BNatSchG. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 4/2003, S. 101-109.
- JESCHKE, H.P. (1989): Linzer ICOMOS-Empfehlung. Dorf- und Stadterneuerung, Orts-, Stadtbild und Denkmalschutz sowie Landschaftsplanung durch Raumordnung (1. Österr. Tag der Orts - und Stadtgestaltung Linz), ICOMOS-Austria AG „Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung“.
- JESCHKE, H.P. (1999a): Leitprinzipien für eine (neue) Politik für die ländlichen Räume in Europa. In: Agrarische Rundschau, Sonderausgabe Juni 1999, S. 8-12.
- JESCHKE, H.P. (1999b): Kulturlandschaftsgliederung als Instrument der Kulturlandschaftspolitik. In: Agrarische Rundschau, Sonderausgabe Juni 1999, S. 103-107.
- JESCHKE, H.P. (Hrsg. 1999): Neue Strategien für die ländlich geprägten Räume Österreichs. Agrarische Rundschau, Sonderausgabe Juni 1999.
- JESCHKE, H.P. (2000a): Entwurf der Struktur eines Pflegewerkes für Cultural Heritage Landscapes ("Fortbestehende Kulturlandschaften" im Sinne der UNESCO- Welterbekonvention) unter Berücksichtigung föderalistisch organisierter Staaten in Europa. In: Hajós, G. (Hrsg. 2000), a.a.O., S. 116-146.
- JESCHKE, H.P. (Hrsg. 2001): Kulturlandschaftsinventory Österreich (Methode zur Inventarisierung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf das kulturelle Erbe, von Naturraumressourcen sowie methodischer Ansatz zur UVP). Wien.
- JESCHKE, H.P. (2001a) Vorschläge für ein europäisches Konzept "Kulturlandschaft" – Ein Instrument der umfassenden Kulturlandschaftspflege aus der Sicht der Historischen Raumwissenschaft. Kommunalverband Großraum Hannover, Heft 92, S.182-224.
- JESCHKE, H.P. (2001b) „Cultural Landscape Inventory for Austria“ a Component for a European „Concept

- 
- Cultural Landscape“, Regione Veneto.
- JESCHKE, H.P. (2001c): Vorschläge für die Struktur eines Pflegewerkes für historische Kulturlandschaften bzw. Cultural Heritage Landscapes von internationaler, europäischer und nationaler Bedeutung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg. 2001): a.a.O., S. 152-181.
- JESCHKE, H.P. (2001d): Das Kulturgüterinformationssystem Oberösterreich: In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg. 2001b), a.a.O., S. 21-48.
- JESCHKE, H.P. (2002): Zur Geschichte der kommunalen und regionalen Raumplanung im o.ö. Salzkammergut unter besonderer Berücksichtigung der „Salzkammergutplanung“ von Landesbaudirektor Dipl.-Ing. A. Sighartner. In: JESCHKE, H.P. (Hrsg. 2002c), a.a.O., S. 205-297.
- JESCHKE, H.P. (Hrsg. 2002): Das Salzkammergut und die Weltkulturerbelandschaft „Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut“. Grundlagenforschung, Kulturlandschaftspflegewerk und Monitoring; Oö. Musealverein, Historische Reihe, Band 1, Linz.
- JESCHKE, H.P. (2004a): Neue Strategien für die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des bau-kulturellen Erbes in der Kulturlandschaft. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Wien.
- JESCHKE, H.P. (2004b): Kulturlandschaftspflegewerke für Kulturerbelandschaften von herausragender Bedeutung in Europa – Grundsätze, Methoden, Instrumente und Modelle für „fortbestehende“ Kulturerbelandschaften („Continuing“ Cultural Heritage Landscapes). Wien.
- JESCHKE, H.P. (2005a): Die Ausstellung „Denkmal- und Erinnerungslandschaft Mauthausen/ Gusen“ im neuen Besucherzentrum der KZ-Gedenkstätte Mauthausen in Oberösterreich. Zur Topographie und zum System des nationalsozialistischen Terrors in der Region Mauthausen/Gusen und St. Georgen. In: Beiträge zur Landesentwicklung 58, 2005. Köln, S. 144-153.
- JESCHKE, H.P. (2005b): Historische Gärten in Österreich. Positionspapier zum Schutz, Erhaltung und zur Pflege im Rahmen der örtlichen Raumordnung und Strategischen Umweltprüfung. Österreichische Gesellschaft für Historische Gärten, Wien.
- JESCHKE, H.P. (2005c): Die Strategische Umweltprüfung als ein grundlegendes Instrument zur transdisziplinären Integration des kulturellen Erbes bei der Umweltgestaltung / Methoden und Hinweise zu Grundlagendaten in Österreich. In: UVP-Report, Heft 2, S. 91-100.
- JESCHKE, H.P. (2005d): Kulturelles Erbe bei der Umweltgestaltung und den Umweltvorsorgeinstrumenten in Österreich – Methoden und Hinweise zu Grundlagendaten. ICOMOS-Austria - AG „Kulturlandschaft, Städtebau und Raumordnung“. Wien/Linz.
- JESSEL, B. (1995): Dimensionen des Landschaftsbegriffs. In: ANL (Hrsg. 1995): Vision Landschaft 2020 – von der historischen Kulturlandschaft zur Landschaft von morgen, Laufener Seminarbeiträge 4, Laufen/Salzach, S. 7-10.
- JESSEL, B. UND HASCH, B. (2006): Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – Welche Unterstützung kann die Landschaftsplanung bieten? Naturschutz und Landschaftsplanung 4/2006, S. 108-114.
- JOB, H. (2003): Historische Kulturlandschaften in Europa: Schutzinstrumente und Managementstrategien. In: Zukunftsstrategien für Kulturlandschaften, local land & soil news no. 7/8/III/IV/03 (ELSA), S. 4-6
- JOB, H.; STIENS, G. UND PICK D. (1999a): Zur planerischen Instrumentalisierung des Freiraum- und Kulturlandschaftsschutzes. In: Informationen zur Raumentwicklung Heft 5/6 1999, S. 399-415.
- JOB, H. UND STIENS, G. (1999b): Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften als Auftrag der Raumordnung. In: Informationen zur Raumentwicklung 26, Heft 5/6, S. 1-6.
- JOCHIMSEN, R. (1991): Subsidiarität im Felde der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, Vortrag im ersten Jacques-Delors-Colloquium des Europäischen Instituts für öffentliche Verwaltung am 21./22.3.1991 in Maastricht (Sonderdruck).
- KAELBE, H. (Hrsg. 2004): Das europäische Sozialmodell – eine historische Perspektive. In: KAELBE, H. UND SCHMID, G. (Hrsg. 2004): Das europäische Sozialmodell. Auf dem Weg zum transnationalen Sozialstaat, WZB Jahrbuch 2004, Berlin. S. 31-50.
- KIEMSTEDT, H.; WARREN-KRETSCHMAR, B. UND GUSTEDT, E. (Hrsg. 1991): Internationale Konferenz „Landschaftsplanung als Instrument umfassender Umweltvorsorge“, 6.-8. Juni 1990. Beiträge zur räumlichen Planung. Schriftenreihe des Fachbereiches Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung. Heft 30, Tagungsband, Hannover.

- 
- KINSKY, F. (2007): Solidarität statt Egoismus – Lebensmodell Europa. Augsburg.
- KIRSCH-STRACKE, R. UND V. HAAREN, C. (2005): Der Heimatbegriff in der nachhaltigen Entwicklung – Inhalte, Chancen und Risiken (Tagungsbericht). Natur und Landschaft 80, Heft 11, S. 478-483.
- KISTEMANN, E. (1997): Historische Geographie und ihr Beitrag zur Regionalplanung in der Bundesrepublik Deutschland -Stand und Perspektiven. In: KLEEFELD, K.-D. UND BURGGRAAFF, P. (Hrsg. 1997): Perspektiven der Historischen Geographie, Bonn, S. 377-396.
- KLEEFELD, K.-D. (1997): Schutz von Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - das Beispiel Oeding (Nordrhein-Westfalen).- In: SCHENK, W., FEHN, K. UND DENECKE, D. (Hrsg. 1997): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart/Berlin. S. 165-175.
- KLEEFELD, K.-D. (2000): Gliederungen und Markierungen historischer Kulturlandschaftsteile. In: HARTEISEN, U. ET AL. (Hrsg. 2000): Kulturlandschaftsforschung und Umweltplanung. Fachtagung an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen am 9.-10. November 2000, Göttingen, S. 23-38.
- KLEEFELD, K.-D. (2006): Projektbericht „Kulturlandschaftliche Gliederung von Nordrhein-Westfalen“ und zur Markierung der Kulturlandschaftsräume der Bundesrepublik Deutschland. Bonn.
- KLEEFELD, K.-D. UND BURGGRAAFF, P. (2001): Kulturlandschaftsmarkierungen auf verschiedenen Maßstabsebenen. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (2001), a.a.O., S. 190-201.
- KLEEFELD, K.-D. UND DENZER, V. (1999): Informationssysteme und Angewandte Historische Geographie - einführende Überlegungen. In: JAKOBS, K. UND KLEEFELD, K.-D. (Hrsg. 1999): Informationssysteme für die Angewandte Historische Geographie. In: Aachener Informatik-Berichte 99, S. 9-13.
- KLEEFELD, K.-D.; WEISER, C. UND WOLTERING, U. (1994): Kulturgüter und Sachgüter in der Umweltverträglichkeitsstudie. In: Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz et al. (Hrsg. 1994), Heft 2, S. 30-37.
- KLOSE, A. (1982): Gewissen in der Politik – Ethik für die Entscheidungskrise. Graz.
- Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg. 2001a): Kulturlandschaften in Europa – Regionale und internationale Konzepte zu Bestandserfassung und Management. Dokumentation einer Tagung am 29. und 30. März 2001. Beiträge zur regionalen Entwicklung, Heft 92. Hannover.
- Kommunalverband Großraum Hannover (2001b): Hannoversche Erklärung zum europäischen Kulturlandschaftserbe. In: Kommunalverband Großraum Hannover (Hrsg. 2001a): a.a.O., S. 233-235.
- KONOLD, W. (1996): Naturlandschaft. Kulturlandschaft. Die Veränderung der Landschaften nach der Nutzbarmachung durch den Menschen. Landsberg
- KONOLD, W. (1998). Raum-zeitliche Dynamik von Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselementen. Was können wir für den Naturschutz lernen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 8/9 1998, S. 279-284.
- KREBS, S. (2005): Landschaftstransfer: Von Cultural Landscapes zu Kulturen der Landschaft. In: Ideen von Kulturlandschaft (21.02.05 – 23.02.05). Lehrstuhl für Landschaftsökologie, Technische Universität München, S.19-20.
- KÜHN, M. UND DANIELZYK, R. (2006): Der Stellenwert der Kulturlandschaft in der Regional- und Raumplanung – Fazit, Ausblick und Handlungsempfehlungen. In: Der Stellenwert der Kulturlandschaft in der Regional- und Raumplanung 2006.ARL Hannover.
- KUNZE, K.; v. HAAREN, C.; KNICKREHM, B. UND REDSLOB, M. (2002): Interaktiver Landschaftsplan. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Angewandte Landschaftsökologie, Heft 43.
- KÜSTER, H. (1995): Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa. München
- KUTZENBERGER, H. (2006): Stand der Landschaftsplanung in Österreich (Arbeitspapier). Linz.
- KUTZENBERGER, H. (2008): Simplify our Law - Strukturieren, Deregulieren, aber Umsetzen! (Vortrag/Parlamentarische Enquête „Europäische Landschaftskonvention“ 2008 / Parlament der Republik Österreich Wien). Wien.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR, Hrsg. 2001): Rheinisches Kulturlandschaftskataster. Tagungsbericht. Beiträge zur Landesentwicklung 55. Köln.
- Landschaftsverband Rheinland - LVR (2005a): Kulturlandschaft digital – Forschung und Anwendung. Tagungsdokumentation. Beiträge zur Landesentwicklung 58.

- 
- Landschaftsverband Rheinland - LVR (2005b): Kulturelles Erbe – Umweltvorsorge und Planung. Tagungsdokumentation 2002. Beiträge zur Landesentwicklung 57.
- Landschaftsverband Rheinland und Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz (Hrsg. 1997): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung. Tagungsbericht. Beiträge zur Landesentwicklung 53. Köln.
- Landschaftsverband Rheinland, Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und Seminar für historische Geographie der Universität Bonn (Hrsg. 1994): Kulturgüterschutz in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bericht des Arbeitskreises „Kulturelles Erbe in der UVP“ [zugl.: Kulturlandschaft, Jg. 4, Heft 2, Sonderheft, 1994]. Köln
- LEIDWEIN, A. (2004): Zehn Thesen zur globalen Liberalisierung des Handelns. In: Agrarische Rundschau, Heft 2/2004. Wien, S. 20-25.
- LENDI, M. (1985): Raumplanung und Umweltschutz als Träger der Zukunftsverantwortung. In: DISP; Heft 78, Zürich, S. 5 ff.
- LENDI, M. (1991): Ethik der Raumplanung. In: GÖPPEL, K. UND SCHAFFER, F. (Hrsg. 1991): Raumplanung in den 90er Jahren, Festschrift für Karl Ruppert. Augsburg, S. 571-581.
- LENDI, M. (2004): Ethik und Raumplanung – ein Auftrag zum Innehalten, zum Besinnen, zur kritischen Bestandsaufnahme. In: Lendi et al. (2004): A. a. O. S. 220-272.
- LENDI, M. UND HÜBLER, K.-H. (Hrsg. 2004): Ethik in der Raumplanung – Zugänge und Reflexionen. ARL, Bd. 221. Hannover.
- LOHMEYER, M. (2006): Nicht nur zum Feiern – 25 Jahre nach der Errichtung des ersten Nationalparks ist es um das Thema ruhig geworden. Allzu ruhig, sagen Kritiker. In: Umweltschutz Magazin, Heft 10/2006. Wien. S. 18-19.
- LOSCH, S. (1999): Beschleunigter Kulturlandschaftswandel durch veränderte Raumnutzungsmuster. Herausforderung für die Kulturlandschaftserhaltung und für die Raumordnung. In: Informationen zur Raumentwicklung Heft 5/6.
- LÜTTIG, G. (1983): Das Naturraumpotential - Theoretische Ableitung und Bedeutung für die Landesplanung. Forschungen zur Deutschen Landeskunde. Zentralausschuss für Deutsche Landeskunde, Trier.
- LUGINBÜHL, Y. (2006): Landscape and individual and social well-being. In: Landscape and sustainable development – challenges of the European Landscape Convention. European Council. S. 31-51.
- MACK, E. (o. J.): Ethische Leitideen moderner Gerechtigkeit aus sozialethischer Sicht. In: Roman Herzog Institut (Hrsg. o. J.): Was ist Gerechtigkeit – und wie lässt sie sich verwirklichen? Antworten eines interdisziplinären Diskurses. S. 9-11. [www.romanherzoginstitut.de](http://www.romanherzoginstitut.de)
- MACK, E. (2002): Gerechtigkeit und gutes Leben. Paderborn.
- MARSCHALL, I. (1998): Wer bewegt die Kulturlandschaft? Bäuerliche Kulturlandschaft als Leitbild des Naturschutzes und der Landschaftspflege und als Ort landwirtschaftlicher Produktion, Band 1 – Eine Zeitreise.
- MARSCHALL, I. (2002): Vertragsnaturschutz. Von der Idee zum Programm. In: Arbeitsergebnisse der AG Ländliche Entwicklung an der Universität Kassel, Heft 53, S. 5-7.
- MARSCHALL, I. (2006a): Der Landschaftsplan. Geschichte und Perspektive eines Planungsinstruments. Universität Kassel.
- MARSCHALL, I. (2006b). Die Zukunft der Kulturlandschaft. BfN-Workshop auf Vilm 2006. Vilm.
- MARSCHALL, I. (2007): Der Landschaftsplan. Geschichte und Perspektiven eines Planungsinstrumentes, Saarbrücken.
- MARSCHALL, I. (2008): Landschaftspläne in Europa. BfN-Workshop auf Vilm 2008. Bonn.
- MATTHIESEN, U.; DANIELZYK, R.; HEILAND, S. UND TZSCHACHEL, S. (Hrsg. 2006): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. Verständnisse – Erfahrungen – Perspektiven. Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Band 228. Hannover.
- MAURER, H. (1994): Entwurf der Gliederung Oberösterreichs in Kulturlandschaftseinheiten. In: JESCHKE, H.P. UND JESCHKE, C. (Hrsg. 1994), a.a.O., S. 30-40.

- 
- MAURER, H. (2001): Die Gliederung Österreichs in Kulturlandschaftseinheiten. In: JESCHKE, H.P. (Hrsg. 2001), a.a.O.
- MAURER, R. UND MARTI, F. (1999): Empfehlungen – Begriffsbildung zur Erfolgskontrolle im Natur- und Landschaftsschutz. Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). EDMZ, Bern.
- MICHEL-FABIAN, P. (2004): Möglichkeit ethischer Reflexion in der Raumplanung. In: LENDI ET AL. (Hrsg. 2004): A. a. O. S. 106-131.
- MITTENDORFER, R. (1995): Das Subsidiaritätsprinzip in Art. 3b Abs. 2 EGV - Ein Beitrag zur Rationalisierung der europarechtlichen Debatte, In: Wirtschaftspolitische Blätter, Heft 3/4, Wien, S. 218-221.
- MEEUS, J.H.A. ET AL. (1995): „Pan-European Landscapes“. Landscape and Urban Planning. Nr. 31, S. 57-59.
- MEEUS, J.H.A.; STANNERS, D.; WASCHER, D. ET AL. (1995): Landscapes. In: STANNERS, D. UND BORDEAU, P. (Hrsg. 1995): Landscapes. In: Europe's Environment. The Dobris Assessment. Kopenhagen, S. 172-189.
- MEYNEN, E. UND SCHMITHÜSEN, J. (Hrsg. 1953): Handbuch zur naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Remagen.
- MOSS, T. ET AL. (2007): Zum Verhältnis von Gemeinschaftsgütern und Gemeinwohl-Überlegungen aus raumwissenschaftlicher Perspektive. Leibnitz Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung. Erkner.
- MÜCHER, C.A.; BUNCE, R.G.H.; JONGMAN, R.H.G.; KLIJN, J.A.; KOOMEN, A.J.M.; METZGER, M.J. UND WASCHER, D.M. (2003): Identification and Characterisation of Environments and Landscapes in Europe, Alterra und Wageningen Universität, Wageningen.
- NARANJO, F. Z. (2006): Landscape and spatial planning policies. In: Landscape and sustainable development - challenges of the European Landscape Convention. European Council. S. 55-74.
- Nationalkomitee für Denkmalschutz, Deutsches (1997): Historische Parks und Gärten - ein Teil unserer Umwelt. Tagungsdokumentation. Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz, 55.
- NEEF, E. (1980): Zur Problemgeschichte der Kulturlandschaft. In: VAN RIJIN, MONIQUE, VORACEK, VLADIMIR: Festschrift zum 70. Geburtstag von Herrn Prof. Walter Rossow. Stuttgart 1980, S. 42-46.
- NEFF, C. (2003): stadt-landschaft schweiz. Handlungsansätze zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften in der Schweiz. In: Zukunftsstrategien für Kulturlandschaften, local land & soil news no. 7/8/III/IV/03 (ELSA), S. 19-20.
- NELL-BREUNING, O. (1968): Baugesetze der Gesellschaft. Wien.
- NITZ, H.-J. (1982): Historische Strukturen im Industriezeitalter - Beobachtungen, Fragen und Überlegungen zu einem aktuellen Thema. In: Berichte zur deutschen Landeskunde 56, S. 193-217.
- NOWOTNY, G. (2002): Austria-Presentation of landscape policies. In: T-FLOR 2 (2002)11. European Concil.
- OBERMAYR, G. UND ROTH, M. (2009): Austria-Presentation of landscape policies. In: CEP-CDPATEP (2009). 3 Bil. European Council.
- ONGYERTH, G. (1995). Kulturlandschaft Würmtal, BLD, München.
- ONGYERTH, G. (1996): Historische Kulturlandschaft Staffelstein - Banz - Vierzehnheiligen - Zur Abgrenzung von Denkmallandschaften. In: Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD, Kiel.
- ONGYERTH, G. (1997): "Landschaftsmuseum" als museumsdidaktischer Weg zur Kulturlandschaft. In: Schenk, W. et al. (Hrsg. 1997): Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart, S. 249-253.
- ONGYERTH, G. (1998): Vorbereitende Denkmalpflege – Neue Partnerschaften und das „Wagnis des anderen Weges“: Städtebauliche Denkmalpflege und Planungsberatung in Bayern. In: S. BÖNING-WEIS, K. HEMMETNER UND Y. LANGENSTEIN (Hrsg.): Monumental. Festschrift für Michael Petzet. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München.
- Österreichische Raumordnungskonferenz (Hrsg. 2006): Freiraum & Kulturlandschaft – Gedankenräume - Planungsräume. Bd. 173. Wien.
- Österreichisches Institut für Raumplanung et al. (2000): Für eine nachhaltige Raumentwicklung / Beiträge der österreichischen Kulturlandschaftsforschung zum ÖRK 2001. Österreichische Raumordnungskonferenz und BMBWK. Wien.

- 
- PEREZ-SOBA, M. P. UND WASCHER, D.M. (Hrsg. 2005). *Landscape Character Areas*. Alterra, Wageningen.
- PERNTHALER, P. (1995): Europäischer Regionalismus - Utopie oder Realität? In: *Freiheit und Verantwortung*. Wien, S. 671-683.
- PERNTHALER, P. (1996): *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*. Springer.
- PIECHOCKI, R.; EISEL, U.; KÖRNER, S.; NAGEL, A. UND WIERBINSKI, N. (2003): Vilmer Thesen zu „Heimat“ und Naturschutz. *Natur und Landschaft* 78, Heft 6, S. 241-244.
- PLÖGER, R. (2003): Inventarisation der Kulturlandschaft mit Hilfe von geographischen Informationssystemen. Dissertation Bonn.
- PRIEUR, M. (1998): Die Landschaft in vergleichendem Recht. In: *Naturopa* 86, S. 24-25.
- PRIEUR, M. (2002): Legal provisions for cultural landscape protection in Europe. In: UNESCO (Hrsg. 2002): *Cultural Landscapes: the challenges of conversation*. World Heritage Papers 7. Ferrara (Italien), S. 150-155.
- PRIEUR, M. (2006): Landscape and social, economic, cultural and ecological approaches. In: *Landscape and sustainable development - challenges of the European Landscape Convention*. European Council. S. 10-28.
- PRIORE, R. (2002): Adress on the conception and philopphy of the European Landscape Convention. European Council.
- PROBST, T. ET AL. (2004): Proposing Adjustments to EU and National Policies. REGALP (<http://www.regalp.at/en/home.html>).
- QUANTE, M. (2003): *Einführung in die allgemeine Ethik*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. Darmstadt.
- QUASTEN, H. UND WAGNER, J.M. (1997): Vorschläge zur Terminologie der Kulturlandschaftspflege. In: SCHENK, W. ET AL. (Hrsg. 1997a): a.a.O., S. 80-84.
- RAWLS, J. (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. New York.
- REGALP (Hrsg. 2005): *Regional Development and Cultural Landscape Change: The Example of the Alps. Evaluating and Adjusting EU and National Policies to Manage a Balanced Change*. BM: BWL (<http://www.regalp.at/en/home.html>)
- REINKE, J. (2002): Qualität der kommunalen Landschaftsplanung und ihre Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung im Freistaat Sachsen. Berlin.
- REINKE, M. (2002): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland. I. Eine Analyse der Qualität kommender Landschaftsplanung und ihrer Berücksichtigung in der Flächennutzungsplanung im Freistaat Sachsen. In: *Natur und Landschaft*, Heft 9/10-2002, S. 389-396.
- RENES, J. (1994): Landscape history for planning, development and background of applied historical geography in the Netherlands. In: *Wageningen Studies in Historical Geography* 2, Wageningen, S. 69-76.
- ROCH, P. (1998): Das Landschaftskonzept Schweiz – Partnerschaft für Natur und Landschaft. In: *Naturopa* 86, S. 18.
- ROE, M.; JONES, C AND MELL, I.C. (2008) Report on Research to Support the Implementation of the European Landscape Convention in England. Study for Natural England. Available online. [www.landscapecharacter.org.uk](http://www.landscapecharacter.org.uk)
- RÖBING, L. (2004): *Denkmalschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung*, Berlin.
- RÖSSLER, M. (2000): Cultural Landscapes in the Framework of the Convention Converning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage (World Heritage Convention, 1972) (Kulturlandschaften im Rahmen der Konvention zum Schutz von Kultur- und Naturerbe der Welt). In: HAJÓS, G. (Hrsg. 2000), a.a.O., S. 25-32.
- SAABY, L. (1996): The Context. In: *Historic Gardens – Safeguarding a European Heritage*, EC, Luxemburg, S. 19-30.
- SCHÄFER, D. (2004): Das Projekt „Rheinisches Kulturlandschaftskataster“. In: *Landschaftsverband Rheinland* (Hrsg. 2001), a.a.O., S. 17-21.
- SCHAMBECK, H. (1969): *Grundrechte und Sozialordnung*, Berlin.
- SCHAMBECK, H. (1992): Grundrechte in westeuropäischen Verfassungen, In: ÖJZ, H. 19, Wien, S. 634-643.
- SCHENK, W; FEHN, K. UND DENECKE, D. (Hrsg. 1997a): *Kulturlandschaftspflege - Beiträge der Geographie zur*

---

räumlichen Planung, Berlin/Stuttgart.

- SCHENK, W. (1997b): Kulturlandschaftliche Vielfalt als Entwicklungsfaktor im Europa der Regionen. In: EHLERS, E. (Hrsg. 1997): Deutschland und Europa. Colloquium Geographicum 24. Bonn, S. 209-229.
- SCHENK, W. (1997c): Gedankliche Grundlegung und Konzeption des Sammelbandes „Kulturlandschaftspflege“. In: SCHENK, W. ET AL. (Hrsg. 1997a): a.a.O., S. 3-9
- SCHENK, W. (2001a): Kulturlandschaft in Zeiten verschärfter Nutzungskonkurrenz: Genese, Akteure, Szenarien. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung / Österreichische Gesellschaft für Raumplanung (Hrsg. 2001). Die Zukunft der Kulturlandschaft zwischen Verlust, Bewahrung und Gestaltung, Hannover, S. 30-44.
- SCHENK, W. (2001b): Wir brauchen ein Kulturlandschaftskataster! In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg. 2001), a.a.O., S. 9-15.
- SCHENK, W. (2003): Historische Kulturlandschaften als Faktor der Regionalentwicklung. In: Zukunftsstrategien für Kulturlandschaften, local land & soil news no. 7/8/III/IV/03 (ELSA), S. 16-18.
- SCHENK, W. (2005): „Kulturlandschaft“ als Forschungskonzept und Planungsauftrag – aktuelle Themenfelder der Kulturlandschaftsforschung. In: DENZER, V. ET AL. (Hrsg. 2005), a.a.O., S. 15-33.
- SCHIEB, A. (1981): Umweltschutz als Herausforderung. In: Görresgesellschaft (1981). Jahres- und Tagungsbericht der Görresgesellschaft 1980. Köln.
- SCHINK, A. (2003): Umweltverträglichkeitsprüfung, Verträglichkeitsprüfung, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Umweltprüfung: In: Natur und Recht, S. 647-854.
- SCHMID, A. ET AL. (1984): Berücksichtigung ökologischer Forderungen - in der Raumplanung. ORL; Berichte Nr. 46, Zürich.
- SCHMITZ, W. (Hrsg. 1982): Was macht den Markt sozial? Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft. Wien.
- SCHÖBENER, B. ET AL. (2009): Allgemeine Staatslehre. München.
- SCHRÖDER, R. (2007): Landschaftspolitik in den Niederlanden. Aktuelle Initiativen von oben und von unten. In: KÖRNER, S., MARSCHALL, I. (2007): Die Zukunft der Kulturlandschaft. BfN-Skripten 224, 246-256, Bonn.
- SCHUBERT, B. UND CONDRAU, V. (1995): Landschaftsplanung in der Gemeinde. Chance für die Natur. Schweiz. Bund für Naturschutz (Hrsg.), Basel.
- SCHWARZ, G. (1996): Die nationalsozialistischen Lager. Frankfurt.
- SCHWARZ, M. (1995): Landschaftsplanung in Schweizer Gemeinden. In: Zoll-Texte, Heft 4/1995, S. 19-21.
- SCHWARZ, M. (2002): LEK und Raumplanung. In: Hochschule für Technik HSR, Rapperswil (Hrsg. 2002): Werkzeugkasten LEK, Rapperswil, S. 177-184.
- SCHWARZ, M. (2006): Positionspapier Landschaftsplanung in der Schweiz.
- Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP) (Hrsg. 2000): Bundesinventare VLP-Schrift Nr. 71, Bern.
- SCHWENK, H. (1981): Konzept für Rohstoffforschung in Niederösterreich, Amt der NÖ. Landesregierung, Wien.
- SMOLINER, C. (1992): Sustainable Development of Austrian Cultural Landscapes, Federal Ministry for Science and Research, Wien.
- SMOLINER, C. ET AL. (Red., 1995): Forschungskonzept 1995 / Kulturlandschaftsforschung. BMWF und K., Wien.
- STALDER, A. (2002). Innovative tools for the protection, management and planning landscape. European Council.
- STADLER, W. (2006a): Finanzpolitische Instrumente ökosozialer Ordnungspolitik. In: Agrarische Rundschau, Heft 2/2006. Wien, S. 12-15.
- STALDER, A. (2006b): Zur Umsetzung der Europäischen Landschaftskonvention in der Schweiz – Das Landschaftskonzept Schweiz und die Strategie Landschaft 2020. Vortrag vom 2./3.5.2006 in Altenberg.
- STIENS, G. (1999): Veränderte Sichtweisen zur Kulturlandschaftserhaltung und neue Zielsetzungen der Raumordnung. In: Inf. zur Raumentwicklung, Heft 5/6, S. 321-332.
- STIENS, G.; PICK, D.; LEMME, U.; NEISE, B. UND SCHUMACHER, K. (1999): Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften als Grundsatz der Raumordnung, Arbeitspapiere, Heft 2/1999. Bonn.

- 
- STILES, R. (2007): LeNotre Landscape Database. Discussion Draft. 15.06.2007. Introduction: European Landscape Convention and Landscape Planning.
- STÖGLEHNER, G. (2006): Planungsinstrumente zur Umsetzung der ELK in Österreich – eine aktuelle Übersicht. In: KÖRNER, S., MARSCHALL, I. (2007): Die Zukunft der Kulturlandschaft. BfN-Skripten 224, 230-237, Bonn.
- STREECK, W. (1998): Vom Blumenmarkt zum Bundesstaat? Überlegungen zur politischen Ökonomie der europäischen Sozialpolitik. In: LEIBFRIED, S. UND PIERSON, P. (Hrsg. 1998): Standort Europa. Europäische Sozialpolitik, Frankfurt a. M. S. 369-241.
- TIEDE, C. P. (2006): Europa – Werte, Wege, Ziele. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. Bonn.
- TIEDTKE, S. UND WARREN-KRETZSCHMAR, B. (2003): „Interaktiver Landschaftsplan: Internet und Multimedia in der Landschaftsplanung - Ziele und Zwischenergebnisse“, CORP 2003 Proceedings, Vienna University of Technology, S. 427-432.
- THIEM, W. (2005): Sind Denkmallandschaften konservierte, statische Heimat? In: Deutscher Rat für Landespflege (Hrsg. 2005a), a.a.O., Bonn, S. 96-99.
- TU BERLIN (2000): Umwelt- und Landschaftsplanung in den Ländern der Europäischen Union und der Schweiz. Hauptstudienprojekt am Fachbereich 7 Umwelt und Gesellschaft – Studiengang Landschaftsplanung. Betreuung: A. Herberg, TU Berlin.
- UNESCO (1972): Convention Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, Paris
- UNESCO (2008): Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention, Paris.
- VAUPEL, T. / SPD-Parteivorstand (2005): Antwort zur Anfrage von Studenten der Fachhochschule Eberswalde, FG Landschaftsplanung und Regionalentwicklung (Prof. Dr. Peters) vom 17. Mai 2005 betreffend die Nicht-Unterzeichnung der ELK. Bonn/Eberswalde.
- Verbindungsstelle der Bundesländer (Hrsg. 1996): Kulturelles Erbe und architektonisches Erbe. Glossar ausgewählter Begriffe im Zusammenhang mit Raumordnung, Städtebau und Kulturlandschaft (VST. 2965/3 vom 2.8 1996), Wien.
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (2001): Denkmalpflege und historische Kulturlandschaft. Erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Städtebauliche Denkmalpflege“ (Text: T. Gunzelmann und J. Vierbrock).
- Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (2006): Denkmalpflegerische Belange in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), der Strategischen Umweltpflege (SUP) und der Umweltprüfung (UP). Arbeitsblatt 26.
- VIERLINGER, R.; PETERSEIL, J. UND KUTZENBERGER, H. (2004): Landschaftsleitbild Dreiländerregion Böhmerwald. Endbericht zum Forschungsprojekt ÖR 7, Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Wien.
- VERVLOET, J. A.J. (1997): Ansätze einer europaweiten Kulturlandschaftspflege – ein Überblick über wichtige Institutionen. In: Schenk, W.; FEHN, K. UND DENECKE, D. (1997): Kulturlandschaftspflege. Beiträge der Geographie zur räumlichen Planung. Stuttgart 1997, S. 233-240
- VOLAND, E. (1998): Die Natur der Solidarität. In: BAYERTZ, K. (Hrsg. 1998): A. a. O. S. 297-318.
- VOGT, M. (2004): Aufgaben, Methoden und Maßstäbe der Ethik. In: LENDI ET AL. (Hrsg. 2004): A. a. O. S. 14-30.
- VOGT, M. (2009): Prinzip Nachhaltigkeit. KomVerlag.
- VOLKMANN, U. (1998): Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. Mohr.
- WAGENER, H. J. (2006): Zwischen Solidarität und Subsidiarität: Was ist die soziale Kompetenz der Europäischen Union? Europa-Universität. Viadrina, Frankfurt/Oder.
- WAGENER, H.; EGER, T.; FRITZ, H. (2006): Europäische Integration. Recht und Ökonomie, Geschichte und Politik. München.
- WAIBL, E. (1988): Ethische Systeme. In: Wirtschaftspolitische Blätter H. 2/35. Jhg. Wien. S. 213-223.
- WASCHER, D.M. (Hrsg. 1999): Landscapes and Sustainability – Proceedings of the European workshop on landscape assessment as a policy tool. European centre for nature conservation and the countryside agenda. Tilburg.

- 
- WASCHER, D.M. (Hrsg. 2000): The Face of Europe. Policy perspectives for European landscapes. European Centre for Nature Conservation (ECNC Technical report series). Tilburg.
- WASCHER, D.M. (Hrsg. 2005): European Landscape Character Areas – Typologies, Cartography and Indicators for the Assessment of Sustainable Landscapes. Final Project Report as deliverable from the EU's Accompanying Measure project European Landscape Character Assessment Initiative (ELCAI), funded under the 5th Framework Programme on Energy, Environment and Sustainable Development (4.2.2). Alterra Report No. 1254. Wageningen.
- WASCHER, D.M. (2006): Perspectives for European Transfrontier Landscape Assessments. In: 1. Internationales INTERREG-Landschaftssymposion (12.-15.7.2006), Universität für Bodenkultur, IRUB, Wien.
- WASCHER, D.; PEDROLI, B. UND SCHRÖDER, R. (2008): Benchmarking of landscape Policy in North-West Europe. Manuscript for Landscape and Urban Planning. Draft 01/05/2008. Alterra Wageningen.
- WEBER, M.; STORM, V. UND HENDRYCH, J. (2006): European Landscape Convention Implementation in Czech Republic. In: 1. Internationales INTERREG-Landschaftssymposion (12.-15.7.2006), Universität für Bodenkultur, IRUB, Wien.
- WIESAUER, K. (2002): Regionale Kulturgüterdokumentation des Landes Tirol. Der Tiroler Kataster, Innsbruck.
- WILKE, T. UND SCHILLER, J. (2002): Einführung zur Beitragsreihe „Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland“. In: Natur- und Landschaft 77 (9/10), S. 388.
- WIMMER, N. UND MEDERER, W. (1991): Das Subsidiaritätsprinzip und seine Entdeckung durch die Europäische Gemeinschaft. In: Österreichische Juristenzeitung, Heft 17, S. 586-592.
- WISSEL, J. UND WÖHL, S. (Hrsg. 2008): Staatstheorie vor neuen Herausforderungen. Münster.
- WERK, K. (2006): Die Umsetzung der europäischen Landschaftskonvention (ELC) in Deutschland. Im Zusammenhang mit der Debatte um ein neues Umweltgesetzbuch und der aktuellen Bedeutung des Themas Landschaft. 10 Thesen zur Diskussion. HVNL Rundbrief 1/06, S. 7-9.
- WÖBSE, H.H. (1999): „Kulturlandschaft“ und „historische Kulturlandschaft“. In: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/6, S. 269-278.
- WRBKA, T. (Hrsg. 2002): Die Kulturlandschaftstypen als räumliche Grundlage der ökologischen Nachhaltigkeitsbewertung. In: Endbericht des Forschungsprojektes SINUS „Landschaftsökologische Strukturmerkmale als Indikatoren der Nachhaltigkeit“. Wien.
- WUKETITS, F.M. (1988): Umweltethik als Ethik des Überlebens. In: Wirtschaftspolitische Blätter, Heft 2/1988, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wien, S. 281-287.
- ZEH, W. (2000): Landschaftsplanung in der Schweiz. Das Landschaftskonzept Schweiz. In: v. HAAREN, C.; v. KÜGELGEN, B. UND WARREN-KRETZSCHMAR, B. (2000), A.a.O 139-144.
- ZIPPELIUS, R. (2007): Allgemeine Staatslehre. Politikwissenschaft. Ein Studienbuch. München.